

DWS Investment S.A.

DWS Multi Asset Income Kontrolliert

Verkaufsprospekt und Verwaltungsreglement
15. Februar 2019



Die DWS Investment S.A. verwaltet zurzeit folgende Investmentvermögen nach Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen (Stand 1.2.2019):

Investmentfonds in der Form eines Fonds Commun de Placement (FCP)

AL DWS GlobalAktiv+	DWS Floating Rate Notes	DWS USD Floating Rate Notes
ARERO – Der Weltfonds	DWS Garant 80 FPI	DWS Vermögensmandat*
DB Advisors Strategy Fund	DWS Global*	DWS Vorsorge*
DB Portfolio*	DWS Global Value	DWS World Protect 90
DWS Advisors Emerging Markets	DWS India	DWS Zeitwert Protect
Equities – Passive	DWS Multi Asset Income Kontrolliert	Global Emerging Markets Balance Portfolio
DWS Concept ARTS Balanced	DWS Multi Asset PIR Fund	Multi Opportunities
DWS Concept ARTS Conservative	DWS Multi Opportunities	Multi Style – Mars
DWS Concept ARTS Dynamic	DWS Osteuropa	Südwestbank Vermögensmandat*
DWS Concept DJE Alpha Renten Global	DWS Qi Euro Corporate Bonds	Vermögensfondsmandat flexibel
DWS Emerging Markets Bonds (Short)	DWS Rendite Optima	(80% teilgeschützt)
DWS ESG Euro Bonds (Long)	DWS Rendite Optima Four Seasons	Zurich*
DWS ESG Euro Bonds (Medium)	DWS Russia	Zurich Vorsorge Premium II
DWS ESG European Equities	DWS Strategic Balance	
DWS ESG Multi Asset Dynamic	DWS Strategic Defensive	
DWS Etoile	DWS Top Balance	
DWS Euro Reserve	DWS Top Dynamic	
DWS Eurorenta	DWS Türkei	* Umbrella-FCP

Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (SICAV)

DB Advisors SICAV	DB Vermögensfondsmandat	DWS Garant
db Advisory Multibrands	Deutsche Institutional	DWS Invest
db PBC	DWS Strategic	DWS Invest II
db Platinum	DWS Concept	DWS Select
db Platinum IV	DWS Fixed Maturity	Xtrackers
db PrivatMandat Comfort	DWS FlexPension	Xtrackers II
DB PWM	DWS Funds	

Hinweise für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland

Verkaufsprospekt, Verwaltungsreglement, „Wesentliche Anlegerinformationen“, Halbjahres- und Jahresberichte, Ausgabe- und Rücknahmepreise sind kostenlos bei der Verwaltungsgesellschaft sowie den Zahl- und Informationsstellen erhältlich.

Rücknahmeanträge können bei den deutschen Zahlstellen eingereicht werden. Sämtliche Zahlungen (Rücknahmeerlöse, etwaige Ausschüttungen und sonstige Zahlungen) werden durch die deutschen Zahlstellen an die Anleger ausgezahlt.

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise der Anteile sowie etwaige Mitteilungen an die Anteilinhaber werden grundsätzlich im Internet unter dws.de veröffentlicht. Sofern in einzelnen Fällen eine Veröffentlichung in einer Tageszeitung oder im Recueil Electronique des Sociétés et Associations (RESA) des Handels- und Firmenregisters in Luxemburg gesetzlich vorgeschrieben ist, erfolgt die Veröffentlichung in Deutschland im Bundesanzeiger.

Vertriebs-, Zahl- und Informationsstellen für Deutschland sind:

Deutsche Bank AG
Taunusanlage 12
D-60325 Frankfurt am Main
und deren Filialen

Deutsche Bank Privat- und Geschäftskunden AG
Theodor-Heuss-Allee 72
D-60486 Frankfurt am Main
und deren Filialen

Inhalt

A. Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil	2
Allgemeine Regelungen	2
Verwaltungsgesellschaft	2
Verwahrstelle	2
Risikohinweise	3
Anlagegrundsätze	6
Risikomanagement	10
Potenzielle Interessenkonflikte	10
Geldwäscheprävention und Datenschutz	12
Rechtsstellung der Anleger	13
Anteile	13
Kosten	14
Fondsauflösung / Änderung des Verwaltungsreglements	16
Steuern	16
Verkaufsbeschränkungen	16
Anlegerprofile	18
Wertentwicklung	18
B. Verkaufsprospekt – Besonderer Teil	19
DWS Multi Asset Income Kontrolliert	19
C. Verwaltungsreglement	21
Kurzangaben über die für die Anleger bedeutsamen Steuervorschriften	28

Rechtliche Struktur:

FCP nach Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen.

Hinweise

Das in diesem Verkaufsprospekt beschriebene rechtlich unselbstständige Investmentvermögen ist ein Luxemburger Investmentfonds (fonds commun de placement) gemäß Teil I des Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen („Gesetz von 2010“) und erfüllt die Vorschriften der Richtlinie 2009/65/EG („OGAW-Richtlinie“), der Delegierten Verordnung (EU) 2016/438 der Kommission vom 17. Dezember 2015 zur Ergänzung der OGAW-Richtlinie in Bezug auf die Pflichten der Verwahrstellen („OGAW-Verordnung“) sowie die Vorschriften der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 über bestimmte Definitionen des geänderten Gesetzes vom 20. Dezember 2002 über Organismen für gemeinsame Anlagen¹ („Großherzogliche Verordnung vom 8. Feb-

ruar 2008“), durch die die Richtlinie 2007/16/EG² („Richtlinie 2007/16/EG“) in Luxemburger Recht umgesetzt wurde.

Bezüglich der in der Richtlinie 2007/16/EG bzw. in der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 enthaltenen Bestimmungen liefern die Leitlinien des „Committee of European Securities Regulators“ (CESR – Ausschuss der Europäischen Wertpapierregulierungsbehörden) im Dokument „CESR's guidelines concerning eligible assets for investment by UCITS“ in der jeweils gültigen Fassung eine Reihe zusätzlicher Erläuterungen, die in Bezug auf die Finanzinstrumente, die für unter die OGAW-Richtlinie fallenden OGAW in Frage kommen, zu beachten sind.³ Es ist nicht gestattet, von Verkaufsprospekt oder Verwaltungsreglement abweichende Auskünfte oder Erklärungen abzugeben.

Die DWS Investment S.A. haftet nicht, wenn und soweit Auskünfte oder Erklärungen abgegeben werden, die von vorliegendem Verkaufsprospekt bzw. Verwaltungsreglement abweichen.

¹ Ersetzt durch das Gesetz von 2010.

² Richtlinie 2007/16/EG der Kommission vom 19. März 2007 zur Durchführung der Richtlinie 85/611/EWG des Rates zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) im Hinblick auf die Erläuterung gewisser Definitionen.

³ vgl. CSSF-Rundschreiben 08/339 in der jeweils gültigen Fassung: CESR's guidelines concerning eligible assets for investment by UCITS – March 2007, Ref.: CESR/07-044; CESR's guidelines concerning eligible assets for investment by UCITS – The classification of hedge fund indices as financial indices – July 2007, Ref.: CESR/07-434.

A. Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil

Allgemeine Regelungen

Diesem Verkaufsprospekt ist das Verwaltungsreglement des Fonds beigelegt. Verkaufsprospekt und Verwaltungsreglement bilden eine sinngemäße Einheit und ergänzen sich deshalb.

Verkaufsprospekt, Wesentliche Anlegerinformationen und Verwaltungsreglement sowie Halbjahres- und Jahresberichte sind kostenlos bei der Verwaltungsgesellschaft und den Zahlstellen erhältlich. Sonstige wichtige Informationen werden den Anteilhabern in geeigneter Form von der Verwaltungsgesellschaft mitgeteilt.

Mitteilungen an die Anteilhaber können auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.dws.lu eingesehen werden. Sofern in einem Vertriebsland vorgesehen, werden Mitteilungen zudem in einer Zeitung bzw. einem anderen gesetzlich bestimmten Publikationsmedium veröffentlicht. In Fällen, für welche es in Luxemburg gesetzlich vorgeschrieben ist, werden Publikationen weiterhin in mindestens einer Luxemburger Tageszeitung sowie gegebenenfalls im Recueil Electronique des Sociétés et Associations (RESA) des Handels- und Firmenregisters veröffentlicht.

Verwaltungsgesellschaft

Der Fonds wird von der DWS Investment S.A., Luxemburg („Verwaltungsgesellschaft“), verwaltet, welche die Bedingungen des Kapitels 15 des Gesetzes von 2010 und somit die Bestimmungen der OGAW-Richtlinie erfüllt.

Die Verwaltungsgesellschaft wurde am 15. April 1987 gegründet, die Veröffentlichung im Mémorial C erfolgte am 4. Mai 1987. Das gezeichnete und eingezahlte Kapital beträgt 30.677.400 Euro. Die Tätigkeit der Verwaltung von Investmentfonds schließt die Aufgaben ein, die in Anhang II des Gesetzes von 2010 genannt sind, deren Aufzählung nicht abschließend ist.

Die Verwaltungsgesellschaft kann in Übereinstimmung mit den Vorschriften des Luxemburger Gesetzes von 2010 und der Verordnung 10-04 der Commission de Surveillance du Secteur Financier („CSSF“) und gegebenenfalls hierzu erlassene Rundschreiben eine oder mehrere Aufgaben unter ihrer Aufsicht und Kontrolle an Dritte delegieren.

(i) Anlageverwaltung

Für den Fonds hat die Verwaltungsgesellschaft unter eigener Verantwortung und Kontrolle sowie auf eigene Kosten einen Fondsmanagementvertrag mit der DWS Investment GmbH, Frankfurt am Main, geschlossen. Die DWS Investment GmbH ist eine Kapitalanlagegesellschaft nach deutschem Recht. Der Vertrag kann von jeder der vertragsschließenden Parteien unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gekündigt werden.

Das Fondsmanagement umfasst dabei die tägliche Umsetzung der Anlagepolitik und die unmittelbare Anlageentscheidung. Der benannte Fondsmanager kann Fondsmanagementleistungen unter seiner Aufsicht, Kontrolle und Verantwortung und auf eigene Kosten vollständig oder teilweise delegieren.

Der Fondsmanager kann darüber hinaus auf eigene Kosten, Kontrolle und Verantwortung Anlageberater hinzuziehen. Die Anlageberatung umfasst dabei insbesondere die Analyse und Empfehlung von Anlageinstrumenten hinsichtlich der Anlagen des Fonds. Der Fondsmanager ist nicht an Anlageempfehlungen des Anlageberaters gebunden. Eventuell vom Fondsmanager benannte Anlageberater werden im Abschnitt „Geschäftsführung und Verwaltung“ aufgeführt. Benannte Anlageberater verfügen über die entsprechenden aufsichtsrechtlichen Genehmigungen.

(ii) Administration, Register- und Transferstelle

Die Verwaltungsgesellschaft DWS Investment S.A. übernimmt die Funktion der Zentralverwaltung. Zur Funktion der Zentralverwaltung gehören insbesondere die Fondsbuchhaltung, die Nettoinventarwertberechnung, die nachträgliche Überwachung der Anlagegrenzen sowie die Funktion als Domiziliarstelle und als Register- und Transferstelle. Sie kann unter ihrer Verantwortung und auf eigene Kosten Teile dieser Funktion auf Dritte übertragen.

Im Hinblick auf die Funktion als Register- und Transferstelle hat die DWS Investment S.A. eine Sub-Transfer Agent Vereinbarung mit der State Street Bank International GmbH in München geschlossen. Im Rahmen dieser Vereinbarung übernimmt die State Street Bank International GmbH insbesondere die Aufgaben der Verwaltung der Globalurkunde, die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt, hinterlegt wird.

(iii) Vertrieb

Die DWS Investment S.A. fungiert als Hauptvertriebsgesellschaft.

Die DWS Investment S.A. kann mit Kreditinstituten, Professionellen des Finanzsektors („PSF“) und/oder nach ausländischem Recht vergleichbaren Unternehmen, die zur Identifizierung der Anteilhaber verpflichtet sind, Nominee-Vereinbarungen abschließen. Diese Nominee-Vereinbarungen berechtigen die Institute, Anteile zu vertreiben und selber als Nominee in das Anteilregister eingetragen zu werden. Die Namen der Nominees können jederzeit bei der DWS Investment S.A. erfragt werden. Der Nominee nimmt Kauf-, Verkaufs- und Umtausch aufträge der von ihm betreuten Anleger entgegen und veranlasst die erforderlichen Änderungen im Anteilregister. Insoweit ist der Nominee insbesondere verpflichtet, eventuell gesonderte Erwerbsvoraussetzungen zu beachten. Soweit nicht zwingende gesetzliche oder praktische

Gründe entgegenstehen, kann ein Anleger, der durch einen Nominee Anteile erworben hat, jederzeit durch Erklärung gegenüber der DWS Investment S.A. bzw. des Transfer Agenten verlangen, selber als Anteilhaber im Register eingetragen zu werden, wenn sämtliche Legitimationserfordernisse erfüllt sind.

Besonderer Hinweis

Die Verwaltungsgesellschaft weist die Investoren auf die Tatsache hin, dass jeglicher Investor seine Investorenrechte in ihrer Gesamtheit unmittelbar gegen den Fonds nur dann geltend machen kann, wenn der Investor selbst und mit seinem eigenen Namen die Fondsanteile gezeichnet hat. In den Fällen, wo ein Investor über eine Zwischenstelle in einen Fonds investiert hat, welche die Investition in seinem Namen, aber im Auftrag des Investors unternimmt, können nicht unbedingt alle Investorenrechte unmittelbar durch den Investor gegen den Fonds geltend gemacht werden. Den Investoren wird geraten, sich über ihre Rechte zu informieren.

Verwahrstelle

Verwahrstelle ist die State Street Bank Luxembourg S.C.A. Die Verwahrstelle ist ein Kreditinstitut nach luxemburgischem Recht. Sie ist für die Verwahrung des Fondsvermögens verantwortlich. Des Weiteren nimmt sie besondere Überwachungsaufgaben wahr.

Aufgaben der Verwahrstelle

Die Verwahrstelle ist mit den folgenden Hauptaufgaben betraut:

- sicherzustellen, dass der Verkauf, die Ausgabe, die Rücknahme und die Aufhebung der Anteile gemäß dem geltenden Gesetz und dem Verwaltungsreglement erfolgen;
- sicherzustellen, dass der Wert der Anteile gemäß dem geltenden Gesetz und dem Verwaltungsreglement ermittelt wird;
- die Weisungen der Verwaltungsgesellschaft auszuführen, soweit diese nicht gegen das geltende Gesetz und das Verwaltungsreglement verstoßen;
- sicherzustellen, dass bei Geschäften mit Bezug auf die Vermögenswerte des Fonds die Gegenleistung innerhalb der üblichen Fristen erbracht wird;
- sicherzustellen, dass der Ertrag des Fonds gemäß dem geltenden Gesetz und dem Verwaltungsreglement verwendet wird;
- die Barmittel und Barmittelströme des Fonds zu überwachen;
- das Fondsvermögen zu verwahren, einschließlich zu verwahrender Finanzinstrumente, der Überprüfung des Eigentums und der Aufbewahrung von Aufzeichnungen mit Bezug auf andere Vermögenswerte.

Haftung der Verwahrstelle

Bei einem Verlust eines verwahrten Finanzinstruments, der gemäß der OGAW-Richtlinie und insbesondere gemäß Artikel 18 der OGAW-Verordnung festgestellt wird, gibt die Verwahrstelle unverzüglich Finanzinstrumente gleicher Art an die im Namen des Fonds handelnde Verwaltungsgesellschaft zurück oder erstattet unverzüglich den entsprechenden Betrag.

Die Verwahrstelle haftet nicht, wenn sie nachweisen kann, dass der Verlust eines verwahrten Finanzinstruments auf äußere Ereignisse, die nach vernünftigem Ermessen nicht kontrolliert werden können und deren Konsequenzen trotz aller angemessenen Anstrengungen gemäß der OGAW-Richtlinie nicht hätten vermieden werden können, zurückzuführen ist.

Beim Verlust von verwahrten Finanzinstrumenten können die Anteilinhaber Haftungsansprüche gegenüber der Verwahrstelle unmittelbar oder mittelbar über die Verwaltungsgesellschaft geltend machen, soweit dies nicht zur Verdoppelung von Regressansprüchen oder zur Ungleichbehandlung der Anteilinhaber führt.

Die Verwahrstelle haftet gegenüber dem Fonds für sämtliche sonstige Verluste, die der Fonds infolge einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Nichterfüllung der Verpflichtungen der Verwahrstelle aus der OGAW-Richtlinie erleidet.

Die Verwahrstelle haftet nicht für indirekte Schäden oder Folgeschäden oder spezielle Schäden oder Verluste, die durch die oder in Verbindung mit der Erfüllung oder Nichterfüllung der Aufgaben und Pflichten durch die Verwahrstelle entstehen.

Übertragung

Die Verwahrstelle hat die weitestgehende Vollmacht, ihre Verwahrfunktionen ganz oder teilweise zu übertragen, jedoch wird ihre Haftung nicht dadurch berührt, dass sie die von ihr zu verwahrenden Vermögenswerte ganz oder teilweise einem Dritten anvertraut hat. Die Haftung der Verwahrstelle bleibt von der Übertragung ihrer Verwahrfunktionen im Rahmen des Verwahrstellenvertrages unberührt.

Die Verwahrstelle hat die in Artikel 22 Absatz 5 Buchstabe a) der OGAW-Richtlinie aufgeführten Verwahraufgaben an die State Street Bank and Trust Company, mit Geschäftssitz in Copley Place 100, Huntington Avenue, Boston, Massachusetts 02116, USA, übertragen, die sie als ihre weltweit tätige Unterdepotbank (global sub-custodian) benannt hat. Als weltweit tätige Unterdepotbank (global sub-custodian) hat die State Street Bank and Trust Company lokale Unterdepotbanken innerhalb des globalen State Street Verwahrstellennetzwerkes (State Street Global Custody Network) benannt.

Informationen über die Verwahrfunktionen, die übertragen wurden, und die Identifikation der jeweiligen Beauftragen und Unterbeauftragten sind am Geschäftssitz der Verwaltungsgesellschaft oder auf der folgenden Internetseite verfügbar: www.statestreet.com/about/office-locations/luxembourg/subcustodians.html

Risikohinweise

Eine Anlage in die Anteile ist mit Risiken verbunden. Die Risiken können u.a. Aktien- und Rentenmarktrisiken, Zins-, Kredit-, Adressenausfall-, Liquiditäts- und Kontrahentenrisiken sowie Wechselkurs-, Volatilitätsrisiken oder politische Risiken umfassen bzw. damit verbunden sein. Jedes dieser Risiken kann auch zusammen mit anderen Risiken auftreten. Auf einige dieser Risiken wird nachstehend kurz eingegangen. Potenzielle Anleger sollten über Erfahrung mit Anlagen in Instrumente, die im Rahmen der vorgesehenen Anlagepolitik eingesetzt werden, verfügen. Auch sollten sich Anleger über die mit einer Anlage in die Anteile verbundenen Risiken im Klaren sein und erst dann eine Anlageentscheidung treffen, wenn sie sich von ihren Rechts-, Steuer- und Finanzberatern, Wirtschaftsprüfern oder sonstigen Beratern umfassend über (i) die Eignung einer Anlage in die Anteile unter Berücksichtigung ihrer persönlichen Finanz- bzw. Steuersituation und sonstiger Umstände, (ii) die im vorliegenden Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen und (iii) die Anlagepolitik des Fonds haben beraten lassen.

Es ist zu beachten, dass Anlagen eines Fonds neben den Chancen auf Kurssteigerungen auch Risiken enthalten. Die Anteile des Fonds sind Wertpapiere, deren Wert durch die Kurschwankungen der in ihm enthaltenen Vermögenswerte bestimmt wird. Der Wert der Anteile kann dementsprechend gegenüber dem Einstandspreis steigen oder fallen.

Es kann daher keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.

Marktrisiko

Die Kurs- oder Marktwertentwicklung von Finanzprodukten hängt insbesondere von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die wiederum von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Ländern beeinflusst wird. Auf die allgemeine Kursentwicklung insbesondere an einer Börse können auch irrationale Faktoren wie Stimmungen, Meinungen und Gerüchte einwirken.

Bonitätsrisiko

Die Bonität (Zahlungsfähigkeit und -willigkeit) des Ausstellers eines vom Fonds direkt oder indirekt gehaltenen Wertpapiers oder Geldmarktinstruments kann nachträglich sinken. Dies führt in der Regel zu Kursrückgängen des jeweiligen Papiers, die über die allgemeinen Marktschwankungen hinausgehen.

Länder- oder Transferrisiko

Vom Länderrisiko spricht man, wenn ein ausländischer Schuldner trotz Zahlungsfähigkeit aufgrund fehlender Transferfähigkeit oder -bereitschaft seines Sitzlandes Leistungen nicht fristgerecht oder überhaupt nicht erbringen kann. So können z.B. Zahlungen, auf die der Fonds Anspruch hat, ausbleiben, oder in einer Währung erfolgen, die aufgrund von Devisenbeschränkungen nicht mehr konvertierbar ist.

Abwicklungsrisiko

Insbesondere bei der Investition in nicht notierte Wertpapiere besteht das Risiko, dass die Abwicklung durch ein Transfersystem aufgrund einer verzögerten oder nicht vereinbarungsgemäßen Zahlung oder Lieferung nicht erwartungsgemäß ausgeführt wird.

Rechtliches und steuerliches Risiko

Die rechtliche und steuerliche Behandlung von Fonds kann sich in unabsehbarer und nicht beeinflussbarer Weise ändern. Eine Änderung fehlerhaft festgestellter Besteuerungsgrundlagen des Fonds für vorangegangene Geschäftsjahre kann für den Fall einer für den Anleger steuerlich grundsätzlich nachteiligen Korrektur zur Folge haben, dass der Anleger die Steuerlast aus der Korrektur für vorangegangene Geschäftsjahre zu tragen hat, obwohl er unter Umständen zu diesem Zeitpunkt nicht in dem Investmentvermögen investiert war. Umgekehrt kann für den Anleger der Fall eintreten, dass ihm eine steuerlich grundsätzlich vorteilhafte Korrektur für das aktuelle und für vorangegangene Geschäftsjahre, in denen er an dem Investmentvermögen beteiligt war, durch die Rückgabe oder Veräußerung der Anteile vor Umsetzung der entsprechenden Korrektur nicht mehr zugutekommt.

Zudem kann eine Korrektur von Steuerdaten dazu führen, dass steuerpflichtige Erträge bzw. steuerliche Vorteile in einem anderen als dem eigentlich zutreffenden Veranlagungszeitraum tatsächlich steuerlich veranlagt werden und sich dies beim einzelnen Anleger negativ auswirkt.

Währungsrisiko

Sofern Vermögenswerte des Fonds in anderen Währungen als der Fondswährung angelegt sind, erhält der Fonds die Erträge, Rückzahlungen und Erlöse aus solchen Anlagen in der jeweiligen Währung. Fällt der Wert dieser Währung gegenüber der Fondswährung, so reduziert sich der Wert des Fondsvermögens.

Verwahrrisiko

Das Verwahrrisiko beschreibt das Risiko, das aus der grundsätzlichen Möglichkeit resultiert, dass die in Verwahrung befindlichen Anlagen im Falle der Insolvenz, Sorgfaltspflichtverletzungen oder missbräuchlichem Verhalten des Verwahrers oder eines Unterverwahrers teilweise oder vollständig dem Zugriff des Fonds zu dessen Schaden entzogen werden könnten.

Unternehmensspezifisches Risiko

Die Kursentwicklung der vom Fonds direkt oder indirekt gehaltenen Wertpapiere und Geldmarktinstrumente ist auch von unternehmensspezifischen Faktoren abhängig, beispielsweise von der betriebswirtschaftlichen Situation des Ausstellers. Verschlechtern sich die unternehmensspezifischen Faktoren, kann der Kurswert des jeweiligen Papiers deutlich und dauerhaft sinken, ungeachtet einer auch gegebenenfalls sonst allgemein positiven Börsenentwicklung.

Konzentrationsrisiko

Weitere Risiken können dadurch entstehen, dass eine Konzentration der Anlage in bestimmte Vermögensgegenstände oder Märkte erfolgt. Dann ist das Fondsvermögen von der Entwicklung dieser Vermögensgegenstände oder Märkte besonders stark abhängig.

Zinsänderungsrisiko

Anleger sollten sich bewusst sein, dass eine Anlage in Anteile mit Zinsrisiken einhergehen kann, die im Falle von Schwankungen der Zinssätze in der jeweils für die Wertpapiere oder den Fonds maßgeblichen Währung auftreten können.

Rechtliche und politische Risiken

Für den Fonds dürfen Investitionen in Rechtsordnungen getätigt werden, bei denen Luxemburger Recht keine Anwendung findet bzw. im Fall von Rechtsstreitigkeiten der Gerichtsstand außerhalb Luxemburgs belegen ist. Hieraus resultierende Rechte und Pflichten der Verwaltungsgesellschaft für Rechnung des Fonds können von denen in Luxemburg zum Nachteil des Fonds bzw. des Anlegers abweichen.

Politische oder rechtliche Entwicklungen, einschließlich der Änderungen von rechtlichen Rahmenbedingungen in diesen Rechtsordnungen, können von der Verwaltungsgesellschaft nicht oder zu spät erkannt werden oder zu Beschränkungen hinsichtlich erwerbbarer oder bereits erworbener Vermögensgegenstände führen. Diese Folgen können auch entstehen, wenn sich die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Verwaltungsgesellschaft und/oder die Verwaltung des Fonds in Luxemburg ändern.

Operationelles Risiko

Für den Fonds kann ein Verlustrisiko bestehen, das sich beispielsweise aus unzureichenden internen Prozessen sowie aus menschlichem oder Systemversagen bei der Verwaltungsgesellschaft oder externen Dritten ergeben kann. Diese Risiken können die Wertentwicklung des Fonds

beeinträchtigen und sich damit auch nachteilig auf den Anteilwert und auf das vom Anleger investierte Kapital auswirken.

Inflationsrisiko

Die Inflation beinhaltet ein Abwertungsrisiko für alle Vermögensgegenstände.

Schlüsselpersonenrisiko

Fondsvermögen, deren Anlageergebnis in einem bestimmten Zeitraum sehr positiv ausfällt, haben diesen Erfolg auch der Eignung der handelnden Personen und damit den richtigen Entscheidungen ihres Managements zu verdanken. Die personelle Zusammensetzung des Fondsmanagements kann sich jedoch verändern. Neue Entscheidungsträger können dann möglicherweise weniger erfolgreich agieren.

Änderung der Anlagepolitik

Durch eine Änderung der Anlagepolitik innerhalb des für das Fondsvermögen zulässigen Anlagepektrums kann sich das mit dem Fondsvermögen verbundene Risiko inhaltlich verändern.

Änderung des Verwaltungsreglements; Auflösung oder Verschmelzung

Die Verwaltungsgesellschaft behält sich im Verwaltungsreglement für den Fonds das Recht vor, das Verwaltungsreglement zu ändern. Ferner ist es ihr gemäß den Bestimmungen des Verwaltungsreglements möglich, den Fonds ganz aufzulösen, oder es mit einem anderen Fondsvermögen zu verschmelzen. Für den Anleger besteht daher das Risiko, dass er die von ihm geplante Haltedauer nicht realisieren kann.

Kreditrisiko

Anleihen oder Schuldtitel bergen ein Kreditrisiko in Bezug auf den Emittenten, für das das Bonitätsrating des Emittenten als Messgröße dienen kann. Anleihen oder Schuldtitel, die von Emittenten mit einem schlechteren Rating begeben werden, werden in der Regel als Wertpapiere mit einem höheren Kreditrisiko und mit einer höheren Ausfallwahrscheinlichkeit des Emittenten angesehen als solche Papiere, die von Emittenten mit einem besseren Rating begeben werden. Gerät ein Emittent von Anleihen bzw. Schuldtiteln in finanzielle oder wirtschaftliche Schwierigkeiten, so kann sich dies auf den Wert der Anleihen bzw. Schuldtitel (dieser kann bis auf Null sinken) und die auf diese Anleihen bzw. Schuldtitel geleisteten Zahlungen auswirken (diese können bis auf Null sinken). Ferner sind einige Anleihen oder Schuldtitel in der Finanzstruktur eines Emittenten als nachrangig eingestuft. Bei finanziellen Schwierigkeiten kann es daher zu schweren Verlusten kommen. Zugleich ist die Wahrscheinlichkeit, dass der Emittent diese Verpflichtungen erfüllt, geringer als bei anderen Anleihen oder Schuldtiteln. Dies wiederum zieht eine hohe Preisvolatilität dieser Instrumente nach sich.

Adressenausfallrisiko

Neben den allgemeinen Tendenzen der Kapitalmärkte wirken sich auch die besonderen Entwicklungen der jeweiligen Emittenten auf den Kurs einer Anlage aus. Auch bei sorgfältigster Auswahl der Wertpapiere kann beispielsweise nicht ausgeschlossen werden, dass Verluste durch Vermögensverfall von Emittenten eintreten.

Risiken im Zusammenhang mit Derivategeschäften

Kauf und Verkauf von Optionen sowie der Abschluss von Terminkontrakten oder Swaps (einschließlich Total Return Swaps) sind mit folgenden Risiken verbunden:

- Kursänderungen des Basiswertes können den Wert eines Optionsrechtes oder Terminkontrakts bis hin zur Wertlosigkeit vermindern. Dies kann sich negativ auf den Wert des Fondsvermögens auswirken. Durch Wertänderungen des einem Swap oder Total Return Swap zugrunde liegenden Vermögenswertes kann das Fondsvermögen ebenfalls Verluste erleiden.
- Der gegebenenfalls erforderliche Abschluss eines Gegengeschäftes (Glatstellung) ist mit Kosten verbunden, welche den Wert des Fondsvermögens mindern können.
- Durch die Hebelwirkung von Optionen, Swaps, Terminkontrakten und anderen Derivaten kann der Wert des Fondsvermögens stärker beeinflusst werden, als dies beim unmittelbaren Erwerb der Basiswerte der Fall ist.
- Der Kauf von Optionen birgt das Risiko, dass die Option nicht ausgeübt wird, weil sich die Preise der Basiswerte nicht wie erwartet entwickeln, sodass die vom Fondsvermögen gezahlte Optionsprämie verfällt. Beim Verkauf von Optionen besteht die Gefahr, dass das Fondsvermögen zur Abnahme von Vermögenswerten zu einem höheren als dem aktuellen Marktpreis, oder zur Lieferung von Vermögenswerten zu einem niedrigeren als dem aktuellen Marktpreis verpflichtet. Das Fondsvermögen erleidet dann einen Verlust in Höhe der Preisdifferenz minus der eingenommenen Optionsprämie.
- Auch bei Terminkontrakten besteht das Risiko, dass das Fondsvermögen infolge einer unerwarteten Entwicklung des Marktpreises bei Fälligkeit Verluste erleidet.

Risiko im Zusammenhang mit dem Erwerb von Investmentfondsanteilen

Bei einer Anlage in Anteilen an Zielfonds ist zu berücksichtigen, dass die Fondsmanager der einzelnen Zielfonds voneinander unabhängig handeln und daher mehrere Zielfonds gleiche oder einander entgegengesetzte Anlagestrategien verfolgen können. Hierdurch können bestehende Risiken kumulieren, eventuelle Chancen können sich gegeneinander aufheben.

Risiken bei Anlagen in Contingent Convertibles

Contingent Convertibles („CoCos“) zählen zu den hybriden Kapitalinstrumenten. Aus Sicht des Emittenten tragen sie als Kapitalpuffer zur Erfüllung gewisser regulatorischer Eigenkapitalanforderungen bei. Entsprechend den Emissionsbedingungen werden CoCos entweder in Aktien gewandelt oder der Anlagebetrag wird bei Eintreten bestimmter auslösender Momente („Trigger Events“) in Verbindung mit regulatorischen Kapitalgrenzen abgeschrieben. Das Wandelereignis kann auch unabhängig von den Trigger Events und der Kontrolle des Emittenten durch die Aufsichtsbehörden ausgelöst werden, wenn diese die langfristige Lebensfähigkeit des Emittenten oder mit ihm verbundener Unternehmen im Sinne der Unternehmensfortführung in Frage stellen (Wandlungs-/Abschreibungsrisiko).

Nach einem Trigger Event hängt die Wiederaufholung des eingesetzten Kapitals im Wesentlichen von der Ausgestaltung der CoCos ab. CoCos können ihren ganz oder teilweise abgeschrieben Nominalbetrag unter Verwendung einer der folgenden drei Methoden wieder aufschreiben: Wandlung in Aktien, temporäre Abschreibung oder dauerhafte Abschreibung. Bei der temporären Abschreibung ist die Abschreibung unter Berücksichtigung von gewissen regulatorischen Einschränkungen in vollem Umfang diskretionär. Jegliche Zahlungen des Kupons nach dem Trigger Event beziehen sich auf den reduzierten Nennwert. Ein CoCo-Investor kann also unter Umständen Verluste vor den Aktien-Anlegern und sonstigen Schuldtitelinhabern – in Bezug auf denselben Emittenten – erleiden.

Die Ausgestaltung der Bedingungen von CoCos kann – entsprechend den in der EU-Eigenkapitalrichtlinie IV/Eigenkapitalverordnung (CRD IV/CRR) festgelegten Mindestanforderungen – komplex und je nach Emittent bzw. je nach Anleihe unterschiedlich sein.

Die Anlage in CoCos ist mit einigen zusätzlichen Risiken verbunden, wie zum Beispiel:

- a) Risiko des Unterschreitens des vorgegebenen Triggers (Trigger Level Risiko)

Die Wahrscheinlichkeit und das Risiko einer Wandlung bzw. einer Abschreibung werden durch den Abstand des Triggers zu der im Moment herrschenden regulatorisch erforderlichen Kapitalquote des CoCo-Emittenten bestimmt.

Der mechanische Trigger beträgt mindestens 5,125% der regulatorischen Kapitalquote oder höher wie im Emissionsprospekt des jeweiligen CoCos festgelegt.

Insbesondere im Falle eines hohen Triggers können CoCo-Anleger eingesetztes Kapital verlieren, beispielsweise bei einer Abschreibung des Nennwertes oder Umwandlung in Eigenkapital (Aktien).

Auf Fondsebene bedeutet dies, dass das tatsächliche Risiko des Unterschreitens eines Triggers schwierig im Voraus einzuschätzen ist, da beispielsweise die Eigenkapitalquote des Emittenten nur vierteljährlich veröffentlicht wird und somit die tatsächliche Entfernung des Triggers zur regulatorischen Kapitalquote nur zu dem Zeitpunkt der Veröffentlichung bekannt ist.

- b) Risiko der Aussetzung der Kuponzahlung (Kupon-Kündigungsrisiko)

Der Emittent oder die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Kuponzahlungen aussetzen. Dabei werden entgangene Kuponzahlungen nicht bei Wiederaufnahme der Kuponzahlungen nachgeholt. Es besteht für den CoCo-Anleger das Risiko, nicht alle zum Erwerbszeitpunkt erwarteten Kuponzahlungen zu erhalten.

- c) Risiko der Kuponänderung (Kupon-Neufestsetzungsrisiko)

Wenn am festgelegten Kündigungstermin der CoCo nicht durch den CoCo-Emittenten gekündigt wird, kann der Emittent die Emissionsbedingungen neu definieren. Zum Kündigungstermin kann eine Änderung der Kuponhöhe erfolgen, falls der Emittent nicht kündigt.

- d) Risiko aufgrund aufsichtsrechtlichen Vorgaben (Risiko einer Umkehrung der Kapitalstruktur)

In CRD IV wurden einige Mindestvoraussetzungen für das Eigenkapital von Banken festgelegt. Dabei unterscheidet sich die Höhe der erforderlichen Kapitalpuffer von Land zu Land entsprechend dem jeweils für den Emittenten anwendbaren gültigen Aufsichtsrecht.

Die unterschiedlichen nationalen Vorgaben haben auf Fondsebene zur Folge, dass die Umwandlung infolge des diskretionären Triggers oder die Aussetzung der Kuponzahlungen je nach dem auf den Emittenten anwendbaren Aufsichtsrecht entsprechend ausgelöst werden kann und für den CoCo-Anleger bzw. den Anleger ein weiterer Unsicherheitsfaktor abhängig von den nationalen Gegebenheiten und der alleinigen Einschätzung der jeweils zuständigen Aufsichtsbehörde besteht.

Ferner kann die Auffassung der jeweils zuständigen Aufsichtsbehörde sowie die für die Auffassung im Einzelfall relevanten Kriterien nicht im Voraus abschließend eingeschätzt werden.

- e) Risiko der Ausübung der Kündigung bzw. Verhinderung der Kündigung durch die zuständige Aufsichtsbehörde (Prolongationsrisiko)

CoCos sind langfristige Schuldverschreibungen mit unbefristeter Laufzeit und mit einem Kündigungsrecht des Emittenten zu bestimmten im Emissionsprospekt definierten Ausübungsterminen. Die Ausübung des Kündigungsrechtes ist eine Ermessensentscheidung des Emittenten,

welche jedoch der Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde bedarf. Die Aufsichtsbehörde wird eine Entscheidung im Einklang mit dem anwendbaren Aufsichtsrecht treffen.

Der CoCo-Anleger kann den CoCo nur auf einem Sekundärmarkt weiterverkaufen, was mit entsprechenden Markt- und Liquiditätsrisiken verbunden ist.

- f) Eigenkapital- und Nachrangigkeitsrisiko (Risiko einer Umkehrung der Kapitalstruktur)

Bei einer Umwandlung in Aktien werden CoCo-Anleger bei Eintritt des Triggers zu Aktionären. Im Falle einer Insolvenz können Aktionäre erst nachrangig und abhängig von den restlichen verfügbaren Mitteln bedient werden. Daher kann es im Falle einer Umwandlung des CoCo zu einem vollständigen Kapitalverlust kommen.

- g) Risiko einer Branchenkonzentration

Aufgrund der speziellen Struktur von CoCos kann durch die ungleichmäßige Verteilung der Risiken im Hinblick auf Finanzwerte das Risiko einer Branchenkonzentration entstehen. CoCos sind aufgrund von gesetzlichen Vorschriften Teil der Kapitalstruktur von Finanzinstituten.

- h) Liquiditätsrisiko

CoCos bringen in einer angespannten Marktsituation ein Liquiditätsrisiko mit sich. Die Ursache hierfür sind der spezielle Anlegerkreis und das im Vergleich zu gewöhnlichen Anleihen geringere Gesamtvolumen am Markt.

- i) Ertragsbewertungsrisiko

Aufgrund der flexiblen Kündbarkeit von CoCos ist nicht klar, welches Datum für die Berechnung des Ertrags herangezogen werden soll. An jedem Kündigungsdatum besteht das Risiko, dass die Fälligkeit der Anleihe verschoben wird und die Ertragsberechnung an das neue Datum angepasst werden muss, was zu einer veränderten Rendite führen kann.

- j) Unbekanntes Risiko

Aufgrund des innovativen Charakters der CoCos und des stark veränderlichen Regelungsumfelds für Finanzinstitute können Risiken entstehen, die sich zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht vorhersehen lassen.

Weitere Informationen können Sie der Mitteilung der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA/2014/944) vom 31. Juli 2014 hinsichtlich potenzieller Risiken bei Investitionen in Contingent Convertible-Instrumente entnehmen.

Liquiditätsrisiko

Liquiditätsrisiken entstehen, wenn ein bestimmtes Wertpapier schwer verkäuflich ist. Grundsätzlich sollen für einen Fonds nur solche Wertpapiere erworben werden, die jederzeit wieder veräußert werden können. Gleichwohl können sich bei einzelnen Wertpapieren in bestimmten Phasen oder in bestimmten Börsensegmenten Schwierigkeiten ergeben, diese zum gewünschten Zeitpunkt zu veräußern. Zudem besteht die Gefahr, dass Wertpapiere, die in einem eher engen Marktsegment gehandelt werden, einer erheblichen Preisvolatilität unterliegen.

Kontrahentenrisiko

Für den Fonds können sich im Rahmen einer Vertragsbindung mit einer anderen Partei (sogenannte Gegenpartei oder Kontrahent) Risiken ergeben. Dabei besteht das Risiko, dass der Vertragspartner seinen Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht mehr nachkommen kann. Diese Risiken können die Wertentwicklung des Fonds beeinträchtigen und sich damit auch nachteilig auf den Anteilwert und das vom Anleger investierte Kapital auswirken.

Bei Abschluss von außerbörslichen OTC-Geschäften („Over-the-Counter“) kann der Fonds Risiken in Bezug auf die Bonität seiner Kontrahenten und deren Fähigkeit, die Bedingungen dieser Verträge zu erfüllen, ausgesetzt sein. So kann der Fonds beispielsweise Termin-, Options- und Swap-Geschäfte tätigen oder andere derivative Techniken, wie z.B. Total Return Swaps, einsetzen, bei denen der Fonds jeweils dem Risiko unterliegt, dass der Kontrahent seine Verpflichtungen aus dem jeweiligen Kontrakt nicht erfüllt.

Im Falle des Konkurses oder der Insolvenz eines Kontrahenten kann der Fonds durch Verzug bei der Liquidation der Positionen signifikante Verluste erleiden, dazu gehört der Wertverlust der Investitionen, während der Fonds seine Rechte einklagt. Es besteht ebenso die Möglichkeit, dass der Einsatz der vereinbarten Techniken z.B. durch Konkurs, Illegalität oder Gesetzesänderungen im Vergleich mit denen, die zum Zeitpunkt des Abschlusses der Vereinbarungen in Kraft waren, beendet wird.

Fonds können unter anderem Transaktionen auf OTC- und Interdealer-Märkten eingehen. Die Teilnehmer an diesen Märkten unterliegen typischerweise keiner Finanzaufsicht so wie die Teilnehmer regulierter Märkte. Ein Fonds, der in Swaps, Total Return Swaps, Derivate, synthetische Instrumente oder andere OTC-Transaktionen auf diesen Märkten investiert, trägt das Kreditrisiko des Kontrahenten und unterliegt auch dessen Ausfallrisiko. Diese Risiken können sich wesentlich von denen bei Transaktionen auf regulierten Märkten unterscheiden, denn letztere werden durch Garantien, täglicher Mark-to-market-Bewertung, täglichem Settlement und entsprechender Segregierung sowie Mindestkapitalanforderungen abgesichert. Transaktionen,

die direkt zwischen zwei Kontrahenten abgeschlossen werden, profitieren grundsätzlich nicht von diesem Schutz.

Der Fonds unterliegt zudem dem Risiko, dass der Kontrahent die Transaktion nicht wie vereinbart ausführt, aufgrund einer Unstimmigkeit bzgl. der Vertragsbedingungen (unerheblich ob gutgläubig oder nicht) oder aufgrund eines Kredit- oder Liquiditätsproblems. Dies kann zu Verlusten bei dem Fonds führen. Dieses Kontrahentenrisiko steigt bei Verträgen mit längerem Fälligkeitszeitraum, da Vorkommnisse die Einigung verhindern können, oder wenn der Fonds seine Transaktionen auf einen einzigen Kontrahenten oder eine kleine Gruppe von Kontrahenten ausgerichtet hat.

Beim Ausfall der Gegenseite kann der Fonds während der Vornahme von Ersatztransaktionen Gegenstand von gegenläufigen Marktbewegungen werden. Der Fonds kann mit jedweden Kontrahenten eine Transaktion abschließen. Er kann auch unbeschränkt viele Transaktionen nur mit einem Kontrahenten abschließen. Die Möglichkeit des Fonds mit jedweden Kontrahenten Transaktionen abzuschließen, das Fehlen von aussagekräftiger und unabhängiger Evaluation der finanziellen Eigenschaften des Kontrahenten sowie das Fehlen eines regulierten Marktes für den Abschluss von Einigungen können das Verlustpotenzial des Fonds erhöhen.

Risiko im Zusammenhang mit dem Einsatz von Wertpapierleihe- und Pensionsgeschäften

Fällt der Kontrahent eines Wertpapierleihe- oder Pensionsgeschäfts aus, kann der Fonds einen Verlust in der Weise erleiden, dass die Erträge aus dem Verkauf der vom Fonds im Zusammenhang mit dem Wertpapierleihe- oder Pensionsgeschäft gehaltenen Sicherheiten geringer als die überlassenen Wertpapiere sind. Außerdem kann der Fonds durch den Konkurs oder entsprechend ähnliche Verfahren gegen den Kontrahenten des Wertpapierleihe- oder Pensionsgeschäfts oder jeglicher anderer Art der Nichterfüllung der Rückgabe der Wertpapiere, Verluste erleiden, z.B. Zinsverlust oder Verlust des jeweiligen Wertpapiers sowie Verzugs- und Vollstreckungskosten in Bezug auf das Wertpapierleihe- oder Pensionsgeschäft. Es ist davon auszugehen, dass der Einsatz von Erwerb mit Rückkaufoption oder einer umgekehrten Rückkaufvereinbarung und Wertpapierleihevereinbarung keinen wesentlichen Einfluss auf die Performance des Fonds hat. Der Einsatz kann aber einen signifikanten Effekt, entweder positiv oder negativ, auf den Nettoinventarwert des Fonds haben.

Risiken im Zusammenhang mit dem Empfang von Sicherheiten

Der Fonds erhält für Derivategeschäfte, Wertpapier-Darlehens- und Pensionsgeschäfte Sicherheiten. Derivate, verliehene Wertpapiere oder in Pension gegebene Wertpapiere können im Wert steigen. Die gestellten Sicherheiten könnten dann nicht mehr ausreichen, um den

Lieferungs- bzw. Rückübertragungsanspruch des Fonds gegenüber dem Kontrahenten in voller Höhe abzudecken.

Der Fonds kann Barsicherheiten auf Sperrkonten, in Staatsanleihen hoher Qualität oder in Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur anlegen. Das Kreditinstitut, bei dem Bankguthaben verwahrt werden, kann jedoch ausfallen. Staatsanleihen und Geldmarktfonds können sich negativ entwickeln. Bei Beendigung des Geschäfts könnten die angelegten Sicherheiten nicht mehr in voller Höhe verfügbar sein, obwohl sie von dem Fonds in der ursprünglich gewährten Höhe wieder zurückgewährt werden müssen. Der Fonds kann dann verpflichtet sein, die Sicherheiten auf den gewährten Betrag aufzustocken und somit den durch die Anlage erlittenen Verlust auszugleichen.

Risiken im Zusammenhang mit der Verwaltung von Sicherheiten

Die Verwaltung dieser Sicherheiten erfordert den Einsatz von Systemen und die Definition bestimmter Prozesse. Aus dem Versagen dieser Prozesse sowie aus menschlichem oder Systemversagen bei der Verwaltungsgesellschaft oder externen Dritten im Zusammenhang mit der Verwaltung der Sicherheiten kann sich das Risiko ergeben, dass die Sicherheiten an Wert verlieren und nicht mehr ausreichen könnten, um den Lieferungs- bzw. Rückübertragungsanspruch dem Fonds gegenüber dem Kontrahenten in voller Höhe abzudecken.

Anlagegrundsätze

Anlagepolitik

Das Fondsvermögen wird unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung nach den anlagepolitischen Grundsätzen im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts und in Übereinstimmung mit den Anlagemöglichkeiten und -beschränkungen des Artikels 4 des Verwaltungsreglements angelegt.

Performance-Benchmark

Der Fonds kann zum Vergleich der Wertentwicklung einen Finanzindex als Performance-Benchmark verwenden, wird jedoch nicht versuchen, die Zusammensetzung eines solchen Index nachzubilden. Sofern für den Fonds ein Performance-Index verwendet wird, sind weitere Angaben dazu dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen. Bei der Verwendung eines Finanzindex im Rahmen der Anlagestrategie wird die Anlagepolitik des Fonds diesen Ansatz widerspiegeln (siehe auch Abschnitt „Einsatz von Finanzindizes“ dieses Verkaufsprospekts).

Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung

Gemäß CSSF-Rundschreiben 14/592 dürfen für den Fonds Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung genutzt werden. Hierzu zählen unter anderem auch jegliche Formen von Derivategeschäften sowie Wertpapierleihe- und Pensionsgeschäfte (Wertpapierfinanzierungsgeschäfte). Andere als die hier genannten Wertpapierfinanzierungsgeschäfte, wie beispielsweise Margin Lending Transactions, Buy-Sell-Back und Sell-Buy-Back Transactions, werden derzeit nicht genutzt. Sollte die Verwaltungsgesellschaft künftig Gebrauch von diesen Wertpapierfinanzierungsgeschäften machen, wird der Verkaufsprospekt entsprechend angepasst.

Der Einsatz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften erfolgt im Einklang mit rechtlichen Vorgaben, insbesondere der Verordnung (EU) 2015/2365 des europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (SFT-Verordnung).

Einsatz von Derivaten

Der Fonds kann – vorbehaltlich eines geeigneten Risikomanagementsystems – in jegliche nach dem Gesetz von 2010 zulässige Derivate investieren, die von Vermögensgegenständen, die für den Fonds erworben werden dürfen, oder von Finanzindizes, Zinssätzen, Wechselkursen oder Währungen abgeleitet sind. Hierzu zählen insbesondere Optionen, Finanzterminkontrakte und Swaps (einschließlich Total Return Swaps) sowie Kombinationen hieraus. Diese können nicht nur zur Absicherung genutzt werden, sondern können einen Teil der Anlagestrategie darstellen.

Der Handel mit Derivaten wird im Rahmen der Anlagegrenzen eingesetzt und dient der effizienten Verwaltung des Fondsvermögens sowie zum Laufzeiten- und Risikomanagement der Anlagen.

Swaps

Die Verwaltungsgesellschaft darf für Rechnung des Fonds im Rahmen der Anlagegrundsätze unter anderem

- Zins-,
- Währungs-,
- Equity-,
- Total Return- oder
- Credit Default-Swapgeschäfte

abschließen.

Swappgeschäfte sind Tauschverträge, bei denen die dem Geschäft zugrunde liegenden Vermögensgegenstände oder Risiken zwischen den Vertragspartnern ausgetauscht werden.

Total Return Swaps

Ein Total Return Swap („Gesamtrendite-Swap“) ist ein Derivat, bei dem eine Gegenpartei einer anderen den Gesamtertrag einer Referenzverbindlichkeit einschließlich Einkünften aus Zinsen und Gebühren, Gewinnen und Verlusten aus Kursschwankungen sowie Kreditverlusten überträgt.

Sofern der Fonds zur wesentlichen Umsetzung der Anlagestrategie von der Möglichkeit des Einsatzes von Total Return Swaps oder anderen Derivaten mit vergleichbaren Eigenschaften Gebrauch macht, finden sich Informationen, wie etwa zur zugrunde liegenden Strategie oder zur Gegenpartei, im Besonderen Teil dieses Verkaufsprospekts sowie im Jahresbericht.

Der Einsatz von Total Return Swaps erfolgt im Einklang mit rechtlichen Vorgaben, insbesondere den Vorgaben der SFT-Verordnung.

Swaptions

Swaptions sind Optionen auf Swaps. Eine Swaption ist das Recht, nicht aber die Verpflichtung, zu einem bestimmten Zeitpunkt oder innerhalb einer bestimmten Frist in einen hinsichtlich der Konditionen genau spezifizierten Swap einzutreten.

Credit Default Swaps

Credit Default Swaps sind Kreditderivate, die es ermöglichen, ein potenzielles Kreditausfallvolumen auf andere zu übertragen. Im Gegenzug zur Übernahme des Kreditausfallrisikos zahlt der Verkäufer des Risikos eine Prämie an seinen Vertragspartner.

Im Übrigen gelten die Ausführungen zu Swaps entsprechend.

In Wertpapieren verbriefte Finanzinstrumente

Die Verwaltungsgesellschaft kann die vorstehend beschriebenen Finanzinstrumente auch erwerben, wenn diese in Wertpapieren verbrieft sind. Dabei können die Geschäfte, die Finanzinstrumente zum Gegenstand haben, auch nur teilweise in Wertpapieren enthalten sein (z.B. Optionsanleihen). Die Aussagen zu Chancen und Risiken gelten für solche verbrieften Finanzinstrumente entsprechend, jedoch mit der Maßgabe, dass das Verlustrisiko bei verbrieften Finanzinstrumenten auf den Wert des Wertpapiers beschränkt ist.

OTC-Derivategeschäfte

Die Verwaltungsgesellschaft darf sowohl Derivategeschäfte tätigen, die an einer Börse zum Handel zugelassen oder in einen anderen organisierten Markt einbezogen sind, als auch sogenannte over-the-counter (OTC)-Geschäfte. Es wird ein Verfahren eingesetzt, das eine präzise und unabhängige Bewertung des Wertes der OTC-Derivate erlaubt.

Wertpapierleihe- und Pensionsgeschäfte (Wertpapierfinanzierungsgeschäfte)

Dem Fonds ist es gestattet, Wertpapiere aus seinem Vermögen an eine Gegenpartei gegen ein marktgerechtes Entgelt für eine bestimmte Frist zu überlassen. Der Fonds stellt sicher, dass alle im Rahmen einer Wertpapierleihe übertragenen Wertpapiere jederzeit zurückübertragen und alle eingegangenen Wertpapierleihevereinbarungen jederzeit beendet werden können.

a) Wertpapierleihegeschäfte

Soweit die Anlagerichtlinien des Fonds im nachfolgenden Besonderen Teil keine weiteren Einschränkungen enthalten, darf der Fonds Wertpapierleihegeschäfte abschließen. Die jeweiligen Beschränkungen sind dem CSSF-Rundschreiben 08/356 in der jeweils gültigen Fassung zu entnehmen. Grundsätzlich dürfen Wertpapierleihegeschäfte nur im Hinblick auf die nach dem Gesetz von 2010 und den Anlagerichtlinien des Fonds zulässigen Vermögensgegenstände durchgeführt werden.

Diese Geschäfte können zu einem oder mehreren der folgenden Zwecke eingegangen werden: (i) Risikominderung, (ii) Kostensenkung und (iii) Erzielung eines Kapital- oder Ertragszuwachses bei einem Risikograd, der dem Risikoprofil des Fonds sowie den für ihn geltenden Vorschriften zur Risikostreuung entspricht. Im Regelfall können bis zu 80% der Wertpapiere des Fonds im Rahmen von Wertpapierleihegeschäften an Kontrahenten überlassen werden. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich jedoch das Recht vor, abhängig von der Nachfrage am Markt, auch bis zu 100% der Wertpapiere des Fonds an Kontrahenten darlehensweise zu überlassen.

Eine Übersicht der aktuellen tatsächlichen Auslastungsquoten kann der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.dws.lu entnommen werden.

Wertpapierleihegeschäfte können in Bezug auf die Vermögenswerte des Fonds durchgeführt werden, vorausgesetzt (i) dass das Transaktionsvolumen stets bei einem angemessenen Wert gehalten wird oder die Rückgabe der verliehenen Wertpapiere derart verlangt werden kann, dass der Fonds jederzeit seine Rücknahmeverpflichtungen erfüllen kann, und (ii) dass diese Geschäfte nicht die Verwaltung des Fondsvermögens in Übereinstimmung mit der Anlagepolitik des Fonds gefährden. Die Risiken dieser Geschäfte werden im Rahmen des Risikomanagementprozesses der Verwaltungsgesellschaft gesteuert.

Der Fonds darf Wertpapierleihegeschäfte nur unter Einhaltung der folgenden Vorschriften abschließen:

- (i) Der Fonds darf Wertpapiere nur über ein von einer anerkannten Clearingstelle betriebenes standardisiertes System oder ein von einem erstklassigen Finanzinstitut betriebenes Wertpapierleiheprogramm verleihen, sofern dieses Finanzinstitut auf derartige Geschäfte spezialisiert ist und Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF mit den Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts vergleichbar sind.
- (ii) Der Entleiher muss Aufsichtsbestimmungen unterliegen, die nach Auffassung der CSSF mit den Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts vergleichbar sind.
- (iii) Das Kontrahentenrisiko aus einem oder mehreren Wertpapierleihegeschäft(en) gegenüber einem einzelnen Kontrahenten (das zur Klarstellung durch die Verwendung von Sicherheiten gemindert werden kann), wenn es sich um ein unter Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe f) des Gesetzes von 2010 fallendes Finanzinstitut handelt, darf 10% der Vermögenswerte des Fonds oder in allen anderen Fällen 5% seiner Vermögenswerte nicht übersteigen.

Die Verwaltungsgesellschaft legt den Gesamtwert der verliehenen Wertpapiere in den Jahres- und Halbjahresberichten des Fonds offen.

Wertpapierleihegeschäfte können auch synthetisch durchgeführt werden („synthetische Wertpapierleihe“). Eine synthetische Wertpapierleihe liegt dann vor, wenn ein Wertpapier im Fonds zum aktuellen Marktpreis an einen Kontrahenten verkauft wird. Der Verkauf erfolgt dabei unter der Bedingung, dass der Fonds gleichzeitig von dem Kontrahenten eine verbrieft Option ohne Hebel erhält, die den Fonds dazu berechtigt, zu einem späteren Zeitpunkt die Lieferung von Wertpapieren gleicher Art, Güte und Menge wie die verkauften Wertpapiere zu verlangen. Der Preis für die Option („Optionspreis“) entspricht dem aktuellen Marktpreis aus dem Verkauf der Wertpapiere abzüglich a) der Wertpapierleihegebühr, b) der Erträge (z.B. Dividenden, Zinszahlungen, Corporate Actions) aus den Wertpapieren, die bei Ausübung der Option zurückverlangt werden können und c) des mit der Option verbundenen Ausübungspreises. Die Ausübung der Option wird während der Laufzeit zum Ausübungspreis erfolgen. Wird während der Laufzeit der Option aus Gründen der Umsetzung der Anlagestrategie das der synthetischen Wertpapierleihe zugrunde liegende Wertpapier veräußert, kann dies auch durch Veräußerung der Option zu dem dann vorherrschenden Marktpreis abzüglich des Ausübungspreises erfolgen.

Wertpapierleihegeschäfte können auch in Bezug auf einzelne Anteilklassen unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen besonderen Merkmale und/oder Anlegerprofile abgeschlossen werden, wobei alle Ertragsansprüche und Sicherheiten im Rahmen solcher Wertpapierleihegeschäfte auf Ebene der betreffenden Anteilklasse anfallen.

b) Pensionsgeschäfte

Soweit im nachfolgenden Besonderen Teil nicht etwas anderes bestimmt ist, kann der Fonds (i) Pensionsgeschäfte tätigen, die aus dem Kauf und Verkauf von Wertpapieren bestehen und das Recht oder die Verpflichtung des Verkäufers beinhalten, die verkauften Wertpapiere vom Käufer zu einem Preis und zu Bedingungen zurückzukaufen, die von den beiden Parteien vertraglich vereinbart wurden, und sie kann (ii) umgekehrte Pensionsgeschäfte eingehen, die aus Termingeschäften bestehen, bei deren Fälligkeit der Verkäufer (Kontrahent) zum Rückkauf der verkauften Wertpapiere und der Fonds zur Rückgabe der im Rahmen der Transaktion erhaltenen Wertpapiere verpflichtet ist (zusammen die „Pensionsgeschäfte“).

Diese Geschäfte können zu einem oder mehreren der folgenden Zwecke eingegangen werden: (i) Erzielung von Zusatzerträgen und (ii) kurzfristige besicherte Geldanlagen. Im Rahmen dieser Geschäfte können im Regelfall bis zu 50% der im Fonds gehaltenen Wertpapiere gegen Entgelt auf einen Pensionsnehmer übertragen (im Falle von Pensionsgeschäften) als auch Wertpapiere im Rahmen der jeweils geltenden Anlagegrenzen gegen Barmittel in Pension genommen (im Falle von umgekehrten Pensionsgeschäften) werden. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich jedoch das Recht vor, abhängig von der Nachfrage am Markt, auch bis zu 100% der im Fonds gehaltenen Wertpapiere gegen Entgelt auf einen Pensionsnehmer zu übertragen (im Falle von Pensionsgeschäften) bzw. Wertpapiere im Rahmen der jeweils geltenden Anlagegrenzen gegen Barmittel in Pension zu nehmen (im Falle von umgekehrten Pensionsgeschäften).

Angaben zum Anteil der verwalteten Vermögenswerte, der voraussichtlich bei diesen Geschäften zum Einsatz kommen wird, können bei der Verwaltungsgesellschaft angefragt werden.

Der Fonds kann bei einzelnen Pensionsgeschäften oder einer Serie fortlaufender Pensionsgeschäfte entweder als Käufer oder als Verkäufer auftreten. Die Beteiligung an diesen Transaktionen unterliegt jedoch den folgenden Bestimmungen:

- (i) Der Fonds darf Wertpapiere im Rahmen eines Pensionsgeschäfts nur dann kaufen oder verkaufen, wenn der Kontrahent dieser Transaktion Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF mit den Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts vergleichbar sind.
- (ii) Das Kontrahentenrisiko aus einem (oder mehreren) Pensionsgeschäft(en) gegenüber einem einzelnen Kontrahenten (das zur Klarstellung durch die Verwendung von Sicherheiten gemindert werden kann) darf, wenn es sich um ein unter Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe f) des Gesetzes von 2010 fallendes Finanzinstitut handelt, 10% der

Vermögenswerte des Fonds bzw. in allen anderen Fällen 5% seiner Vermögenswerte nicht überschreiten.

- (iii) Während der Laufzeit eines Pensionsgeschäfts, bei dem der Fonds als Käufer auftritt, darf er die den Vertragsgegenstand bildenden Wertpapiere erst verkaufen, nachdem der Kontrahent sein Recht auf Rückkauf dieser Wertpapiere ausgeübt hat oder die Frist für den Rückkauf abgelaufen ist, es sei denn, der Fonds verfügt über andere Deckungsmittel.
- (iv) Die vom Fonds im Rahmen eines Pensionsgeschäfts erworbenen Wertpapiere müssen mit der Anlagepolitik und den Anlagebeschränkungen des Fonds übereinstimmen und beschränkt sein auf:

- kurzfristige Bankzertifikate oder Geldmarktinstrumente gemäß Definition in Richtlinie 2007/16/EG vom 19. März 2007;
- von einem OECD-Mitgliedstaat oder dessen Gebietskörperschaften oder von supranationalen Institutionen und Behörden auf EU-, regionaler oder internationaler Ebene begebene oder garantierte Anleihen;
- Anteile eines in Geldmarktinstrumente anlegenden OGA, der täglich einen Nettoinventarwert berechnet und der über ein Rating von AAA oder ein vergleichbares Rating verfügt;
- Anleihen von nichtstaatlichen Emittenten, die adäquate Liquidität bereitstellen; und
- Aktien, die an einem geregelten Markt eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder an einer Börse eines OECD-Mitgliedstaats notiert sind oder gehandelt werden, sofern diese Aktien in einem wichtigen Index enthalten sind.

Die Verwaltungsgesellschaft legt zum Stichtag ihrer Jahres- und Halbjahresberichte den Gesamtbetrag der offenen Pensionsgeschäfte offen.

Pensionsgeschäfte können auch in Bezug auf einzelne Anteilklassen unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen besonderen Merkmale und/oder Anlegerprofile abgeschlossen werden, wobei alle Ertragsansprüche und Sicherheiten im Rahmen solcher Pensionsgeschäfte auf Ebene der betreffenden Anteilklasse anfallen.

Kontrahentenauswahl

Der Abschluss von OTC-Derivategeschäften einschließlich Total Return Swaps, Wertpapier-Darlehensgeschäften und Pensionsgeschäften ist nur mit Kreditinstituten oder Finanzdienstleistungsinstituten auf Grundlage von standardisierten Rahmenverträgen zulässig. Die Kontrahenten, unabhängig von ihrer Rechtsform, müssen der laufenden Aufsicht einer öffentlichen Stelle unterliegen, finanziell solide sein und über eine Organisationsstruktur und Ressourcen verfügen, die sie für die von ihnen zu erbringenden Leistungen benötigen. Generell haben alle Kontrahenten ihren Hauptsitz in Mitgliedsländern der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD), der G20 oder Singapur.

Zudem ist erforderlich, dass entweder der Kontrahent selbst oder aber dessen Muttergesellschaft über ein Investment Grade Rating einer der führenden Ratingagenturen verfügt.

Sicherheitenverwaltung für Geschäfte mit OTC-Derivaten und Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung

Der Fonds kann bei Geschäften mit OTC-Derivaten und bei umgekehrten Pensionsgeschäften zur Reduzierung des Gegenparteirisikos Sicherheiten erhalten. Im Rahmen ihrer Wertpapier-Darlehensgeschäfte muss der Fonds Sicherheiten erhalten, deren Wert für die Dauer der Vereinbarung mindestens 90% des Gesamtwertes der verliehenen Wertpapiere entspricht (unter Berücksichtigung von Zinsen, Dividenden, sonstigen möglichen Rechten und eventuell vereinbarten Abschlägen bzw. Mindesttransferbeträgen).

Zur Sicherung der Verpflichtungen kann der Fonds sämtliche Sicherheiten akzeptieren, die insbesondere den Regelungen der CSSF-Rundschreiben 08/356, 11/512 und 14/592 in der jeweils gültigen Fassung entsprechen.

I. Im Falle der Wertpapierleihe müssen diese Sicherheiten vor oder zum Zeitpunkt der Übertragung der verliehenen Wertpapiere erhalten worden sein. Werden die Wertpapiere über vermittelnde Stellen verliehen, kann die Übertragung der Wertpapiere vor Erhalt der Sicherheiten erfolgen, sofern die jeweilige vermittelnde Stelle den ordnungsgemäßen Abschluss des Geschäfts gewährleistet. Besagte vermittelnde Stelle kann anstelle des Entleihers Sicherheiten stellen.

II. Grundsätzlich sind Sicherheiten für Wertpapierleihegeschäfte, umgekehrte Pensionsgeschäfte und Geschäfte mit OTC-Derivaten (außer Währungstermingeschäften) in einer der folgenden Formen zu stellen:

- liquide Vermögenswerte wie Barmittel, kurzfristige Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente gemäß Definition in Richtlinie 2007/16/EG vom 19. März 2007, Akkreditive und Garantien auf erstes Anfordern, die von erstklassigen, nicht mit dem Kontrahenten verbundenen Kreditinstituten ausgegeben werden, beziehungsweise von einem OECD-Mitgliedstaat oder dessen Gebietskörperschaften oder von supranationalen Institutionen und Behörden auf kommunaler, regionaler oder internationaler Ebene begebene Anleihen (unabhängig von ihrer Restlaufzeit);
- Anteile eines in Geldmarktinstrumente anlegenden OGA, der täglich einen Nettoinventarwert berechnet und der über ein Rating von AAA oder ein vergleichbares Rating verfügt;
- Anteile eines OGAW, der vorwiegend in die unter den nächsten beiden Gedankenstrichen aufgeführten Anleihen/Aktien anlegt;

- Anleihen (unabhängig von ihrer Restlaufzeit), die von erstklassigen Emittenten mit angemessener Liquidität begeben oder garantiert werden; oder
- Aktien, die an einem geregelten Markt eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder an einer Börse eines OECD-Mitgliedstaats zugelassen sind oder gehandelt werden, sofern diese Aktien in einem wichtigen Index enthalten sind.

III. Sicherheiten, die nicht in Form von Barmitteln oder OGA-/OGAW-Anteilen gestellt werden, müssen von einer juristischen Person begeben worden sein, die nicht mit dem Kontrahenten verbunden ist.

Alle entgegengenommenen Sicherheiten, die keine Barmittel sind, sollten hochliquide sein und zu einem transparenten Preis auf einem regulierten Markt oder innerhalb eines multilateralen Handelssystems gehandelt werden, damit sie kurzfristig zu einem Preis veräußert werden können, der nahe an der vor dem Verkauf festgestellten Bewertung liegt. Die entgegengenommenen Sicherheiten sollten außerdem die Bestimmungen von Artikel 56 der OGAW-Richtlinie erfüllen.

IV. Wird die Sicherheit in Form von Barmitteln zur Verfügung gestellt und besteht dadurch für den Fonds gegenüber dem Verwalter dieser Sicherheit ein Kreditrisiko, unterliegt dieses der in Artikel 43 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 angegebenen 20%-Beschränkung. Außerdem darf die Verwahrung einer solchen Barsicherheit nicht durch den Kontrahenten erfolgen, es sei denn, sie ist rechtlich vor den Folgen eines Zahlungsausfalls des Kontrahenten geschützt.

V. Die Verwahrung von unbaren Sicherheiten darf nicht durch den Kontrahenten erfolgen, es sei denn, sie werden in geeigneter Weise vom eigenen Vermögen des Kontrahenten getrennt.

VI. Sicherheiten, die gestellt werden, müssen im Hinblick auf den Emittenten, Länder und Märkte angemessen diversifiziert sein. Erfüllt eine Sicherheit eine Reihe von Kriterien wie etwa die Standards für Liquidität, Bewertung, Bonität des Emittenten, Korrelation und Diversifizierung, kann sie gegen das Brutto-Engagement des Kontrahenten aufgerechnet werden. Wird eine Sicherheit aufgerechnet, kann sich in Abhängigkeit der Preisvolatilität des Wertpapiers ihr Wert um einen Prozentsatz (ein „Abschlag“ oder „Haircut“) verringern, der u.a. kurzfristige Schwankungen im Wert des Engagements und der Sicherheit auffangen soll. Auf Barsicherheiten werden in der Regel keine Abschläge verrechnet.

Das Kriterium der angemessenen Diversifizierung im Hinblick auf Emittentenkonzentration wird als erfüllt betrachtet, wenn der Fonds von einer Gegenpartei bei der effizienten Portfolioverwaltung oder bei Geschäften mit OTC-Derivaten einen Sicherheitenkorb (Collateral Basket) erhält, bei dem der maximale Gesamtwert der offenen

Positionen gegenüber einem bestimmten Emittenten 20% des Nettoinventarwertes nicht überschreitet. Wenn der Fonds unterschiedliche Gegenparteien hat, sollten die verschiedenen Sicherheitenkörbe aggregiert werden, um die 20%-Grenze für den Gesamtwert der offenen Positionen gegenüber einem einzelnen Emittenten zu berechnen.

VII. Die Verwaltungsgesellschaft verfolgt für Vermögensgegenstände, die sie als Sicherheiten annimmt, eine Strategie für die Bewertung der Abschläge („Haircut-Strategie“).

Die auf die Sicherheiten angewendeten Abschläge orientieren sich dabei an:

- a) der Kreditwürdigkeit des Kontrahenten,
- b) der Liquidität der Sicherheiten,
- c) deren Preisvolatilität,
- d) der Bonität des Emittenten, und/oder
- e) dem Land bzw. Markt, an dem die Sicherheit gehandelt wird.

Für Sicherheiten, die im Zusammenhang mit OTC-Derivategeschäften gestellt werden, wird grundsätzlich ein Abschlag von mindestens 2% verrechnet, z.B. für kurzlaufende Staatsanleihen mit hervorragender Bonität. Folglich muss der Wert einer solchen Sicherheit den Wert der gesicherten Forderung um mindestens 2% übertreffen und somit einen Übersicherungsgrad von mindestens 102% erreichen. Ein entsprechend höherer Abschlag, von kurzzeit bis zu 33%, und ein demnach höherer Übersicherungsgrad von 133% wird für Wertpapiere mit längerer Laufzeit oder Wertpapiere von schlechter bewerteten Emittenten veranschlagt. Die Übersicherung im Rahmen der OTC-Derivategeschäfte erfolgt in der Regel innerhalb der folgenden Spanne:

OTC-Derivategeschäfte

Übersicherungsgrad	102% bis 133%
--------------------	---------------

Im Rahmen von Wertpapierleihegeschäften kann bei hervorragender Bonität des Kontrahenten und der Sicherheiten mitunter eine vollständige Anrechnung erfolgen, wohingegen für schlechter bewertete Aktien und andere Wertpapiere, unter Berücksichtigung der Bonität des Kontrahenten, höhere Abschläge verrechnet werden können. Die Übersicherung im Rahmen der Wertpapierleihegeschäfte erfolgt in der Regel gemäß folgender Abstufung:

Wertpapierleihegeschäfte

Übersicherungsgrad für Staatsanleihen mit hervorragender Bonität	103% bis 105%
Übersicherungsgrad für Staatsanleihen mit niedrigerem Investment Grade	103% bis 115%
Übersicherungsgrad für Unternehmensanleihen mit hervorragender Bonität	105%

Übersicherungsgrad für Unternehmensanleihen mit niedrigerem Investment Grade	107% bis 115%
Übersicherungsgrad bei Blue Chips und Mid Caps	105%

VIII. Die verwendeten Abschläge werden in regelmäßigen Abständen, mindestens jährlich, auf ihre Angemessenheit hin überprüft und, falls notwendig, entsprechend angepasst.

IX. Der Fonds (oder seine Vertreter) nimmt täglich eine Bewertung der erhaltenen Sicherheiten vor. Erscheint der Wert der bereits gewährten Sicherheiten angesichts des zu deckenden Betrags nicht ausreichend, hat der Kontrahent sehr kurzfristig zusätzliche Sicherheiten zur Verfügung zu stellen. Soweit angemessen, wird den mit den als Sicherheiten akzeptierten Vermögenswerten verbundenen Wechselkurs- oder Marktrisiken durch Sicherheitsmargen Rechnung getragen.

Sicherheiten, die zum Handel an einer Börse zugelassen sind oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, werden zum Schlusskurs des Vortages bzw. Schlusskurs des gleichen Tages, sofern bei der Bewertung bereits verfügbar, bewertet. Die Bewertung wird entsprechend durchgeführt, um einen möglichst marktnahen Wert der Sicherheiten zu erhalten.

X. Die Sicherheiten werden von der Verwahrstelle oder einem Unterverwahrer der Verwahrstelle verwahrt. Barsicherheiten in Form von Bankguthaben dürfen auf Sperrkonten bei der Verwahrstelle des Fonds oder mit ihrer Zustimmung bei einem anderen Kreditinstitut gehalten werden, sofern dieses andere Kreditinstitut einer Überwachung durch eine Aufsichtsbehörde unterliegt und nicht mit dem Sicherheitengeber verbunden ist.

Der Fonds stellt sicher, dass er seine Rechte in Bezug auf die Sicherheiten geltend machen kann, wenn ein Ereignis eintritt, das die Ausübung der Rechte erforderlich macht; d.h., die Sicherheit muss jederzeit entweder direkt oder über die vermittelnde Stelle eines erstklassigen Finanzinstituts oder eine 100-prozentige Tochtergesellschaft dieses Instituts in einer Form zur Verfügung stehen, die es dem Fonds ermöglicht, sich die als Sicherheit bereitgestellten Vermögenswerte anzueignen oder diese zu verwerten, falls der Kontrahent seiner Verpflichtung zur Rückgabe der geliehenen Wertpapiere nicht nachkommt.

XI. Die Wiederanlage von Barsicherheiten darf nur in Staatsanleihen von hoher Qualität oder in Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur erfolgen. Zudem können Barsicherheiten im Wege eines umgekehrten Pensionsgeschäfts mit einem Kreditinstitut angelegt werden, wenn die Rückforderung des aufgelaufenen Guthabens jederzeit gewährleistet ist.

Wertpapiersicherheiten hingegen dürfen weder veräußert noch anderweitig als Sicherheit bereitgestellt oder verpfändet werden.

XII. Ein Fonds, der Sicherheiten für mindestens 30% seiner Vermögenswerte entgegennimmt, sollte das damit verbundene Risiko im Rahmen von regelmäßigen Stresstests prüfen, die unter normalen und außergewöhnlichen Liquiditätsbedingungen durchgeführt werden sollten, um die Konsequenzen von Änderungen des Marktwertes und das mit den Sicherheiten verbundene Liquiditätsrisiko zu bewerten. Die Strategie für Liquiditätsstresstests sollte Vorgaben zu folgenden Aspekten beinhalten:

- Konzept für die Stresstest-Szenarioanalyse, einschließlich Kalibrierungs-, Zertifizierungs- und Sensitivitätsanalyse;
- empirischer Ansatz für die Folgenabschätzung, einschließlich Backtesting von Liquiditätsrisikoschätzungen;
- Berichtshäufigkeit und Meldegrenzen/Verlusttoleranzschwelle(n); und
- Maßnahmen zur Eindämmung von Verlusten, einschließlich Haircut-Strategie und Gap-Risiko-Schutz.

Einsatz von Finanzindizes

Sofern im Besonderen Teil dieses Verkaufsprospekts entsprechend geregelt, kann das Ziel der Anlagepolitik des Fonds sein, einen bestimmten Index bzw. einen Index unter Einsatz eines Hebels nachzubilden. Voraussetzung hierfür ist, dass

- die Zusammensetzung des Index hinreichend diversifiziert ist;
- der Index eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht;
- der Index in angemessener Weise veröffentlicht wird.

Wird ein Index nachgebildet, so hängt die Häufigkeit der Anpassung der Indexzusammensetzung vom jeweils nachzubildenden Index ab. In der Regel erfolgt die Anpassung halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich. Durch die Nachbildung und Anpassung der Indexzusammensetzung können Kosten entstehen, welche den Wert des Fondsvermögens mindern können.

Risikomanagement

Im Rahmen des Fonds wird ein Risikomanagement-Verfahren eingesetzt, welches es der Verwaltungsgesellschaft ermöglicht, das mit den Anlagepositionen verbundene Risiko sowie deren jeweiligen Anteil am Gesamtrisikoprofil des Anlageportfolios jederzeit zu überwachen und zu messen.

Die Verwaltungsgesellschaft überwacht den Fonds in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Verordnung 10/04 der CSSF und den von Zeit zu Zeit erlassenen Luxemburger oder europäischen Richtlinien, insbesondere dem CSSF-Rundschreiben 11/512 vom 30. Mai 2011 und den „Guidelines on Risk Measurement and the Calculation of Global Exposure and Counterparty Risk for UCITS“ des Committee of European Securities Regulators (CESR/10-788) sowie dem CSSF-Rundschreiben 14/592 vom 30. September 2014. Dabei stellt die Verwaltungsgesellschaft für den Fonds sicher, dass das mit derivativen Finanzinstrumenten verbundene Gesamtrisiko gemäß Artikel 42 Absatz 3 des Gesetzes von 2010 100% des Netto-Fondsvermögens nicht überschreitet und dass somit das Marktrisiko des Fonds insgesamt 200% des Marktrisikos des derivativefreien Referenzportfolios nicht übersteigt (im Falle des relativen VaR-Ansatzes) bzw. um nicht mehr als 20% (im Falle des absoluten VaR-Ansatzes).

Der für den Fonds angewandte Risikomanagement-Ansatz ist im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts angegeben.

Grundsätzlich strebt die Verwaltungsgesellschaft an, dass der Investitionsgrad des Fondsvermögens durch den Einsatz von Derivaten nicht um mehr als das Zweifache des Wertes des Fondsvermögens gesteigert wird (im Folgenden „Hebelwirkung“), sofern nicht im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts etwas Anderes geregelt ist. Allerdings schwankt diese Hebelwirkung abhängig von den Marktbedingungen und/oder Positionsveränderungen (u.a. zur Absicherung gegen unvorteilhafte Marktbewegungen), sodass es trotz der ständigen Überwachung durch die Verwaltungsgesellschaft zu Überschreitungen der angestrebten Marke kommen kann.

Zusätzlich dazu besteht die Möglichkeit für den Fonds, 10% des Netto-Fondsvermögens zu entleihen, sofern es sich um temporäre Kreditaufnahmen handelt.

Ein entsprechend erhöhtes Gesamtengagement kann die Chancen wie auch die Risiken einer Anlage signifikant erhöhen (vgl. insbesondere Risikohinweise im Abschnitt „Risiken im Zusammenhang mit Derivategeschäften“).

Potenzielle Interessenkonflikte

Im Rahmen und im Einklang mit den anwendbaren Verfahren und Maßnahmen zum Konfliktmanagement können die Verwaltungsgesellschaft, Vorstandsmitglieder sowie Aufsichtsratsmitglieder der Verwaltungsgesellschaft, die Geschäftsleitung, der Fondsmanager, die benannten Vertriebsstellen und die mit der Durchführung des Vertriebs beauftragten Personen, die Verwahrstelle, gegebenenfalls der Anlageberater, die Administrationsstelle, die Anteilinhaber sowie sämtliche Tochtergesellschaften, verbundene

Unternehmen, Vertreter oder Beauftragte der zuvor genannten Stellen und Personen („**Verbundene Personen**“):

1. untereinander oder für den Fonds Finanz- und Bankgeschäfte oder sonstige Transaktionen, wie Derivate, Wertpapierleihe- und Wertpapierpensionsgeschäfte tätigen oder entsprechende Verträge eingehen, unter anderem solche, die auf Wertpapieranlagen des Fonds oder Anlagen einer Verbundenen Person in eine Gesellschaft oder einen Organismus gerichtet sind, deren bzw. dessen Anlagen Bestandteil des Fondsvermögens sind, oder an solchen Verträgen oder Geschäften beteiligt sein;
2. auf eigene Rechnung oder auf Rechnung Dritter Anlagen in Anteile, Wertpapiere oder Vermögenswerte der gleichen Art wie die Bestandteile des Fondsvermögens tätigen und mit diesen handeln;
3. im eigenen oder fremden Namen durch oder gemeinsam mit der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle oder einer Tochtergesellschaft, einem verbundenen Unternehmen, Vertreter oder Beauftragten derselben am Kauf oder Verkauf von Wertpapieren oder sonstigen Anlagen am oder vom Fondsvermögen teilnehmen.

Vermögenswerte des Fondsvermögens in Form von liquiden Mitteln oder Wertpapieren können bei einer Verbundenen Person hinterlegt werden im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen betreffend die Verwahrstelle. Liquide Mittel des Fondsvermögens können in von einer Verbundenen Person ausgegebene Einlagezertifikate oder angebotene Bankeinlagen angelegt werden. Auch Bank- oder vergleichbare Geschäfte können mit oder durch eine Verbundene Person getätigt werden. Gesellschaften der Deutsche Bank Gruppe und/oder Angestellte, Vertreter, verbundene Unternehmen oder Tochtergesellschaften von Gesellschaften der Deutsche Bank Gruppe („DB-Konzernangehörige“) können Kontrahenten bei Derivatetransaktionen oder -kontrakten der Verwaltungsgesellschaft sein („Kontrahent“). Weiterhin kann in einigen Fällen ein Kontrahent zur Bewertung solcher Derivatetransaktionen oder -kontrakte erforderlich sein. Diese Bewertungen können als Grundlage für die Berechnung des Wertes bestimmter Vermögenswerte des Fondsvermögens dienen. Die Verwaltungsgesellschaft ist sich bewusst, dass DB-Konzernangehörige möglicherweise in einen Interessenkonflikt geraten, wenn sie als Kontrahent auftreten und/oder solche Informationen bereitstellen. Die Bewertung wird angepasst und nachvollziehbar durchgeführt. Die Verwaltungsgesellschaft ist indes der Ansicht, dass diese Konflikte angemessen gehandhabt werden können, und geht davon aus, dass der Kontrahent die Eignung und Kompetenz zur Erstellung solcher Bewertungen besitzt.

Nach Maßgabe der jeweils getroffenen Vereinbarungen können DB-Konzernangehörige auch als Vorstandsmitglied oder Aufsichtsratsmitglied, Vertriebsstelle, Untervertriebsstelle, Verwahrstelle, Unterverwahrstelle, Fondsmanager oder Anlageberater auftreten und der Verwaltungsgesellschaft Finanz- und Bankgeschäfte anbieten. Die Verwaltungsgesellschaft ist sich bewusst, dass aufgrund der Funktionen, die DB-Konzernangehörige im Zusammenhang mit der Verwaltungsgesellschaft erfüllen, Interessenkonflikte entstehen können. Für solche Fälle hat sich jeder DB-Konzernangehöriger verpflichtet, sich in angemessenem Rahmen um die gerechte Lösung derartiger Interessenkonflikte (im Hinblick auf ihre jeweiligen Pflichten und Aufgaben) sowie darum zu bemühen, dass die Interessen der Verwaltungsgesellschaft und der Anteilinhaber nicht beeinträchtigt werden. Die Verwaltungsgesellschaft ist der Ansicht, dass die DB-Konzernangehörigen über die nötige Eignung und Kompetenz zur Erfüllung dieser Aufgaben verfügen.

Die Verwaltungsgesellschaft ist der Meinung, dass die Interessen der Verwaltungsgesellschaft und der o.g. Stellen kollidieren können. Die Verwaltungsgesellschaft hat angemessene Maßnahmen getroffen, um Interessenkonflikte zu vermeiden. Bei unvermeidbaren Interessenkonflikten wird die Verwaltungsgesellschaft sich darum bemühen, dass Interessenkonflikte auf faire Weise gehandhabt werden und diese zugunsten des Fonds gelöst werden. Es ist ein Grundsatz der Verwaltungsgesellschaft, alle angemessenen Schritte zur Errichtung organisatorischer Strukturen und zur Anwendung effektiver administrativer Maßnahmen zu unternehmen, mit denen die betreffenden Konflikte identifiziert, gehandhabt und überwacht werden können. Zusätzlich ist die Geschäftsführung der Verwaltungsgesellschaft dafür verantwortlich, sicherzustellen, dass die Systeme, Kontrollen und Verfahren der Gesellschaft für die Identifizierung, Überwachung und Lösung von Interessenkonflikten angemessen sind.

Für den Fonds können in Bezug auf das Fondsvermögen Geschäfte mit oder zwischen Verbundenen Personen getätigt werden, sofern solche Geschäfte im besten Interesse der Anleger erfolgen.

Besondere Interessenkonflikte im Zusammenhang mit der Verwahrstelle oder den Unterverwahrstellen

Die Verwahrstelle ist Teil einer internationalen Gruppe von Unternehmen und Betrieben, die im gewöhnlichen Geschäftsgang zugleich für eine große Anzahl von Kunden tätig ist, und ebenso für eigene Rechnung, was zu tatsächlichen oder potenziellen Interessenkonflikten führen kann. Interessenkonflikte entstehen, wenn die Verwahrstelle oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen im Rahmen der Verwahrstellenvereinbarung oder separater vertraglicher oder anderweitiger Regelungen Tätigkeiten ausübt. Zu diesen Tätigkeiten gehören:

- (i) die Erbringung von Nominee-, Verwaltungs-, Registrier- und Übertragungsstellen-, Recherche-, Wertpapierleihe-, Anlagemanagement-, Finanzberatungs- und/oder sonstige Beratungsdienstleistungen für den Fonds;
- (ii) die Ausübung von Bank-, Verkaufs- und Handelsgeschäften, einschließlich Devisen-, Derivate-, Kredit-, Vermittlungs-, Market-Making- oder anderer Finanzgeschäfte mit dem Fonds, entweder als Auftraggeber und im eigenen Interesse oder im Auftrag anderer Kunden.

In Verbindung mit den oben aufgeführten Tätigkeiten werden die Verwahrstelle oder die mit ihr verbundenen Unternehmen:

- (i) versuchen, durch diese Tätigkeiten einen Gewinn zu erzielen, wobei sie berechtigt sind, jegliche Gewinne oder Vergütungen jedweder Art zu empfangen und zu behalten. Sie sind nicht verpflichtet, dem Fonds die Art oder die Höhe solcher Gewinne oder Vergütungen, einschließlich Gebühren, Kosten, Provisionen, Ertragsanteile, Spreads, Kurszuschläge, Kursabschläge, Zinsen, Erstattungen, Abschläge oder sonstiger Vorteile, die in Verbindung mit derartigen Tätigkeiten empfangen werden, mitzuteilen;
- (ii) Wertpapiere oder andere Finanzprodukte oder -instrumente als Auftraggeber im eigenen Interesse, im Interesse ihrer verbundenen Unternehmen oder für ihre anderen Kunden kaufen, verkaufen, ausgeben, handeln oder halten können;
- (iii) in die gleiche oder die entgegengesetzte Richtung zu den abgewickelten Transaktionen Handel betreiben können, einschließlich auf der Grundlage von Informationen, die sich in ihrem Besitz befinden, aber dem Fonds nicht verfügbar sind;
- (iv) anderen Kunden, einschließlich Konkurrenten des Fonds, die gleichen oder ähnliche Dienstleistungen erbringen können;
- (v) vom Fonds Gläubigerrechte erhalten können, die diese ausüben können.

Der Fonds kann über ein verbundenes Unternehmen der Verwahrstelle Devisen-, Kassa- oder Swappeschäfte für Rechnung des Fonds ausüben. In diesen Fällen tritt das verbundene Unternehmen als Auftraggeber und nicht als Broker, Auftragnehmer oder Treuhänder des Fonds auf. Das verbundene Unternehmen wird versuchen, durch diese Geschäfte Gewinne zu erzielen, und ist berechtigt, Gewinne zu behalten und dem Fonds nicht mitzuteilen. Das verbundene Unternehmen schließt solche Geschäfte unter den mit dem Fonds vereinbarten Bedingungen und Bestimmungen ab.

Werden Barmittel des Fonds bei einem verbundenen Unternehmen hinterlegt, bei dem es sich um eine Bank handelt, entsteht ein potenzieller Konflikt mit Bezug auf die (etwaigen) Zinsen, die das verbundene Unternehmen diesem Konto gutschreibt oder anrechnet, und die Gebühren

oder sonstigen Vorteile, die es dadurch erzielen könnte, dass es solche Barmittel als Bank und nicht als Treuhänder hält.

Die Verwaltungsgesellschaft kann auch Kunde oder Gegenpartei der Verwahrstelle oder der mit ihr verbundenen Unternehmen sein.

Die aus dem Einsatz von Unterverwahrstellen durch die Verwahrstelle möglicherweise entstehenden Konflikte können vier allgemeinen Kategorien zugeordnet werden:

- (1) Konflikte infolge der Auswahl der Unterverwahrstellen und der Vermögensallokation bei mehreren Unterverwahrstellen, die neben objektiven Bewertungskriterien durch
 - (a) Kostenfaktoren, wie die niedrigsten erhobenen Gebühren, Gebührenerlässe und ähnliche Anreize, und
 - (b) die breit angelegten wechselseitigen Geschäftsbeziehungen, in denen die Verwahrstelle auf Grundlage des wirtschaftlichen Wertes der breiter gefassten Geschäftsbeziehung agieren kann, beeinflusst wird;
- (2) verbundene oder nicht verbundene Unterverwahrstellen sind für andere Kunden sowie in eigenem Interesse tätig, woraus Konflikte zu den Interessen der Kunden entstehen können;
- (3) verbundene oder nicht verbundene Unterverwahrstellen pflegen lediglich indirekte Beziehungen zu Kunden und sehen die Verwahrstelle als ihre Gegenpartei an, wodurch für die Verwahrstelle möglicherweise der Anreiz entsteht, im eigenen Interesse oder im Interesse anderer Kunden zum Nachteil von Kunden zu handeln; und
- (4) Unterverwahrstellen haben gegenüber dem Vermögen der Kunden möglicherweise marktbasierende Gläubigerrechte, an deren Durchsetzung sie interessiert sein können, wenn sie keine Bezahlung für Wertpapiertransaktionen erhalten.

Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben handelt die Verwahrstelle ehrlich, redlich, professionell, unabhängig und im alleinigen Interesse des Fonds und seiner Anteilinhaber.

Die Verwahrstelle trennt die Ausübung ihrer Verwahrstellenaufgaben in funktionaler und hierarchischer Hinsicht von der Ausübung ihrer anderen möglicherweise in einem Konflikt dazu stehenden Aufgaben. Das interne Kontrollsystem, die verschiedenen Berichtslinien, die Aufgabenzuweisung und die Berichterstattung gegenüber dem Management ermöglichen es, potenzielle Interessenkonflikte und Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Verwahrfunktion ordnungsgemäß festzustellen, zu verwalten und zu überwachen. Des Weiteren werden im Zusammenhang mit von der Verwahrstelle eingesetzten Unterverwahrstellen von der Verwahrstelle vertragliche Beschränkungen auferlegt, um einigen der potenziellen Konflikte Rechnung zu tragen; die Verwahrstelle wahrt die gebotene Sorgfalt und führt Aufsicht über die

Unterverwahrstellen, um ihren Kunden ein hohes Dienstleistungsniveau durch diese Stellen zu gewährleisten. Die Verwahrstelle legt ferner regelmäßig Berichte über die Aktivitäten ihrer Kunden und die von ihren Kunden gehaltenen Bestände vor, wobei die zugrunde liegenden Funktionen internen und externen Kontrollaudits unterliegen. Schließlich trennt die Verwahrstelle die Ausübung ihrer Verwahrungsaufgaben intern von ihrer firmeneigenen Tätigkeit und befolgt einen Verhaltenskodex, der Mitarbeiter zu einem ethischen, redlichen und transparenten Handeln im Umgang mit Kunden verpflichtet.

Aktuelle Angaben über die Verwahrstelle, ihre Aufgaben, eventuell auftretende Konflikte, die von der Verwahrstelle übertragenen Verwahrfunktionen, die Liste der Beauftragten und Unterbeauftragten und eventuell durch eine solche Übertragung auftretende Interessenkonflikte werden Anteilinhabern auf Anfrage von der Verwahrstelle zur Verfügung gestellt.

Geldwäscheprävention und Datenschutz

Bekämpfung der Geldwäsche

Die Transferstelle kann die Identitätsnachweise verlangen, die sie zur Einhaltung der in Luxemburg geltenden Gesetze zur Bekämpfung der Geldwäsche für notwendig hält. Bestehen hinsichtlich der Identität eines Anlegers Zweifel oder liegen der Transferstelle keine ausreichenden Angaben zur Identitätsfeststellung vor, so kann diese weitere Auskünfte und/oder Unterlagen verlangen, um die Identität des Anlegers zweifelsfrei feststellen zu können. Wenn der Anleger die Übermittlung der angeforderten Auskünfte und/oder Unterlagen verweigert bzw. versäumt, kann die Transferstelle die Eintragung der Daten des Anlegers in das Anteilinhaberregister der Gesellschaft verweigern oder verzögern. Die der Transferstelle übermittelten Auskünfte werden ausschließlich zur Einhaltung der Gesetze zur Bekämpfung der Geldwäsche eingeholt.

Die Transferstelle ist außerdem verpflichtet, die Herkunft der von einem Finanzinstitut vereinnahmten Gelder zu überprüfen, es sei denn, das betreffende Finanzinstitut ist einem zwingend vorgeschriebenen Identitätsnachweisverfahren unterworfen, welches dem Nachweisverfahren nach Luxemburger Recht gleichwertig ist. Die Bearbeitung von Zeichnungsanträgen kann ausgesetzt werden, bis die Transferstelle die Herkunft der Gelder ordnungsgemäß festgestellt hat.

Erst- bzw. Folgezeichnungsanträge für Anteile können auch indirekt, d.h. über die Vertriebsstellen gestellt werden. In diesem Fall kann die Transferstelle unter folgenden Umständen bzw. unter den Umständen, die nach den in Luxemburg geltenden Geldwäschevorschriften als ausreichend angesehen werden, auf die vorgenannten vorgeschriebenen Identitätsnachweise verzichten:

- wenn ein Zeichnungsantrag über eine Vertriebsstelle abgewickelt wird, die unter der Aufsicht der zuständigen Behörden steht, deren Vorschriften ein Identitätsnachweisverfahren für Kunden vorsehen, das dem Nachweisverfahren nach Luxemburger Recht zur Bekämpfung der Geldwäsche gleichwertig ist, und denen die Vertriebsstelle unterliegt;
- wenn ein Zeichnungsantrag über eine Vertriebsstelle abgewickelt wird, deren Muttergesellschaft unter der Aufsicht der zuständigen Behörden steht, deren Vorschriften ein Identitätsnachweisverfahren für Kunden vorsehen, das dem Nachweisverfahren nach Luxemburger Recht gleichwertig ist und der Bekämpfung der Geldwäsche dient, und wenn das für die Muttergesellschaft geltende Recht bzw. die Konzernrichtlinien ihren Tochtergesellschaften oder Niederlassungen gleichwertige Pflichten auferlegen.

Bei Ländern, von denen die Empfehlungen der „Financial Action Task Force“ (FATF) ratifiziert wurden, wird grundsätzlich davon ausgegangen, dass den auf dem Finanzsektor geschäftlich tätigen natürlichen bzw. juristischen Personen von den jeweils zuständigen Aufsichtsbehörden in diesen Ländern Vorschriften zur Durchführung von Identitätsnachweisverfahren für ihre Kunden auferlegt werden, die dem nach Luxemburger Recht vorgeschriebenen Nachweisverfahren gleichwertig sind.

Die Vertriebsstellen können Anlegern, die Anteile über sie beziehen, einen Nominee-Service zur Verfügung stellen. Anleger können dabei nach eigenem Ermessen entscheiden, ob sie diesen Service in Anspruch nehmen, bei dem der Nominee die Anteile in seinem Namen für und im Auftrag der Anleger hält; letztere sind jederzeit berechtigt, das unmittelbare Eigentum an den Anteilen zu fordern. Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen bleibt es den Anlegern unbenommen, Anlagen direkt bei der Verwaltungsgesellschaft zu tätigen, ohne den Nominee-Service in Anspruch zu nehmen.

Datenschutz

Die persönlichen Daten der Anleger in den Antragsformularen sowie die im Rahmen der Geschäftsbeziehung mit der Verwaltungsgesellschaft erfassten anderen Informationen werden von der Verwaltungsgesellschaft und/oder anderen Unternehmen von DWS, der Verwahrstelle und den Finanzvermittlern der Anleger erfasst, gespeichert, abgeglichen, übertragen und anderweitig bearbeitet und verwendet („bearbeitet“). Diese Daten werden für die Zwecke der Kontenführung, die Untersuchung von Geldwäscheaktivitäten, die Steuerfeststellung gemäß EU-Richtlinie 2003/48/EG über die Besteuerung von Zinserträgen und die Entwicklung der Geschäftsbeziehungen verwendet.

Zu diesem Zweck können die Daten, um die Aktivitäten der Verwaltungsgesellschaft zu unterstützen (z.B. Kundenkommunikationsagenten und Zahlstellen), auch an von der Verwaltungsgesellschaft beauftragte Unternehmen weitergeleitet werden.

Rechtsstellung der Anleger

Die Verwaltungsgesellschaft legt das in dem Fonds angelegte Geld im eigenen Namen für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger („Anteilinhaber“) nach dem Grundsatz der Risikostreuung in Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten und sonstigen zulässigen Vermögenswerten an. Das angelegte Geld und die damit angeschafften Vermögenswerte bilden das Fondsvermögen, das gesondert von dem eigenen Vermögen der Verwaltungsgesellschaft gehalten wird.

Die Anteilinhaber sind an dem Fondsvermögen in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer beteiligt. Ihre Rechte werden durch Anteile repräsentiert, die auf den Inhaber lauten und in Form von Globalurkunden verbrieft sind. Alle Fondsanteile haben gleiche Rechte.

Anteile

Durch Globalurkunden verbrieft Inhaberanteile

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Ausgabe von Inhaberanteilen beschließen, die durch eine oder mehrere Globalurkunden verbrieft werden.

Diese Globalurkunden werden auf den Namen der Verwaltungsgesellschaft ausgestellt und bei den Clearingstellen hinterlegt. Die Übertragbarkeit der durch eine Globalurkunde verbrieften Inhaberanteile unterliegt den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen sowie den Vorschriften und Verfahren der mit der Übertragung befassten Clearingstelle. Anleger erhalten die durch eine Globalurkunde verbrieften Inhaberanteile durch Einbuchung in die Depots ihrer Finanzmittler, die direkt oder indirekt bei den Clearingstellen geführt werden. Solche durch eine Globalurkunde verbrieften Inhaberanteile sind gemäß und in Übereinstimmung mit den in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen Bestimmungen, den an der jeweiligen Börse geltenden Regelungen und/oder den Regelungen der jeweiligen Clearingstelle frei übertragbar. Anteilinhaber, die nicht an einem solchen System teilnehmen, können durch eine Globalurkunde verbrieft Inhaberanteile nur über einen am Abwicklungssystem der entsprechenden Clearingstelle teilnehmenden Finanzmittler übertragen.

Zahlungen von Ausschüttungen für Inhaberanteile, die durch Globalurkunden verbrieft sind, erfolgen im Wege der Gutschrift auf das bei der betreffenden Clearingstelle eröffnete Depot der Finanzmittler der Anteilinhaber.

Anteilwertberechnung

Zur Errechnung des Anteilwertes wird der Wert der zu dem Fonds gehörenden Vermögenswerte abzüglich der Verbindlichkeiten des Fonds an jedem Bewertungstag ermittelt und durch die Anzahl der umlaufenden Anteile geteilt.

Einzelheiten zur Berechnung des Anteilwertes sowie zur Vermögensbewertung sind im Verwaltungsverglement festgelegt.

An gesetzlichen Feiertagen, die in einem für den Bewertungstag maßgeblichen Land Bankarbeits-tage sind, sowie am 24. und 31. Dezember jedes Jahres werden die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle derzeit von einer Ermittlung des Anteilwertes absehen. Eine hiervon abweichende Ermittlung des Anteilwertes wird in jedem Vertriebsland in geeigneten Zeitungen (sofern notwendig) sowie im Internet unter www.dws.lu veröffentlicht.

Ausgabe von Anteilen

Die Ausgabe von Fondsanteilen erfolgt an jedem Bewertungstag zum Anteilwert zzgl. des vom Anteilnehmer zu zahlenden Ausgabeaufschlags zugunsten der Verwaltungsgesellschaft. Der Ausgabeaufschlag kann zur Abgeltung von Vertriebsleistungen teilweise oder vollständig von den vermittelnden Stellen einbehalten werden. Sofern in einem Land, in dem Anteile ausgegeben werden, Stempelgebühren oder andere Belastungen anfallen, erhöht sich der Ausgabepreis entsprechend.

Die Fondsanteile können auch als Anteilsbruchteile mit bis zu drei Nachkommastellen ausgegeben werden. Anteilsbruchteile werden auf tausendstel kaufmännisch gerundet. Eine Rundung kann für den jeweiligen Anteilinhaber oder den Fonds vorteilhaft sein.

Neu gezeichnete Anteile werden erst bei Zahlungseingang bei der Verwahrstelle bzw. bei den zugelassenen Korrespondenzbanken dem jeweiligen Investor zugeteilt. Die entsprechenden Anteile werden jedoch bereits an dem der entsprechenden Wertpapierabrechnung nachfolgendem Valutatag buchhalterisch bei der Berechnung des Nettoinventarwertes berücksichtigt und können bis zum Zahlungseingang storniert werden. Sofern Anteile eines Investors wegen nicht oder wegen nicht rechtzeitiger Zahlung dieser Anteile zu stornieren sind, ist es möglich, dass hierdurch dem Fonds Wertverluste entstehen.

Die Verwaltungsgesellschaft ist ermächtigt, laufend neue Anteile auszugeben. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich jedoch vor, die Ausgabe von Anteilen vorübergehend oder vollständig einzustellen. Bereits geleistete Zahlungen werden in diesem Falle unverzüglich erstattet. Die Anteilinhaber werden von der Einstellung sowie der Wiederaufnahme der Ausgabe von Anteilen unverzüglich benachrichtigt.

Die Anteile können bei der Verwaltungsgesellschaft und über die Zahlstellen erworben werden. Sofern von der Verwaltungsgesellschaft keine neuen Anteile mehr ausgegeben werden, können Anteile nur noch im Wege des Zweiterwerbs erworben werden.

Eine Beispielrechnung für die Ermittlung des Ausgabepreises stellt sich wie folgt dar:

Netto-Fondsvermögen	EUR	1.000.000,00
: Anzahl der am Stichtag umlaufenden Anteile		10.000,00
<i>Anteilwert</i>	EUR	100,00
+ Ausgabeaufschlag (z.B. 5%)	EUR	5,00
<i>Ausgabepreis</i>	EUR	105,00

Ablehnung von Zeichnungsanträgen

Die Verwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor, ohne Angaben von Gründen Zeichnungsanträge im eigenen Ermessen für Anteile ganz abzulehnen oder nur zum Teil anzunehmen.

Die Verwaltungsgesellschaft behält sich darüber hinaus das Recht vor, ein eventuell überzähliges Zeichnungsguthaben bis zur endgültigen Verrechnung zurückzuhalten. Wird ein Antrag ganz oder teilweise abgelehnt, wird der Zeichnungsbetrag oder der entsprechende Saldo an den erstgenannten Antragsteller auf Risiko der daran berechtigten Person(en) unverzüglich nach dem Entscheid der Nichtannahme ohne Zinsen zurückbezahlt.

Rücknahme von Anteilen

Die Rücknahme von Fondsanteilen erfolgt an jedem Bewertungstag zum Anteilwert abzüglich des vom Anteilinhaber zu zahlenden Rücknahmeabschlags. Derzeit wird kein Rücknahmeabschlag erhoben. Sofern in einem Land, in dem Anteile zurückgenommen werden, Stempelgebühren oder andere Belastungen anfallen, ermäßigt sich der Rücknahmepreis entsprechend.

Bei erheblichen Rücknahmeverlangen bleibt es der Verwaltungsgesellschaft vorbehalten, nach vorheriger Genehmigung durch die Verwahrstelle, die Anteile erst dann zum gültigen Rücknahmepreis zurückzunehmen, nachdem sie unverzüglich, jedoch unter Wahrung der Interessen der Anteilinhaber, entsprechende Vermögenswerte veräußert hat.

Die Anteile können bei der Verwaltungsgesellschaft und über die Zahlstellen zurückgegeben werden. Über diese Stellen erfolgen auch etwaige sonstige Zahlungen an die Anteilinhaber.

Eine Beispielrechnung für die Ermittlung des Rücknahmepreises stellt sich wie folgt dar:

Netto-Fondsvermögen	EUR	1.000.000,00
: Anzahl der am Stichtag		
umlaufenden Anteile		10.000,00
Anteilwert	EUR	100,00
- Rücknahmeabschlag		
(z.B. 2,5%)	EUR	2,50
Rücknahmepreis	EUR	97,50

Die Verwaltungsgesellschaft kann nach ihrem alleinigen Ermessen das Eigentum an Anteilen des Fonds durch nicht zugelassene Personen („Nicht zugelassene Personen“) beschränken oder verbieten. Nicht zugelassene Personen bezeichnet Privatpersonen, Personen- oder Kapitalgesellschaften, die nach dem alleinigen Ermessen der Verwaltungsgesellschaft nicht befugt sind, Anteile des Fonds oder ggf. eines bestimmten Teilfonds oder einer bestimmten Anteilklasse zu zeichnen bzw. zu halten, (i) wenn sich ein solcher Anteilsbesitz nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft nachteilig auf den Fonds auswirken könnte, (ii) wenn dies einen Verstoß gegen in Luxemburg oder im Ausland geltende Gesetze oder Vorschriften zur Folge hätte, (iii) wenn dem Fonds daraufhin u.U. steuerliche, rechtliche oder finanzielle Nachteile entstehen würden, die ihr ansonsten nicht entstanden wären, oder (iv) wenn die vorgenannten Personen bzw. Gesellschaften die von den Anlegern zu erfüllenden Voraussetzungen für einen Erwerb der Anteile nicht erfüllen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann Anteilinhaber zur Übermittlung von Informationen oder Unterlagen auffordern, die sie für erforderlich hält, um feststellen zu können, ob es sich bei einem wirtschaftlichen Eigentümer der Anteile um (i) eine Nicht zugelassene Person, (ii) eine US-Person oder (iii) eine Person handelt, die Anteile hält, aber nicht die erforderlichen Voraussetzungen erfüllt.

Erhält die Verwaltungsgesellschaft zu irgendeinem Zeitpunkt Kenntnis davon, dass sich Anteile im wirtschaftlichen Eigentum der vorstehend unter (i), (ii) und (iii) genannten Personen befinden (unabhängig davon, ob sie Allein- oder Miteigentümer sind), und kommt die betreffende Person der Aufforderung der Verwaltungsgesellschaft zum Verkauf ihrer Anteile und zur Übermittlung eines Verkaufsnachweises an die Verwaltungsgesellschaft nicht innerhalb von 30 Kalendertagen nach Erteilung der Aufforderung durch die Verwaltungsgesellschaft nach, so kann die Verwaltungsgesellschaft diese Anteile nach eigenem Ermessen zwangsweise zum Rücknahmepreis zurücknehmen. Die Zwangsrücknahme erfolgt nach Maßgabe der für die Anteile geltenden Bedingungen unmittelbar nach dem in der entsprechenden Mitteilung der Verwaltungsgesellschaft an die Nicht zugelassene Person angegebenen Geschäftsschluss, und die Anleger gelten nicht länger als Eigentümer dieser Anteile.

Market Timing und Short-Term Trading

Die Verwaltungsgesellschaft lässt keine mit dem Market Timing und dem Short-Term Trading verbundenen Praktiken zu und behält sich das Recht vor, Aufträge abzulehnen, wenn sie vermutet, dass solche Praktiken eingesetzt werden. Die Verwaltungsgesellschaft wird gegebenenfalls die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um die anderen Anleger des Fonds zu schützen.

Late Trading

Unter Late Trading ist die Annahme eines Auftrags nach Ablauf der entsprechenden Annahmefristen am jeweiligen Bewertungstag sowie die Ausführung eines solchen Auftrags zu dem an diesem Tag geltenden Preis auf Basis des Nettoinventarwertes zu verstehen. Die Praktik des Late Trading ist nicht zulässig, da sie die Bestimmungen des Verkaufsprospekts des Fonds verletzt, die vorsehen, dass ein nach der Limitzeit der Auftragsannahme eingegangener Auftrag zu dem Preis ausgeführt wird, der auf dem nächstgeltenden Anteilwert basiert.

Veröffentlichung des Ausgabe- und Rücknahmepreises

Die jeweils gültigen Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie alle sonstigen Informationen für die Anteilinhaber können jederzeit am Sitz der Verwaltungsgesellschaft sowie bei den Zahlstellen erfragt werden. Darüber hinaus werden die Ausgabe- und Rücknahmepreise in jedem Vertriebsland in geeigneten Medien (z.B. Internet, elektronische Informationssysteme, Zeitungen, etc.) veröffentlicht. Für Fehler oder Unterlassungen der Preisveröffentlichungen haften weder die Verwaltungsgesellschaft noch die Zahlstellen.

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise sind unter www.dws.lu verfügbar.

Kosten

Kosten und erhaltene Dienstleistungen

Der Fonds zahlt an die Verwaltungsgesellschaft eine Kostenpauschale auf das Netto-Fondsvermögen auf Basis des am Bewertungstag ermittelten Netto-Inventarwertes. Die Höhe der Kostenpauschale ist im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts aufgeführt. Die Kostenpauschale wird dem Fonds in der Regel am Monatsende entnommen. Aus dieser Vergütung werden insbesondere Verwaltung, Fondsmanagement, Vertrieb (sofern anwendbar) und Verwahrstelle bezahlt.

Neben der Kostenpauschale können die folgenden Aufwendungen dem Fonds belastet werden:

- sämtliche Steuern, welche auf die Vermögenswerte des Fonds und den Fonds selbst erhoben werden (insbesondere die taxe d'abonnement); sowie im Zusammenhang mit den Kosten der Verwaltung und Verwahrung evtl. entstehende Steuern;

- im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehende Kosten;
- außerordentliche Kosten (z.B. Prozesskosten), die zur Wahrnehmung der Interessen der Anteilinhaber des Fonds anfallen; die Entscheidung zur Kostenübernahme trifft im Einzelnen die Verwaltungsgesellschaft und ist im Jahresbericht gesondert auszuweisen;
- Kosten für die Information der Anleger des Fonds mittels eines dauerhaften Datenträgers, mit Ausnahme der Kosten für Informationen bei Fondsverschmelzungen und bei Maßnahmen im Zusammenhang mit Berechnungsfehlern bei der Anteilwertermittlung oder bei Anlagegrenzverletzungen.

Darüber hinaus kann eine erfolgsbezogene Vergütung bezahlt werden, deren Höhe sich ebenfalls aus dem jeweiligen Besonderen Teil des Verkaufsprospekts ergibt.

Anlage in Anteile von Zielfonds

Anlagen in Zielfonds können zu Kostendoppelbelastungen führen, da sowohl auf der Ebene des Fonds als auch auf der Ebene eines Zielfonds Gebühren anfallen können. Im Zusammenhang mit dem Erwerb von Zielfondsanteilen sind folgende Arten von Gebühren mittelbar oder unmittelbar von den Anlegern des Fonds zu tragen:

- die Verwaltungsvergütung/Kostenpauschale des Zielfonds;
- die erfolgsbezogenen Vergütungen des Zielfonds;
- die Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge des Zielfonds;
- Aufwendungserstattungen des Zielfonds;
- sonstige Kosten.

In den Jahres- und Halbjahresberichten werden die Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offengelegt, die dem Fonds im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen an Zielfonds berechnet worden sind. Ferner wird in den Jahres- und Halbjahresberichten die Vergütung offengelegt, die dem Fonds von einer anderen Gesellschaft als Verwaltungsvergütung/Kostenpauschale für die im Fonds gehaltenen Zielfondsanteile berechnet wurde.

Wird das Fondsvermögen in Anteile eines Zielfonds angelegt, der unmittelbar oder mittelbar von derselben Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft verwaltet wird, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, so werden dem Fonds durch die Verwaltungsgesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb oder die Rückgabe von Anteilen dieses anderen Fonds keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge belastet.

Der Anteil der Verwaltungs- bzw. Pauschalvergütung, der den Anteilen verbundener Anlagevermögen zuzurechnen ist (Doppelbelastung oder Differenzmethode), ist dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

Erträge, welche sich aus der Nutzung von Wertpapierleihe- und Pensionsgeschäften ergeben, sollen grundsätzlich – abzüglich direkter bzw. indirekter operationeller Kosten – dem Fondsvermögen zufließen. Die Verwaltungsgesellschaft hat das Recht, für die Anbahnung, Vorbereitung und Durchführung solcher Geschäfte eine Gebühr zu erheben. Die Verwaltungsgesellschaft erhält für die Anbahnung, Vorbereitung und Durchführung von Wertpapierleihegeschäften (einschließlich von synthetischen Wertpapierleihegeschäften) und Wertpapierpensionsgeschäften für Rechnung des Fonds eine pauschale Vergütung in Höhe von bis zu einem Drittel der Erträge aus diesen Geschäften. Die im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung von solchen Geschäften entstandenen Kosten einschließlich der an Dritte zu zahlenden Vergütungen (z.B. an die Verwahrstelle zu zahlende Transaktionskosten sowie Kosten für die Nutzung von speziellen Informationssystemen zur Sicherstellung von „Best Execution“) trägt die Verwaltungsgesellschaft.

Die genannten Kosten werden in den Jahresberichten aufgeführt.

Die Verwaltungsgesellschaft kann Teile ihrer Verwaltungsvergütung an vermittelnde Stellen weitergeben. Dies erfolgt zur Abgeltung von Vertriebsleistungen auf der Grundlage vermittelter Bestände. Dabei kann es sich auch um wesentliche Teile handeln. Der Jahresbericht enthält hierzu nähere Angaben. Der Verwaltungsgesellschaft fließen keine Rückvergütungen der aus dem Fondsvermögen an die Verwahrstelle und an Dritte zu leistenden Vergütungen und Aufwendungserstattungen zu.

Neben den vorgenannten Kosten können in manchen Ländern zusätzliche Kosten für den Investor anfallen, die im Zusammenhang mit den Aufgaben und Leistungen von lokalen Vertriebsstellen, Zahlstellen oder ähnlichen Stellen stehen. Diese Kosten werden nicht vom Fondsvermögen getragen, sondern direkt vom Anleger.

Rückzahlung von vereinnahmter Verwaltungsvergütung an bestimmte Anleger

Die Verwaltungsgesellschaft kann nach ihrem freien Ermessen mit einzelnen Anlegern die teilweise Rückzahlung von vereinnahmter Verwaltungsvergütung an diese Anleger vereinbaren. Das kommt insbesondere dann in Betracht, wenn institutionelle Anleger direkt Großbeträge nachhaltig investieren. Ansprechpartner bei der DWS Investment S.A. für diese Fragen ist der Bereich „Institutional Sales“.

Gesamtkostenquote (Total Expense Ratio)

Die Gesamtkostenquote ist definiert als das Verhältnis der Ausgaben des Fonds zum durchschnittlichen Fondsvermögen, mit Ausnahme der angefallenen Transaktionskosten. Die effektive Gesamtkostenquote wird jährlich berechnet und im Jahresbericht veröffentlicht. Die Gesamtkostenquote wird in den Wesentlichen Anlegerinformationen als sogenannte „laufende Kosten“ veröffentlicht.

Wird der Anleger beim Erwerb von Anteilen durch Dritte (insbesondere Unternehmen, die Wertpapierdienstleistungen erbringen wie beispielsweise Kreditinstitute und Wertpapierfirmen) beraten oder vermitteln diese den Kauf, weisen sie ihm gegebenenfalls Kosten oder Kostenquoten aus, die nicht mit den Kostenangaben in diesem Verkaufsprospekt bzw. den Wesentlichen Anlegerinformationen deckungsgleich sind und die in der Summe die hier beschriebene Gesamtkostenquote übersteigen können.

Ursächlich hierfür können insbesondere regulatorische Vorgaben für die Ermittlung, Berechnung und den Ausweis von Kosten durch die zuvor genannten Dritten sein, die sich im Zuge der nationalen Umsetzung der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61 EU (sog. „MiFID 2“) für diese ergeben. Abweichungen des Kostenausweises können sich zum einen daraus ergeben, dass diese Dritten die Kosten ihrer eigenen Dienstleistung (z.B. ein Aufgeld oder ggf. auch laufende Provisionen für die Vermittlungs- oder Beratungstätigkeit, Entgelte für Depotführung, etc.) zusätzlich berücksichtigen. Darüber hinaus bestehen für diese Dritten teils abweichende Vorgaben für die Berechnung der auf Fondsebene anfallenden Kosten, sodass beispielsweise die Transaktionskosten des Fonds vom Kostenausweis des Dritten mit umfasst werden, obwohl sie nach den aktuell für die Verwaltungsgesellschaft geltenden Vorgaben nicht Teil der o.g. Gesamtkostenquote sind.

Abweichungen im Kostenausweis können sich nicht nur bei der Kosteninformation vor Vertragschluss, sondern auch im Falle einer etwaigen regelmäßigen Kosteninformation des Dritten über die bestehende Fondsanlage im Rahmen einer dauerhaften Geschäftsbeziehung mit seinem Kunden ergeben.

Kauf- und Verkaufsaufträge für Wertpapiere und Finanzinstrumente

Die Verwaltungsgesellschaft wird Kauf- und Verkaufsaufträge für Wertpapiere und Finanzinstrumente für Rechnung des Fonds direkt bei Brokern und Händlern aufgeben. Sie schließt mit diesen Brokern und Händlern Vereinbarungen zu marktüblichen Konditionen ab, die im Einklang mit erstklassigen Ausführungsstandards stehen. Bei der Auswahl des Brokers oder Händlers berücksichtigt die Verwaltungsgesellschaft alle

relevanten Faktoren, wie etwa die Bonität des Brokers oder Händlers sowie der zur Verfügung gestellten Ausführungskapazitäten. Voraussetzung für die Auswahl eines Brokers ist, dass die Verwaltungsgesellschaft jederzeit dafür sorgt, dass die Transaktionen unter Berücksichtigung des betreffenden Marktes zum betreffenden Zeitpunkt für Transaktionen der betreffenden Art und Größe zu den bestmöglichen Bedingungen ausgeführt werden.

Die Verwaltungsgesellschaft kann Vereinbarungen mit ausgewählten Brokern, Händlern und sonstigen Analyse-Anbietern abschließen, in deren Rahmen vom jeweiligen Anbieter Marktinformationen und Analysedienstleistungen (Research) erworben werden. Diese Leistungen werden von der Verwaltungsgesellschaft zum Zweck der Verwaltung des Fonds genutzt. Die Verwaltungsgesellschaft hält bei der Inanspruchnahme dieser Leistungen alle geltenden aufsichtsrechtlichen Regelungen und Branchenstandards ein. Insbesondere werden von der Verwaltungsgesellschaft keine Leistungen beansprucht, wenn diese Vereinbarungen sie nach vernünftigem Ermessen nicht bei ihrem Anlageentscheidungsprozess unterstützen.

Regelmäßiger Sparplan oder Entnahmepläne

Regelmäßige Sparpläne oder Entnahmepläne werden in bestimmten Ländern angeboten, in denen der Fonds über eine Zulassung zum öffentlichen Vertrieb verfügt. Nähere Angaben hierzu sind jederzeit auf Anfrage von der Verwaltungsgesellschaft oder den jeweiligen Vertriebsstellen in den Vertriebsländern des jeweiligen Fonds erhältlich.

Vergütungspolitik

Die Verwaltungsgesellschaft ist in die Vergütungsstrategie des Deutsche Bank Konzerns einbezogen. Sämtliche Vergütungsangelegenheiten sowie die Einhaltung regulatorischer Vorgaben werden durch die maßgeblichen Gremien des Deutsche Bank Konzerns überwacht. Der Deutsche Bank Konzern verfolgt einen Gesamtvergütungsansatz, der fixe und variable Vergütungskomponenten umfasst und aufgeschobene Vergütungsanteile enthält, die sowohl an die individuellen künftigen Leistungen als auch die nachhaltige Entwicklung des Deutsche Bank Konzerns anknüpfen. Zur Bestimmung der Höhe des aufgeschobenen Vergütungsanteils und der an eine langfristige Wertentwicklung gekoppelten Instrumente (wie etwa Aktien oder Fondsanteile) hat der Deutsche Bank Konzern eine Vergütungssystematik definiert, die eine signifikante Abhängigkeit von der variablen Vergütungskomponente vermeidet.

Das Vergütungssystem ist in der Vergütungspolitik festgelegt, die unter anderem die folgenden Punkte abdeckt:

- a) Die Vergütungspolitik ist mit einem soliden und wirksamen Risikomanagement vereinbar und diesem förderlich und ermutigt zu keiner Übernahme von übermäßigen Risiken.
- b) Die Vergütungspolitik steht im Einklang mit Geschäftsstrategie, Zielen, Werten und Interessen des Deutsche Bank Konzerns (einschließlich der Verwaltungsgesellschaft, der von ihr verwalteten OGAW und der Anleger dieser OGAW) und umfasst Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten.
- c) Die Leistungsbewertung erfolgt in einem mehrjährigen Rahmen.
- d) Die festen und variablen Bestandteile der Gesamtvergütung stehen in einem angemessenen Verhältnis zueinander, wobei der Anteil des festen Bestands an der Gesamtvergütung hoch genug ist, um in Bezug auf die variablen Vergütungskomponenten völlige Flexibilität zu bieten, einschließlich der Möglichkeit, auf die Zahlung einer variablen Komponente zu verzichten.

Weitere Einzelheiten zur aktuellen Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft sind im Internet unter <https://www.db.com/cr/de/konkret-verguetungsstrukturen.htm> und dem verlinkten Vergütungsbericht der Deutsche Bank AG veröffentlicht. Hierzu zählen eine Beschreibung der Berechnungsmethoden für Vergütungen und Zuwendungen an bestimmte Mitarbeitergruppen sowie die Angabe der für die Zuteilung zuständigen Personen einschließlich der Angehörigen des Vergütungsausschusses. Auf Verlangen werden die Informationen von der Verwaltungsgesellschaft kostenlos in Papierform zur Verfügung gestellt.

Fondsauflösung / Änderung des Verwaltungsreglements

Die Verwaltungsgesellschaft kann den Fonds jederzeit auflösen oder das Verwaltungsreglement ändern. Einzelheiten sind im Verwaltungsreglement festgelegt.

Steuern

Gemäß Art. 174-176 des Gesetzes von 2010 unterliegt das Fondsvermögen im Großherzogtum Luxemburg einer Steuer („taxe d’abonnement“) von zurzeit 0,05 % p.a. bzw. 0,01 % p.a., die vierteljährlich auf das jeweils am Quartalsende ausgewiesene Netto-Fondsvermögen zahlbar ist.

Der Satz beträgt 0,01 % p.a. im Hinblick auf:

- a) Fonds, deren ausschließlicher Zweck die Anlage in Geldmarktinstrumente und Termingelder bei Kreditinstituten ist;
- b) Fonds, deren ausschließlicher Zweck die Anlage in Termingelder bei Kreditinstituten ist;
- c) einzelne (Teil-)Fonds sowie einzelne Anteilklassen, sofern die Anlage in diese (Teil-)Fonds oder Anteilklassen einem oder mehreren institutionellen Anlegern vorbehalten ist.

Gemäß Art. 175 des Gesetzes von 2010 kann ein (Teil-)Fondsvermögen oder eine Anteilklasse unter bestimmten Voraussetzungen von der taxe d’abonnement auch vollständig befreit werden.

Der für den Fonds anwendbare Steuersatz geht aus dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts hervor.

Die Einkünfte des Fonds können in Ländern, in denen das Fondsvermögen angelegt ist, der Quellenbesteuerung unterworfen werden. In solchen Fällen sind weder Verwahrstelle noch Verwaltungsgesellschaft zur Einholung von Steuerbescheinigungen verpflichtet.

Die steuerliche Behandlung der Fondserträge beim Anleger hängt von den für den Anleger im Einzelfall geltenden steuerlichen Vorschriften ab. Für Auskünfte über die individuelle Steuerbelastung beim Anleger (insbesondere Steuerausländer) sollte ein Steuerberater herangezogen werden.

Verkaufsbeschränkungen

Die ausgegebenen Anteile dieses Fondsvermögens dürfen nur in Ländern zum Kauf angeboten oder verkauft werden, in denen ein solches Angebot oder ein solcher Verkauf zulässig ist. Sofern nicht von der Verwaltungsgesellschaft oder einem von ihr beauftragten Dritten eine Erlaubnis zum öffentlichen Vertrieb seitens der örtlichen Aufsichtsbehörden erlangt wurde und der Verwaltungsgesellschaft vorliegt, handelt es sich bei diesem Prospekt nicht um ein öffentliches Angebot zum Erwerb von Investmentanteilen bzw. darf dieser Prospekt nicht zum Zwecke eines solchen öffentlichen Angebots verwendet werden.

Die hier genannten Informationen und Anteile des Fondsvermögens sind nicht für den Vertrieb in den Vereinigten Staaten von Amerika oder an US-Personen bestimmt (dies betrifft Personen, die Staatsangehörige der Vereinigten Staaten von Amerika sind oder dort ihr Domizil haben sowie Personengesellschaften oder Kapitalgesellschaften, die gemäß den Gesetzen der Vereinigten Staaten von Amerika bzw. eines Bundesstaates, Territoriums oder einer Besetzung der Vereinigten Staaten gegründet wurden). Dementsprechend werden Anteile weder in den Vereinigten Staaten von Amerika noch an oder für Rechnung von US-Personen angeboten oder verkauft. Spätere Übertragungen von Anteilen in die Vereinigten Staaten von Amerika bzw. an US-Personen sind unzulässig.

Dieser Prospekt darf nicht in den Vereinigten Staaten von Amerika verbreitet werden. Die Verteilung dieses Prospekts und das Anbieten der Anteile kann auch in anderen Rechtsordnungen Beschränkungen unterworfen sein.

Anleger, die als „Restricted Persons“ im Sinne der US-Regelung No. 2790 der „National Association of Securities Dealers“ (NASD 2790) anzusehen sind, haben ihre Anlagen in dem Fondsvermögen der Verwaltungsgesellschaft unverzüglich anzuzeigen.

Für Vertriebszwecke darf dieser Prospekt nur von Personen verwendet werden, die dafür über eine ausdrückliche schriftliche Erlaubnis der Verwaltungsgesellschaft (direkt oder indirekt über entsprechend beauftragte Vertriebsstellen) verfügen. Erklärungen oder Zusicherungen Dritter, die nicht in diesem Verkaufsprospekt bzw. in den Unterlagen enthalten sind, sind von der Verwaltungsgesellschaft nicht autorisiert.

Die Unterlagen sind am Sitz der Verwaltungsgesellschaft öffentlich zugänglich.

Foreign Account Tax Compliance Act – „FATCA“

Die Bestimmungen des Foreign Account Tax Compliance Act (allgemein bekannt als „FATCA“) sind Bestandteil des Hiring Incentives to Restore Employment Act (der „Hire Act“), der im März 2010 in den USA in Kraft getreten ist. Diese Bestimmungen des US-Rechts dienen der Bekämpfung von Steuerflucht durch US-Bürger. Danach sind Finanzinstitute außerhalb der USA („ausländische Finanzinstitute“ oder „FFIs“) verpflichtet, der US-Steuerbehörde, dem Internal Revenue Service („IRS“), jährlich Angaben zu von „Spezifizierten US-Personen“ direkt oder indirekt unterhaltenen „Finanzkonten“ zu machen. Im Allgemeinen wird bei FFIs, die dieser Berichtspflicht nicht nachkommen, ein Quellensteuerabzug von 30 % auf bestimmte Einkünfte aus US-Quellen vorgenommen. Diese Regelung wird schrittweise im Zeitraum zwischen dem 1. Juli 2014 und 2017 eingeführt.

Grundsätzlich haben Nicht-US-Fonds, wie zum Beispiel dieser Fonds, FFI-Status und müssen mit dem IRS einen FFI-Vertrag abschließen, sofern sie nicht als „FATCA-konform“ eingestuft werden oder, vorbehaltlich eines zwischenstaatlichen Model 1-Abkommens („IGA“), entweder als „Reporting Financial Institution“ oder als „Non-Reporting Financial Institution“ die Anforderungen des IGA ihres Heimatstaates erfüllen. IGAs sind Abkommen zwischen den USA und anderen Staaten zur Umsetzung der FATCA-Anforderungen. Am 28. März 2014 hat Luxemburg ein Model 1-Abkommen mit den USA sowie ein zugehöriges Memorandum of Understanding unterzeichnet. Der Fonds muss daher zu gegebener Zeit die Bestimmungen eines solchen Luxemburger IGA einhalten.

Die Verwaltungsgesellschaft wird kontinuierlich das Ausmaß der Anforderungen prüfen, die FATCA und insbesondere das Luxemburger IGA an sie stellen. In diesem Zusammenhang kann es u.a. erforderlich werden, dass die Verwaltungsgesellschaft alle Anleger auffordert, erforderliche Dokumente zum Nachweis ihrer

Steueransässigkeit vorzulegen, um auf dieser Grundlage zu prüfen, ob sie als Spezifizierte US-Personen einzustufen sind.

Anleger und für Anleger handelnde Intermediäre sollten beachten, dass nach den geltenden Grundsätzen des Fonds Anteile für Rechnung von US-Personen weder angeboten noch verkauft werden und spätere Übertragungen von Anteilen auf US-Personen untersagt sind. Sofern Anteile von einer US-Person als wirtschaftlichem Eigentümer gehalten werden, kann die Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen eine Zwangsrücknahme der entsprechenden Anteile vornehmen. Anleger sollten darüber hinaus beachten, dass die Definition von Spezifizierten US-Personen im Sinne der FATCA-Vorschriften einen größeren Kreis von Anlegern erfasst als die aktuelle Definition von US-Personen. Sobald Genaueres zur Umsetzung des IGA zwischen Luxemburg und den USA bekannt ist, kann die Verwaltungsgesellschaft daher beschließen, dass es im Interesse des Fonds liegt, die Kriterien für die Art von Anlegern, denen eine Anlage in den Fonds zukünftig untersagt ist, strenger zu fassen und Vorschläge auszuarbeiten, wie mit dem Anteilsbestand von bestehenden Anlegern in diesem Zusammenhang zu verfahren ist.

Gemeinsamer Meldestandard – CRS)

Um einen umfassenden und multilateralen automatischen Informationsaustausch auf globaler Ebene zu ermöglichen, wurde die OECD von den G8/G20-Staaten beauftragt, einen globalen Meldestandard auszuarbeiten. Dieser Meldestandard wurde in die geänderte Richtlinie über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden („DAC 2“) vom 9. Dezember 2014 aufgenommen. Die EU-Mitgliedstaaten mussten diese Richtlinie bis zum 31. Dezember 2015 in nationales Recht umsetzen, was in Luxemburg durch ein Gesetz vom 18. Dezember 2015 erfolgte (das „CRS-Gesetz“, veröffentlicht im Mémorial A – Nr. 244 am 24. Dezember 2015).

Unter dem gemeinsamen Meldestandard sind bestimmte Finanzinstitute Luxemburger Rechts dazu verpflichtet, eine Identifizierung ihrer Kontoinhaber durchzuführen und zu bestimmen, wo die Kontoinhaber steuerlich ansässig sind (dabei gelten auch Investmentfonds wie dieser grundsätzlich als Finanzinstitute Luxemburger Rechts). Hierzu muss ein Finanzinstitut Luxemburger Rechts, das als „Reporting Financial Institution“ anzusehen ist, eine Selbstauskunft einholen, um den Status im Sinne des CRS und/oder die steuerliche Ansässigkeit seiner Kontoinhaber bei Kontoeröffnung zu bestimmen.

Luxemburgische „Reporting Financial Institutions“ müssen der Luxemburger Steuerverwaltung (Administration des contributions directes) die Informationen über Inhaber von Finanzkonten erstmalig für das Jahr 2016 übermitteln. Diese Übermittlung muss bis zum 30. Juni 2017 erfolgen und umfasst (in bestimmten Fällen) auch die beherrschenden Personen, die in einem

meldepflichtigen Staat (wird durch eine Großherzogliche Verordnung festgelegt) steuerlich ansässig sind. Die Luxemburger Steuerverwaltung tauscht diese Informationen ab Ende September 2017 automatisch mit den zuständigen ausländischen Steuerbehörden aus.

Datenschutz

Gemäß dem CRS-Gesetz und den luxemburgischen Datenschutzvorschriften ist jede betroffene (d.h. potenziell meldepflichtige) natürliche Person vor der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten durch die luxemburgische „Reporting Financial Institution“ über die Verarbeitung der Daten zu informieren.

Wenn der Fonds als „Reporting Financial Institution“ einzustufen ist, setzt er die natürlichen Personen, welche meldepflichtige Personen im Sinne der obigen Erläuterungen sind, im Einklang mit den luxemburgischen Datenschutzvorschriften darüber in Kenntnis.

Die „Reporting Financial Institution“ ist für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten verantwortlich und ist für Zwecke des CRS-Gesetzes die für die Verarbeitung verantwortliche Stelle.

- Die personenbezogenen Daten sind für die Verarbeitung im Sinne des CRS-Gesetzes bestimmt.
- Die Daten können der Luxemburger Steuerverwaltung (Administration des contributions directes) gemeldet werden, welche sie ggf. an die zuständige(n) Behörde(n) eines oder mehrerer meldepflichtiger Staaten weiterleitet.
- Wenn eine Informationsanfrage für Zwecke des CRS-Gesetzes an die betroffene natürliche Person gesendet wird, ist sie zu einer Antwort verpflichtet. Die Nichtbeantwortung innerhalb der vorgeschriebenen Frist kann eine (fehlerhafte oder doppelte) Meldung des Kontos an die Luxemburger Steuerverwaltung zur Folge haben.

Jede betroffene natürliche Person hat das Recht, die für Zwecke des CRS-Gesetzes an die Luxemburger Steuerverwaltung übermittelten Daten einzusehen und sie bei Bedarf berichtigen zu lassen.

Sprachversionen

Die deutsche Fassung des Verkaufsprospekts ist maßgeblich. Die Verwaltungsgesellschaft kann im Hinblick auf Anteile des Fonds, die an Anleger in dem jeweiligen Land verkauft wurden, für sich selbst und den Fonds Übersetzungen in Sprachen solcher Länder als verbindlich erklären, in welchen solche Anteile zum öffentlichen Vertrieb zugelassen sind.

Anlegerprofile

Die Definitionen der nachfolgenden Anlegerprofile wurden unter der Voraussetzung von normal funktionierenden Märkten erstellt. Im Falle von unvorhersehbaren Marktsituationen und Marktstörungen aufgrund nicht funktionierender Märkte können sich jeweils weitergehende Risiken ergeben.

Anlegerprofil „sicherheitsorientiert“

Der Fonds ist für den sicherheitsorientierten Anleger mit geringer Risikoneigung konzipiert, der zwar eine stetige Wertentwicklung, jedoch auf niedrigem Renditeniveau, zum Anlageziel hat. Kurz- und langfristige Schwankungen des Anteilwertes sowie auch der Verlust bis zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals sind möglich. Der Anleger ist bereit und in der Lage, auch einen finanziellen Verlust zu tragen; er legt keinen Wert auf Kapitalschutz.

Anlegerprofil „renditeorientiert“

Der Fonds ist für den renditeorientierten Anleger konzipiert, der Kapitalwachstum durch Dividendenausschüttungen und Zinserträge aus Anleihen sowie Geldmarktinstrumenten erzielen

möchte. Den Ertragserwartungen stehen Risiken im Aktien-, Zins- und Währungsbereich sowie Bonitätsrisiken und die Möglichkeit des Verlustes bis zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals gegenüber. Der Anleger ist bereit und in der Lage, auch einen finanziellen Verlust zu tragen; er legt keinen Wert auf Kapitalschutz.

Anlegerprofil „wachstumsorientiert“

Der Fonds ist für den wachstumsorientierten Anleger konzipiert, der Kapitalzuwachs überwiegend aus Aktiengewinnen sowie Wechselkursveränderungen erreichen möchte. Den Ertragserwartungen stehen hohe Risiken im Aktien-, Zins- und Währungsbereich sowie Bonitätsrisiken und die Möglichkeit von hohen Verlusten bis zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals gegenüber. Der Anleger ist bereit und in der Lage, einen solchen finanziellen Verlust zu tragen; er legt keinen Wert auf einen Kapitalschutz.

Anlegerprofil „risikoorientiert“

Der Fonds ist für den risikoorientierten Anleger konzipiert, der ertragsstarke Anlageformen

sucht und dafür hohe Wertschwankungen sowie dementsprechend sehr hohe Risiken in Kauf nimmt. Die starken Kursschwankungen sowie hohen Bonitätsrisiken haben vorübergehende oder endgültige Anteilwertverluste zur Folge. Der hohen Ertragserwartung und der Risikobereitschaft des Anlegers steht die Möglichkeit von hohen Verlusten bis zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals gegenüber. Der Anleger ist bereit und in der Lage, einen solchen finanziellen Verlust zu tragen; er legt keinen Wert auf Kapitalschutz.

Die Verwaltungsgesellschaft übermittelt zusätzliche, das Profil des typischen Anlegers beziehungsweise die Zielkundengruppe für dieses Finanzprodukt betreffende Informationen an Vertriebsstellen und Vertriebspartner. Wird der Anleger beim Erwerb von Anteilen durch Vertriebsstellen beziehungsweise Vertriebspartner der Gesellschaft beraten oder vermitteln diese den Kauf, weisen sie ihm daher gegebenenfalls zusätzliche Informationen aus, die sich auch auf das Profil des typischen Anlegers beziehen.

Wertentwicklung

Aus der bisherigen Wertentwicklung lassen sich keine Aussagen über die zukünftigen Ergebnisse des Fonds ableiten. Der Wert der Anlage und die daraus zu erzielenden Erträge können sich nach oben und nach unten entwickeln, sodass der Anleger auch damit

rechnen muss, den angelegten Betrag nicht zurückzuerhalten.

Daten zur aktuellen Wertentwicklung können der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.dws.lu, den Wesentlichen Anleger-

informationen und Factsheets oder den Halbjahres- und Jahresberichten entnommen werden.

B. Verkaufsprospekt – Besonderer Teil

DWS Multi Asset Income Kontrolliert

Anlegerprofil	Wachstumsorientiert
Fondswährung	EUR
Fondsmanager	DWS Investment GmbH
Auflegungsdatum	3.9.2012
Erstausgabepreis	EUR 103,- (inkl. Ausgabeaufschlag)
Performance-Benchmark	–
Referenzportfolio (Risiko-Benchmark)	MSCI AC World Index (55%), JP Morgan EMBI Global Diversified Composite hedged in EUR (20%), Barclays U.S. High Yield 2% Issuer Cap Index hedged in EUR (15%) und JP Morgan GBI EM Global Composite (10%)
Hebelwirkung	Maximal fünffacher Wert des Fondsvermögens
Bewertungstag	Jeder Bankarbeitstag in Luxemburg. Bankarbeitstag bezeichnet einen Tag, an dem in Luxemburg die Geschäftsbanken geöffnet sind und Zahlungen abwickeln.
Orderannahme	Alle Aufträge erfolgen auf Grundlage eines unbekannten Anteilwertes. Aufträge, die bis spätestens 16.00 Uhr Luxemburger Zeit an einem Bewertungstag bei der Verwaltungsgesellschaft oder Zahlstelle eingegangen sind, werden auf der Grundlage des Anteilwertes des darauffolgenden Bewertungstages abgerechnet. Aufträge, die nach 16.00 Uhr Luxemburger Zeit eingehen, werden auf der Grundlage des Anteilwertes des übernächsten Bewertungstages abgerechnet.
Valuta	Beim Kauf erfolgt die Belastung des Gegenwertes zwei Bankarbeitstage nach der Anteilausgabe. Die Gutschrift des Gegenwertes erfolgt zwei Bankarbeitstage nach der Rücknahme der Anteile.
Ertragsverwendung	Ausschüttung
Ausgabeaufschlag (vom Anteilinhaber zu tragen)	Bis zu 4%
Rücknahmeabschlag (vom Anteilinhaber zu tragen)	0%
Kostenpauschale* (vom Fonds zu tragen)	Bis zu 1,4% p.a.
Taxe d'abonnement (vom Fonds zu tragen)	0,05% p.a.
Laufzeitende	Unbefristet
Anteilsbruchteile	Bis zu drei Nachkommastellen
Veröffentlichung der Hinterlegung des Verwaltungsreglements im Handels- und Firmenregister (RESA)	15.4.2019
Inkrafttreten des Verwaltungsreglements	15.2.2019

* Dem Fonds können zusätzlich die im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts genannten Aufwendungen belastet werden.

Der Fonds weist aufgrund seiner Zusammensetzung/der von dem Fondsmanagement verwendeten Techniken eine **erhöhte Volatilität** auf, d.h., die Anteilspreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume **stärkeren Schwankungen** nach unten oder nach oben unterworfen sein.

Anlageziel und Anlagepolitik

Das Anlageziel von DWS Multi Asset Income Kontrolliert besteht darin, unter Berücksichtigung der Chancen und Risiken an den internationalen Kapitalmärkten mittel- bis langfristig ein positives Anlageergebnis zu erzielen. Der Anlagefokus des Fonds liegt im Allgemeinen auf renditeorientierten Werten wie verzinslichen Wertpapieren und Aktien, von denen eine überdurchschnittliche Dividendenrendite erwartet wird. Der Fonds legt einen weiteren Fokus auf eine risikokontrollierte Investmentstrategie, d.h. es werden bei negativer Markteinschätzung risikobehaftete Anlagen reduziert bzw. bestehende Investments ggf. gegen Kursverluste abgesichert.

Der Fonds kann in verzinsliche Wertpapiere, Aktien, Zertifikaten wie Aktien-, Anleihe-, Index-, Rohstoff- und Edelmetallzertifikaten, Wandelanleihen, Optionsanleihen, deren zugrunde liegende Optionsscheine auf Wertpapiere lauten, Optionsscheinen auf Aktien, Partizipations- und Genussscheinen, Investmentfonds wie Aktien-, Renten- und Geldmarktfonds, Investmentfonds, die die Wertentwicklung eines Index abbilden, Derivaten sowie Geldmarktinstrumenten, Einlagen und Barmitteln anlegen.

Bis zu 65% des Fondsvermögens werden in Aktien, Aktienfonds, Aktien- oder Aktienindexzertifikaten und Optionsscheinen auf Aktien angelegt.

Mindestens 25% des Fondsvermögens werden in Aktien von weltweiten Emittenten investiert, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder in einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind und die keine Investmentfonds sind. Für die Zwecke dieser Anlagepolitik und gemäß der Definition im Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) ist ein organisierter Markt ein Markt, der anerkannt und für das Publikum offen ist und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Ein solcher organisierter Markt erfüllt die Kriterien in Artikel 50 der OGAW-Richtlinie.

Bis zu 10% des Fondsvermögens können in Zertifikate auf Rohstoffe, Rohstoffindizes, Edelmetalle und Edelmetallindizes investiert werden. Eine Anlage in den hier aufgeführten Zertifikaten ist nur erlaubt, wenn es sich um 1:1-Zertifikate handelt, die die Kriterien für übertragbare Wertpapiere erfüllen. Für die Verwendung von Finanzindizes gelten die Rechtsvorschriften in Artikel 44 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 und Artikel 9 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008.

Im Einklang mit den in Artikel 4 Buchstabe B. des Verwaltungsreglement angegebenen Anlagegrenzen können zur effizienten Portfolioverwaltung auch geeignete derivative Finanzinstrumente, wie zum Beispiel Termin- und Optionsgeschäfte, genutzt werden.

In Abweichung von Artikel 4 Absatz B. i) des Verwaltungsreglements gilt Folgendes:

Das jeweilige Fondsvermögen kann Anteile anderer Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapiere und/oder Organismen für gemeinsame Anlagen im Sinne von Artikel 4 Absatz A. e) erwerben, wenn nicht mehr als 20% des Netto-Fondsvermögens in ein und denselben Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapiere und/oder Organismus für gemeinsame Anlagen angelegt werden.

Dabei ist jeder Teilfonds eines Umbrella-Fonds wie ein eigenständiger Emittent zu betrachten, vorausgesetzt, das Prinzip der Einzelhaftung pro Teilfonds findet im Hinblick auf Dritte Anwendung.

Anlagen in Anteile von anderen Organismen für gemeinsame Anlagen als Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren dürfen insgesamt 30% des Netto-Fondsvermögens nicht übersteigen.

Bei Anlagen in Anteile eines anderen Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren und/oder sonstigen Organismen für gemeinsame Anlagen werden die Anlagewerte des betreffenden Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren oder sonstigen Organismen für gemeinsame Anlagen in Bezug auf die in Artikel 4 Absatz B. a), b), c), d), e) und f) genannten Obergrenzen nicht berücksichtigt.

Die Anlagen des Fonds in Pflichtwandelanleihen (Contingent Convertibles kurz CoCos) sind auf 10% seines Nettoinventarwerts begrenzt.

Die jeweiligen mit den Anlagegegenständen verbundenen Risiken sind im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts dargestellt.

Risikomanagement

Das Marktrisiko im Fonds wird durch die Methode des relativen Value-at-Risk (VaR) begrenzt.

Zusätzlich zu den Bestimmungen des Verkaufsprospekts wird das potenzielle Marktrisiko des Fonds an einem Referenzportfolio gemessen, das keine Derivate enthält („Risiko-Benchmark“).

Die Hebelwirkung wird voraussichtlich nicht den fünffachen Wert des Fondsvermögens überschreiten. Die angegebene erwartete Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Fonds anzusehen.

Börsen und Märkte

Die Verwaltungsgesellschaft hat keine Kenntnis davon, dass die Anteile des Fondsvermögens an einer Börse oder einem organisierten Markt gehandelt werden.

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Anteile des Fondsvermögens an einer Börse zur Notierung zulassen oder an organisierten Märkten handeln lassen; derzeit macht die Verwaltungsgesellschaft von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch.

Anlage in Anteile von Zielfonds

Ergänzend zu den Angaben im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts gilt für diesen Fonds:

Bei der Anlage in verbundene Zielfonds wird die Kostenpauschale für den auf Anteile an verbundenen Zielfonds entfallenden Teil um die von den erworbenen Zielfonds berechnete Kostenpauschale/Verwaltungsvergütung gekürzt, gegebenenfalls bis zu ihrer gesamten Höhe (Differenzmethode).

C. Verwaltungsreglement

Die vertraglichen Rechte und Pflichten der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle und der Anteilinhaber hinsichtlich des Fonds bestimmen sich nach dem folgenden Verwaltungsreglement.

Artikel 1 Der Fonds

1. DWS Multi Asset Income Kontrolliert (der „Fonds“) ist ein rechtlich unselbstständiger Investmentfonds (fonds commun de placement), das aus Wertpapieren und sonstigen Vermögenswerten („Fondsvermögen“) besteht und für gemeinschaftliche Rechnung der Inhaber von Anteilen („Anteilinhaber“) unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung verwaltet wird. Die Anteilinhaber sind am Fondsvermögen in Höhe ihrer Anteile beteiligt. Die im Fondsvermögen befindlichen Vermögenswerte werden grundsätzlich von der Verwahrstelle verwahrt.

2. Die gegenseitigen vertraglichen Rechte und Pflichten der Anteilinhaber und der Verwaltungsgesellschaft sowie der Verwahrstelle sind in diesem Verwaltungsreglement geregelt, dessen gültige Fassung sowie Änderungen desselben beim Handels- und Firmenregister in Luxemburg hinterlegt und dessen Hinterlegungsvermerk im Recueil Electronique des Sociétés et Associations (RESA) des Handels- und Firmenregisters veröffentlicht wird. Durch den Kauf eines Anteils erkennt der Anteilinhaber das Verwaltungsreglement sowie alle genehmigten Änderungen desselben an.

Artikel 2 Die Verwaltungsgesellschaft

1. Verwaltungsgesellschaft des Fonds ist die DWS Investment S.A., eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Luxemburg nach Luxemburger Recht. Sie wurde am 15. April 1987 gegründet. Die Verwaltungsgesellschaft wird durch ihren Vorstand vertreten. Der Vorstand kann eines oder mehrere seiner Mitglieder und/oder Angestellte der Verwaltungsgesellschaft mit der täglichen Geschäftsführung betrauen.

2. Die Verwaltungsgesellschaft verwaltet den Fonds im eigenen Namen, aber ausschließlich im Interesse und für gemeinschaftliche Rechnung der Anteilinhaber. Die Verwaltungsbefugnis erstreckt sich insbesondere auf Kauf, Verkauf, Zeichnung, Umtausch und Annahme von Wertpapieren und anderen Vermögenswerten sowie auf die Ausübung aller Rechte, welche unmittelbar oder mittelbar mit dem Fondsvermögen zusammenhängen.

3. Die Verwaltungsgesellschaft kann unter eigener Verantwortung und Kontrolle und auf eigene Kosten einen Fondsmanager hinzuziehen.

4. Die Verwaltungsgesellschaft kann unter eigener Verantwortung und auf eigene Kosten Anlageberater sowie einen beratenden Anlageausschuss hinzuziehen.

Artikel 3 Die Verwahrstelle

1. Die Verwahrstelle ist die State Street Bank Luxembourg S.C.A., eine Kommanditgesellschaft auf Aktien nach Luxemburger Recht mit Sitz in Luxemburg. Sie wurde von der Verwaltungsgesellschaft ernannt.

2. Die Rechte und Pflichten der Verwahrstelle richten sich nach dem Gesetz von 2010, diesem Verwaltungsreglement und dem Verwahrstellenvertrag.

3. Die Verwahrstelle sowie die Verwaltungsgesellschaft sind berechtigt, die Verwahrstellenbestellung jederzeit schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zu kündigen. Eine solche Kündigung wird wirksam, wenn die Verwaltungsgesellschaft mit Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde eine andere Bank zur Verwahrstelle bestellt und diese die Pflichten und Funktionen als Verwahrstelle übernimmt; bis dahin wird die bisherige Verwahrstelle zum Schutz der Interessen der Anteilinhaber ihren Pflichten und Funktionen als Verwahrstelle vollumfänglich nachkommen.

Artikel 4 Allgemeine Richtlinien für die Anlagepolitik

Die Anlageziele und die Anlagepolitik des Fonds werden im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts beschrieben. Die folgenden Allgemeinen Anlagegrundsätze und -beschränkungen gelten für den Fonds, sofern keine Abweichungen oder Ergänzungen für den Fonds im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts enthalten sind.

A. Anlagen

- Der Fonds kann in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente anlegen, die auf einem regulierten Markt notiert oder gehandelt werden.
- Der Fonds kann in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente anlegen, die auf einem anderen Markt, der anerkannt, geregelt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union gehandelt werden.
- Der Fonds kann in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente anlegen, die an einer Börse eines Staates, der nicht Mitgliedstaat der Europäischen Union ist, zum Handel zugelassen sind oder dort auf einem anderen regulierten Markt gehandelt werden, der anerkannt ist, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist.
- Der Fonds kann in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente aus Neuemissionen anlegen, sofern

- die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zum Handel an einer Börse oder einem anderen geregelten Markt beantragt ist, der anerkannt ist, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist; und
- die Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach Emission erlangt wird.

e) Der Fonds kann in Anteile von Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren im Sinne der OGAW-Richtlinie und/oder anderer Organismen für gemeinsame Anlagen im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 erster und zweiter Gedankenstrich der OGAW-Richtlinie mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Drittstaat anlegen, sofern

- diese anderen Organismen für gemeinsame Anlagen nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der CSSF derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht;
- das Schutzniveau der Anteilseigner der anderen Organismen für gemeinsame Anlagen dem Schutzniveau der Anteilseigner eines Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung des Fondsvermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der OGAW-Richtlinie gleichwertig sind;
- die Geschäftstätigkeit der anderen Organismen für gemeinsame Anlagen Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden;
- der Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren oder der andere Organismus für gemeinsame Anlagen, dessen Anteile erworben werden sollen, nach seinen Vertragsbedingungen bzw. seiner Satzung höchstens 10% seines Vermögens in Anteilen anderer Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren oder andere Organismen für gemeinsame Anlagen anlegen darf.

f) Der Fonds kann in Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens zwölf Monaten bei Kreditinstituten, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat oder – falls der Sitz des Kreditinstituts sich in einem Staat befindet, der nicht Mitgliedstaat der Europäischen Union ist, – es Aufsichtsbestimmungen unterliegt,

die nach Auffassung der CSSF denjenigen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind, anlegen.

- g) Der Fonds kann in abgeleitete Finanzinstrumente („Derivate“) anlegen, einschließlich gleichwertiger abgerechneter Instrumente, die an einem der unter a), b) und c) bezeichneten Märkte gehandelt werden, und/oder abgeleitete Finanzinstrumente, die nicht an einer Börse gehandelt werden („OTC-Derivate“), sofern

- es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne dieses Absatzes oder um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, die im Rahmen der Anlagepolitik liegen;
- die Gegenpartei bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer Aufsicht unterliegenden Institute der Kategorien sind, die von der CSSF zugelassen wurden; und
- die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative des Fonds zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.

- h) Der Fonds kann in Geldmarktinstrumente, die nicht auf einem geregelten Markt gehandelt werden und die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann, anlegen, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente selbst Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt, und vorausgesetzt, diese Instrumente werden

- von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Staat, der nicht Mitglied der Europäischen Union ist oder, im Falle eines Bundesstaates, einem Gliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehört, begeben oder garantiert; oder
- von einem Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere auf den unter vorstehenden Buchstaben a), b) und c) bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden; oder
- von einem Institut, das gemäß den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder einem Institut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der CSSF mindestens so streng sind wie die des Gemeinschaftsrechts, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert; oder

- von anderen Emittenten begeben, die einer Kategorie angehören, die von der CSSF zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen des ersten, des zweiten oder des dritten vorstehenden Gedankenstrichs gleichwertig sind und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens zehn Millionen Euro, das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der 4. Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer oder mehrerer börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, dessen Geschäftsbetrieb darauf gerichtet ist, wertpapiermäßig unterlegte Verbindlichkeiten im Markt zu platzieren, sofern der Rechtsträger über Kreditlinien zur Liquiditätssicherung verfügt.

i) Der Fonds kann abweichend vom Grundsatz der Risikostreuung bis zu 100% seines Vermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten verschiedener Emissionen anlegen, die von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften, oder von einem Mitgliedstaat der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD), den G20-Staaten oder Singapur oder von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden, sofern das Fondsvermögen in Wertpapiere investiert, die im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben wurden, wobei Wertpapiere aus ein und derselben Emission 30% des Fondsvermögens nicht überschreiten dürfen.

- j) Der Fonds darf nicht in Edelmetalle oder Zertifikate über diese anlegen; falls in der Anlagepolitik des Fonds speziell auf diese Bestimmung Bezug genommen wird, gilt diese Einschränkung nicht für 1:1-Zertifikate, deren Basiswert ein einzelner Rohstoff oder ein einzelnes Edelmetall ist, und die den Anforderungen an Wertpapiere gemäß Artikel 1 (34) des Gesetzes von 2010 gerecht werden.

B. Anlagegrenzen

- a) Höchstens 10% des Netto-Fondsvermögens dürfen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten angelegt werden.

- b) Höchstens 20% des Netto-Fondsvermögens dürfen in Einlagen ein und derselben Einrichtung angelegt werden.

- c) Das Ausfallrisiko der Gegenpartei bei Geschäften mit OTC-Derivaten sowie bei Geschäften mit OTC-Derivaten, die im Hinblick auf eine effiziente Verwaltung der Portfolios getätigt werden, darf 10% des Netto-Fondsvermögens nicht überschreiten, wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut im Sinne von Absatz A. f) ist. Für andere Fälle beträgt die Grenze maximal 5% des Netto-Fondsvermögens.

- d) Der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Emittenten, in denen der Fonds jeweils mehr als 5% seines Netto-Fondsvermögens anlegt, darf 40% des Wertes des Netto-Fondsvermögens nicht überschreiten.

Diese Begrenzung findet keine Anwendung auf Einlagen und auf Geschäfte mit OTC-Derivaten, die mit Finanzinstituten getätigt werden, welche einer Aufsicht unterliegen.

Ungeachtet der Einzelobergrenzen der Absätze B. a), b) und c) darf der Fonds bei ein und derselben Einrichtung höchstens 20% seines Netto-Fondsvermögens in einer Kombination aus

- von dieser Einrichtung begebenen Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten; und/oder
- Einlagen bei dieser Einrichtung; und/oder
- von dieser Einrichtung erworbenen OTC-Derivaten

anlegen.

- e) Die in Absatz B. a) genannte Obergrenze von 10% erhöht sich auf 35% und die in Absatz B. d) genannte Grenze entfällt, wenn die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente

- von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften; oder
- von einem Staat, der nicht Mitglied der Europäischen Union ist; oder
- von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehört,

begeben oder garantiert werden.

- f) Die in Absatz B. a) genannte Obergrenze erhöht sich von 10% auf 25% und die in Absatz B. d) genannte Grenze entfällt, wenn Schuldverschreibungen

- von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union begeben werden, das aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegt; und
- die Erträge aus der Emission dieser Schuldverschreibungen gemäß den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken; und
- die erwähnten Vermögenswerte beim Ausfall des Emittenten vorrangig für die fällig werdende Rückzahlung des Kapitals und der Zinsen bestimmt sind.

Wird der Fonds in mehr als 5% in diese Art von Schuldverschreibungen angelegt, die von einem und demselben Emittenten begeben werden, so darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80% des Wertes des Netto-Fondsvermögens nicht überschreiten.

- g) Die in den Absätzen B. a), b), c), d), e) und f) genannten Grenzen dürfen nicht kumuliert werden; hieraus ergibt sich, dass Anlagen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und derselben Einrichtung oder in Einlagen bei dieser Einrichtung oder in Derivaten derselben grundsätzlich 35% des Netto-Fondsvermögens nicht überschreiten dürfen.

Der Fonds kann bis zu 20% in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten ein und derselben Unternehmensgruppe anlegen.

Gesellschaften, die im Hinblick auf die Erstellung des konsolidierten Abschlusses im Sinne der EG-Richtlinie 83/349/EWG oder nach den anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften derselben Unternehmensgruppe angehören, sind bei der Berechnung der in diesem Artikel vorgesehenen Anlagegrenzen als ein einziger Emittent anzusehen.

- h) Der Fonds kann höchstens 10% seines Netto-Fondsvermögens in anderen als den in Absatz A. genannten Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen.
- i) Grundsätzlich kann der Fonds höchstens 10% seines Netto-Fondsvermögens in Anteile anderer Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapiere und/oder Organismen für gemeinsame Anlagen im Sinne von Abschnitt A. e) anlegen, sofern im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts nichts Anderes vorgesehen ist.

In Abweichung davon und im Einklang mit den Bestimmungen und Anforderungen in Kapitel 9 des Gesetzes von 2010 kann der Fonds als Feeder jedoch wenigstens 85% seines Vermögens in Anteile eines anderen OGAW (oder dessen Teilfonds) anlegen, der gemäß OGAW-Richtlinie anerkannt und selbst weder ein Feeder ist, noch Anteile eines anderen Feeder besitzt. Sofern der Fonds als Feeder-Fonds fungiert, wird dies im Verkaufsprospekt und in den Wesentlichen Anlegerinformationen entsprechend reflektiert.

Bei Anlagen in Anteile eines anderen Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren und/oder sonstigen Organismen für gemeinsame Anlagen werden die Anlagewerte des betreffenden Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren oder sonstigen Organismen für gemeinsame Anlagen in Bezug auf die in Absatz B. a), b), c), d), e) und f) genannten Obergrenzen nicht berücksichtigt.

- j) Sofern die Zulassung an einem der unter Absatz A. a), b) oder c) genannten Märkte nicht binnen Jahresfrist erfolgt, sind Neuemissionen als nicht notierte Wertpapiere und Geldmarktinstrumente anzusehen und in die dort erwähnte Anlagegrenze einzubeziehen.
- k) Die Verwaltungsgesellschaft darf für keine von ihr verwalteten Investmentfonds, die unter den Anwendungsbereich von Teil I des Gesetzes von 2010 bzw. der OGAW-Richtlinie fallen, Aktien erwerben, die mit einem Stimmrecht verbunden sind, das es ihr ermöglicht, einen nennenswerten Einfluss auf die Geschäftsführung des Emittenten auszuüben.

Der Fonds kann höchstens

- 10% der stimmrechtslosen Aktien ein und desselben Emittenten;
- 10% der Schuldverschreibungen ein und desselben Emittenten;
- 25% der Anteile ein und desselben Fonds bzw. Teilfonds eines Umbrella-Fonds;
- 10% der Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten

erwerben.

Die unter dem zweiten, dritten und vierten Gedankenstrich vorgesehenen Anlagegrenzen brauchen beim Erwerb nicht eingehalten zu werden, wenn sich der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen oder der Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der ausgegebenen Anteile zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht berechnen lässt.

- l) Die in Buchstabe k) genannten Anlagegrenzen werden nicht angewandt auf:

- Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder dessen öffentlichen Gebietskörperschaften begeben oder garantiert werden;
- von einem Staat außerhalb der Europäischen Union begebene oder garantierte Wertpapiere und Geldmarktinstrumente;
- Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters begeben werden, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union angehören;
- Aktien, die der Fonds in Wertpapieren an dem Kapital einer Gesellschaft eines Staates, der nicht Mitglied der Europäischen Union ist, hält, die ihr Vermögen im Wesentlichen in Wertpapieren von Emittenten anlegt, die in diesem Staat ansässig sind, wenn eine derartige Beteiligung für den Fonds aufgrund der Rechtsvorschriften dieses Staates die einzige Möglichkeit darstellt, Anlagen in Wertpapieren von Emittenten dieses Staates zu tätigen. Diese Ausnahmeregelung gilt jedoch nur unter der Voraussetzung, dass die Gesellschaft des Staates, der nicht Mitglied der Europäischen Union ist, in ihrer Anlagepolitik die in Absatz B. a), b), c), d), e), f) und g), l) sowie k) festgelegten Grenzen beachtet. Bei Überschreitung dieser Grenzen findet Artikel 49 des Gesetzes von 2010 sinngemäß Anwendung;
- Aktien, die von einer Investmentgesellschaft oder von mehreren Investmentgesellschaften am Kapital von Tochtergesellschaften gehalten werden, die in deren Niederlassungsstaat lediglich und ausschließlich für diese Investmentgesellschaft oder Investmentgesellschaften bestimmte Verwaltungs-, Beratungs- oder Vertriebstätigkeiten im Hinblick auf die Rücknahme von Anteilen auf Wunsch der Anteilinhaber ausüben.

- m) Unbeschadet der in Absatz B. k) und l) festgelegten Anlagegrenzen betragen die in Absatz B. a), b), c), d), e) und f) genannten Obergrenzen für Anlagen in Aktien und/oder Schuldtiteln ein und desselben Emittenten höchstens 20%, wenn es Ziel der Anlagepolitik ist, einen bestimmten Index bzw. einen Index unter Einsatz eines Hebels nachzubilden. Voraussetzung hierfür ist, dass

- die Zusammensetzung des Index hinreichend diversifiziert ist;
- der Index eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht;
- der Index in angemessener Weise veröffentlicht wird.

Die hier festgelegte Grenze beträgt 35%, sofern dies aufgrund außergewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist, und zwar insbesondere auf geregelten Märkten, auf denen bestimmte Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark dominieren. Eine Anlage bis zu dieser Obergrenze ist nur bei einem einzigen Emittenten möglich.

- n) Das mit den Derivaten verbundene Gesamtrisiko darf den Gesamt-Nettowert des Fonds nicht übersteigen. Bei der Berechnung des Risikos werden der Marktwert der Basiswerte, das Ausfallrisiko der Gegenpartei, künftige Marktfluktuationen und die Liquidationsfrist der Positionen berücksichtigt.

Der Fonds kann als Teil der Anlagestrategie innerhalb der Grenzen des Absatzes B. g) in Derivate anlegen, sofern das Gesamtrisiko der Basiswerte die Anlagegrenzen des Absatzes B. a), b), c), d), e) und f) nicht überschreitet.

Legt der Fonds in indexbasierte Derivate an, werden diese Anlagen nicht bei den Anlagegrenzen gemäß Absatz B. a), b), c), d), e) und f) berücksichtigt.

Wenn ein Derivat in ein Wertpapier oder Geldmarktinstrument eingebettet ist, muss es hinsichtlich der Einhaltung der Anlagegrenzen mitberücksichtigt werden.

- o) Der Fonds kann daneben bis zu 49% in flüssige Mittel anlegen. In besonderen Ausnahmefällen ist es gestattet, vorübergehend auch über 49% flüssige Mittel zu halten, wenn und soweit dies im Interesse der Anteilinhaber gerechtfertigt scheint.

C. Ausnahme zu Anlagegrenzen

- a) Der Fonds muss die Anlagegrenzen bei der Ausübung von Bezugsrechten, die an Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente geknüpft sind, die im Fondsvermögen enthalten sind, nicht einhalten.
- b) Der Fonds kann von den festgelegten Anlagegrenzen unter Beachtung der Einhaltung der Grundsätze der Risikostreuung innerhalb eines Zeitraumes von sechs Monaten seit Zulassung abweichen.

D. Kredite

Kredite dürfen weder durch die Verwaltungsgesellschaft noch den Verwahrer für Rechnung des Fonds aufgenommen werden. Der Fonds darf jedoch Fremdwährungen durch ein „Back-to-back“-Darlehen erwerben.

Abweichend vom vorstehenden Absatz kann der Fonds Kredite von bis zu 10% des Fondsvermögens aufnehmen, sofern es sich um kurzfristige Kredite handelt.

Weder die Verwaltungsgesellschaft noch der Verwahrer dürfen für Rechnung des Fonds Kredite gewähren oder für Dritte als Bürgen eintreten.

Dies steht dem Erwerb von noch nicht voll eingezahlten Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen noch nicht voll eingezahlten Finanzinstrumenten nicht entgegen.

E. Leerverkäufe

Leerverkäufe von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen in Absatz A. e), g) und h) genannten Finanzinstrumenten dürfen weder von Verwaltungsgesellschaften noch von Verwahrern, die für Rechnung von Investmentfonds handeln, getätigt werden.

F. Belastung

Das Fondsvermögen darf nur insoweit zur Sicherung verpfändet, übereignet bzw. abgetreten oder sonst belastet werden, als dies an einer Börse, an einem geregelten Markt oder aufgrund vertraglicher oder sonstiger Bedingungen oder Auflagen gefordert wird.

Artikel 5 Anteilklassen

Dem Anleger können nach freiem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft eine oder mehrere Anteilklassen angeboten werden.

Alle Anteilklassen des Fonds werden, im Einklang mit den Anlagezielen des Fonds, zusammen angelegt, allerdings können sie sich insbesondere im Hinblick auf ihre Gebührenstruktur, die Vorschriften für den Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung und bei Folgezeichnungen, die Währung, die Ausschüttungspolitik, die von den Anlegern zu erfüllenden Voraussetzungen oder sonstige besondere Merkmale unterscheiden.

Artikel 6 Anteilwertberechnung

1. Der Wert eines Anteils lautet auf EUR („Fondswährung“), sofern nicht für etwaige Anteilklassen im Verkaufsprospekt eine von der Fondswährung abweichende Währung angegeben ist („Anteilklassenwährung“). Er wird für den Fonds an jedem Bankarbeitstag in Luxemburg („Bewertungstag“) berechnet, sofern im Verkaufsprospekt keine andere Bestimmung getroffen wurde.

Die Berechnung erfolgt durch Teilung des Netto-Fondsvermögens durch die Zahl der am Bewertungstag im Umlauf befindlichen Anteile des Fonds. Sofern Anteilklassen in dem Fonds angeboten werden, wird der Nettoinventarwert je Anteil für jede ausgegebene Anteilklasse des Fonds einzeln berechnet. Der Wert des Netto-Fondsvermögens wird nach folgenden Grundsätzen berechnet:

- a) Wertpapiere bzw. Geldmarktinstrumente, die an einer Börse notiert sind, werden zum letzten verfügbaren bezahlten Kurs bewertet.

- b) Wertpapiere bzw. Geldmarktinstrumente, die nicht an einer Börse notiert sind, die aber an einem anderen organisierten Wertpapiermarkt gehandelt werden, werden zu einem Kurs bewertet, der nicht geringer als der Geldkurs und nicht höher als der Briefkurs zur Zeit der Bewertung sein darf und den die Verwaltungsgesellschaft für einen marktgerechten Kurs hält.

- c) Falls solche Kurse nicht marktgerecht sind oder falls für andere als die unter Buchstaben a) und b) genannten Wertpapiere bzw. Geldmarktinstrumente keine Kurse festgelegt werden, werden diese Wertpapiere bzw. Geldmarktinstrumente ebenso wie alle anderen Vermögenswerte zum jeweiligen Verkehrswert bewertet, wie ihn die Verwaltungsgesellschaft nach Treu und Glauben und allgemein anerkannten, von Wirtschaftsprüfern nachprüfaren Bewertungsregeln festlegt.

- d) Die flüssigen Mittel werden zu deren Nennwert zuzüglich Zinsen bewertet.

- e) Festgelder können zum Renditekurs bewertet werden, sofern ein entsprechender Vertrag zwischen der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle geschlossen wurde, gemäß dem die Festgelder jederzeit kündbar sind und der Renditekurs dem Realisierungswert entspricht.

- f) Alle nicht auf die Fondswährung lautenden Vermögenswerte werden zum letzten Devisenmittelkurs in die Fondswährung umgerechnet.

- g) Die Preisfestlegung der Derivate, die der Fonds einsetzt, wird in üblicher vom Wirtschaftsprüfer nachvollziehbarer Weise erfolgen und unterliegt einer systematischen Überprüfung. Die für die Preisfestlegung der Derivate bestimmten Kriterien bleiben dabei jeweils über die Laufzeit der einzelnen Derivate beständig.

- h) Credit Default Swaps werden unter Bezug auf standardisierte Marktkonventionen mit dem aktuellen Wert ihrer zukünftigen Kapitalflüsse bewertet, wobei die Kapitalflüsse um das Ausfallrisiko bereinigt werden. Zinsswaps erhalten eine Bewertung nach ihrem Marktwert, der unter Bezug auf die jeweilige Zinskurve festgelegt wird. Sonstige Swaps werden mit dem angemessenen Marktwert bewertet, der in gutem Glauben gemäß den von der Verwaltungsgesellschaft aufgestellten und von dem Wirtschaftsprüfer des Fonds anerkannten Verfahren festgelegt wird.

- i) Die in dem Fonds enthaltenen Zielfondsanteile werden zum letzten festgestellten und verfügbaren Rücknahmepreis bewertet.

2. Für den Fonds wird ein Ertragsausgleichskonto geführt.

3. Die Verwaltungsgesellschaft kann für umfangreiche Rücknahmeanträge, die nicht aus den liquiden Mitteln und zulässigen Kreditaufnahmen des Fonds befriedigt werden können, den Anteilwert auf der Basis der Kurse des Bewertungstags bestimmen, an dem sie für den Fonds die erforderlichen Wertpapierverkäufe vornimmt; dies gilt dann auch für gleichzeitig eingereichte Zeichnungsanträge für den Fonds.

Artikel 7 Einstellung der Berechnung des Anteilwertes

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, die Berechnung des Anteilwerts zeitweilig einzustellen, wenn und solange Umstände vorliegen, die diese Einstellung erforderlich machen, und wenn die Einstellung unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber gerechtfertigt ist, insbesondere:

- während der Zeit, in welcher eine Börse oder ein anderer geregelter Markt, wo ein wesentlicher Teil der Wertpapiere bzw. Geldmarktinstrumente des Fonds gehandelt wird, geschlossen ist (außer an gewöhnlichen Wochenenden oder Feiertagen) oder der Handel an dieser Börse bzw. an dem entsprechenden geregelten Markt ausgesetzt oder eingeschränkt wurde;
- in Notlagen, wenn die Verwaltungsgesellschaft über Fondsanlagen nicht verfügen kann oder es ihr unmöglich ist, den Gegenwert der Anlagekäufe oder -verkäufe frei zu transferieren oder die Berechnung des Anteilwertes ordnungsgemäß durchzuführen.

Anleger, die ihre Anteile zur Rücknahme angeboten haben, werden von einer Einstellung der Anteilwertberechnung umgehend benachrichtigt und nach Wiederaufnahme der Anteilwertberechnung unverzüglich davon in Kenntnis gesetzt. Den Anlegern wird nach der Wiederaufnahme der dann gültige Rücknahmepreis gezahlt.

Die Einstellung der Berechnung des Anteilwerts wird **auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft** sowie entsprechend den Vorschriften des Vertriebslandes veröffentlicht.

Artikel 8 Ausgabe und Rücknahme von Fondsanteilen

1. Alle Fondsanteile haben gleiche Rechte. Sofern die Verwaltungsgesellschaft beschließt, Anteilklassen auszugeben, haben alle Anteile innerhalb einer Anteilklasse gleiche Rechte. Die Fondsanteile werden in Globalzertifikaten verbrieft. Ein Anspruch auf Auslieferung effektiver Stücke besteht nicht.

2. Ausgabe und Rücknahme der Anteile erfolgen bei der Verwaltungsgesellschaft sowie bei jeder Zahlstelle.

3. Anteile werden an jedem Bewertungstag zum Ausgabepreis ausgegeben. Ausgabepreis ist der Anteilwert gegebenenfalls zuzüglich eines Ausgabeaufschlags in Höhe von maximal 4% zugunsten der Verwaltungsgesellschaft. Die Verwaltungsgesellschaft kann den Ausgabeaufschlag zur Abgeltung von Vertriebsleistungen an etwaige vermittelnde Stellen weitergeben. Der Ausgabepreis kann sich um Gebühren oder andere Belastungen erhöhen, die in den jeweiligen Vertriebsländern anfallen. Es können Anteilsbruchteile ausgegeben werden. Sofern Anteilsbruchteile ausgegeben werden, enthält der Verkaufsprospekt konkrete Angaben, mit wie vielen Dezimalzahlen eine Ausgabe von Bruchteilen erfolgt. Anteilsbruchteile berechtigen zur Teilnahme an etwaigen Ausschüttungen auf einer pro-rata Basis.

4. Die Anteilinhaber sind berechtigt, jederzeit die Rücknahme ihrer Anteile zu verlangen. Rücknahmepreis ist der Anteilwert gegebenenfalls abzüglich eines Rücknahmeabschlags in Höhe von maximal 2,5% zugunsten der Verwaltungsgesellschaft. Der Rücknahmepreis kann sich außerdem um Gebühren oder andere Belastungen reduzieren, die in den jeweiligen Vertriebsländern anfallen.

5. Die Verwaltungsgesellschaft kann Anteile einseitig gegen Zahlung des Rücknahmepreises zurückkaufen, soweit dies im Interesse der Gesamtheit der Anteilinhaber oder zum Schutz der Verwaltungsgesellschaft oder des Fonds erforderlich erscheint.

Artikel 9 Beschränkungen der Ausgabe von Anteilen

1. Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit aus eigenem Ermessen einen Zeichnungsantrag zurückweisen oder die Ausgabe von Anteilen zeitweilig beschränken, aussetzen oder endgültig einstellen oder Anteile gegen Zahlung des Rücknahmepreises zurückkaufen, wenn dies im Interesse der Anteilinhaber, im öffentlichen Interesse, zum Schutz des Fonds oder der Anteilinhaber erforderlich erscheint. In diesem Fall wird die Verwaltungsgesellschaft oder Zahlstelle auf nicht bereits ausgeführte Zeichnungsanträge eingehende Zahlungen unverzüglich zurückzahlen.

2. Die Einstellung der Ausgabe von Anteilen wird **auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft** sowie entsprechend den Vorschriften des Vertriebslandes veröffentlicht.

Artikel 10 Beschränkungen der Rücknahme von Anteilen

1. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, die Rücknahme von Anteilen einzustellen, wenn außergewöhnliche Umstände dies erfordern und die Einstellung im Interesse der Anteilinhaber gerechtfertigt ist.

2. Die Verwaltungsgesellschaft ist nach vorheriger Genehmigung durch die Verwahrstelle berechtigt, erhebliche Rücknahmen erst zu tätigen, nachdem entsprechende Vermögenswerte des Fonds ohne Verzögerung verkauft wurden.

3. Die Verwaltungsgesellschaft oder Zahlstelle ist nur insoweit zur Zahlung verpflichtet, als keine gesetzlichen Bestimmungen, z.B. devisenrechtliche Vorschriften oder andere von der Verwaltungsgesellschaft oder Zahlstelle nicht beeinflussbare Umstände, die Überweisung des Rücknahmepreises in das Land des Antragstellers verbieten.

4. Die Einstellung der Rücknahme von Anteilen wird **auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft** sowie entsprechend den Vorschriften des Vertriebslandes veröffentlicht.

Artikel 11 Rechnungsjahr und Abschlussprüfung

Das Rechnungsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres. Die Jahresabschlüsse des Fonds werden von einem Wirtschaftsprüfer kontrolliert, der von der Verwaltungsgesellschaft ernannt wird.

Artikel 12 Kosten und erhaltene Dienstleistungen

Der Fonds zahlt eine Kostenpauschale auf das Netto-Fondsvermögen auf Basis des am Bewertungstag ermittelten Netto-Inventarwertes in Höhe von maximal 1,4% p.a. Die Höhe der Kostenpauschale ist im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts aufgeführt. Die Kostenpauschale wird dem Fonds in der Regel am Monatsende entnommen. Aus dieser Vergütung werden insbesondere Verwaltung, Fondsmanagement, Vertrieb (sofern anwendbar) und Verwahrstelle bezahlt.

Neben der Kostenpauschale können die folgenden Aufwendungen dem Fonds belastet werden:

- sämtliche Steuern, welche auf die Vermögenswerte des Fonds und den Fonds selbst erhoben werden (insbesondere die taxe d'abonnement) sowie im Zusammenhang mit den Kosten der Verwaltung und Verwahrung evtl. entstehende Steuern;
- im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehende Kosten;
- außerordentliche Kosten (z.B. Prozesskosten), die zur Wahrnehmung der Interessen der Anteilinhaber des Fonds anfallen; die Entscheidung zur Kostenübernahme trifft im Einzelnen die Verwaltungsgesellschaft und ist im Jahresbericht gesondert auszuweisen;
- Kosten für die Information der Anleger des Fonds mittels eines dauerhaften Datenträgers, mit Ausnahme der Kosten für Informationen bei Fondsverschmelzungen und bei Maßnahmen im Zusammenhang mit Berechnungsfehlern bei der Anteilwertermittlung oder bei Anlagegrenzverletzungen.

Darüber hinaus kann eine erfolgsbezogene Vergütung bezahlt werden, deren Höhe sich ebenfalls aus dem jeweiligen Besonderen Teil des Verkaufsprospekts ergibt.

Anlage in Anteile von Zielfonds

Anlagen in Zielfonds können zu Kostendoppelbelastungen führen, da sowohl auf der Ebene des Fonds als auch auf der Ebene eines Zielfonds Gebühren anfallen können. Im Zusammenhang mit dem Erwerb von Zielfondsanteilen sind folgende Arten von Gebühren mittelbar oder unmittelbar von den Anlegern des Fonds zu tragen:

- die Verwaltungsvergütung/Kostenpauschale des Zielfonds;
- die erfolgsbezogenen Vergütungen des Zielfonds;
- die Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge des Zielfonds;
- Aufwendererstattungen des Zielfonds;
- sonstige Kosten.

In den Jahres- und Halbjahresberichten werden die Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offengelegt, die dem Fonds im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen an Zielfonds berechnet worden sind. Ferner wird in den Jahres- und Halbjahresberichten die Vergütung offengelegt, die dem Fonds von einer anderen Gesellschaft als Verwaltungsvergütung/Kostenpauschale für die im Fonds gehaltenen Zielfondsanteile berechnet wurde.

Wird das Fondsvermögen in Anteile eines Zielfonds angelegt, der unmittelbar oder mittelbar von derselben Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft verwaltet wird, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, so werden dem Fonds durch die Verwaltungsgesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb oder die Rückgabe von Anteilen dieses anderen Fonds keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge belastet.

Der Anteil der Verwaltungs- bzw. Pauschalvergütung, der den Anteilen verbundener Anlagevermögen zuzurechnen ist (Doppelbelastung oder Differenzmethode), ist dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

Erträge, welche sich aus der Nutzung von Wertpapierleihe- und Pensionsgeschäften ergeben, sollen grundsätzlich – abzüglich direkter bzw. indirekter operationeller Kosten – dem Fondsvermögen zufließen. Die Verwaltungsgesellschaft hat das Recht, für die Anbahnung, Vorbereitung und Durchführung solcher Geschäfte eine Gebühr zu erheben. Die Verwaltungsgesellschaft erhält für die Anbahnung, Vorbereitung und Durchführung von Wertpapierleihegeschäften (einschließlich von

synthetischen Wertpapierleihegeschäften) und Wertpapierpensionsgeschäften für Rechnung des Fonds eine pauschale Vergütung der Erträge aus diesen Geschäften, deren genaue Höhe im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts festgelegt ist. Die im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung von solchen Geschäften entstandenen Kosten einschließlich der an Dritte zu zahlenden Vergütungen (z. B. an die Verwahrstelle zu zahlende Transaktionskosten sowie Kosten für die Nutzung von speziellen Informationssystemen zur Sicherstellung von „Best Execution“) trägt die Verwaltungsgesellschaft.

Artikel 13 Verwendung der Erträge

1. Die Verwaltungsgesellschaft entscheidet, ob eine Ausschüttung oder Thesaurierung erfolgt. Im Falle der Ausschüttung bestimmt die Verwaltungsgesellschaft zudem, ob und in welcher Höhe eine Ausschüttung stattfindet. Zur Ausschüttung können die ordentlichen Nettoerträge sowie realisierte Kapitalgewinne kommen. Ferner können die nicht realisierten Werterhöhungen sowie Kapitalgewinne aus den Vorjahren und sonstige Aktiva zur Ausschüttung gelangen, sofern das Netto-Fondsvermögen nicht unter die Mindestsumme gemäß Artikel 23 des Gesetzes von 2010 sinkt. Ausschüttungen werden auf die am Ausschüttungstag ausgegebenen Anteile ausgezahlt. Ausschüttungen können ganz oder teilweise in Form von Gratisanteilen vorgenommen werden. Eventuell verbleibende Bruchteile können in bar ausgezahlt oder gutgeschrieben werden. Erträge, die innerhalb der in Artikel 18 festgelegten Fristen nicht abgefordert wurden, verfallen zugunsten des Fonds.

2. Die Verwaltungsgesellschaft kann Zwischenausschüttungen im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen für den Fonds beschließen.

Artikel 14 Änderungen des Verwaltungsreglements

1. Die Verwaltungsgesellschaft kann mit Zustimmung der Verwahrstelle das Verwaltungsreglement jederzeit ganz oder teilweise ändern.

2. Änderungen des Verwaltungsreglements werden im Handels- und Firmenregister hinterlegt und treten, sofern nichts Anderes bestimmt ist, unverzüglich nach Hinterlegung in Kraft. Ein Hinweis auf die Hinterlegung wird im Handels- und Firmenregister (RESA) veröffentlicht.

Artikel 15 Veröffentlichungen

1. Ausgabe- und Rücknahmepreise können bei der Verwaltungsgesellschaft und jeder Zahlstelle erfragt werden. Darüber hinaus werden die Ausgabe- und Rücknahmepreise in jedem Vertriebsland in geeigneten Medien (z. B. Internet, elektronische Informationssysteme, Zeitungen, etc.) veröffentlicht.

2. Die Verwaltungsgesellschaft erstellt für den Fonds einen geprüften Jahresbericht sowie einen Halbjahresbericht entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen des Großherzogtums Luxemburg.

3. Verkaufsprospekt, Wesentliche Anlegerinformationen und Verwaltungsreglement sowie Jahres- und Halbjahresbericht des Fonds sind für die Anteilinhaber am Sitz der Verwaltungsgesellschaft und jeder Zahlstelle kostenlos erhältlich.

Artikel 16 Auflösung des Fonds

1. Die Laufzeit des Fonds ist unbefristet.

2. Unbeschadet der Regelung unter Ziffer 1 kann der Fonds jederzeit durch die Verwaltungsgesellschaft aufgelöst werden, sofern im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts nichts Anderes bestimmt ist. Die Verwaltungsgesellschaft kann die Auflösung des Fonds beschließen, sofern diese unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber, zum Schutz der Interessen der Verwaltungsgesellschaft oder im Interesse der Anlagepolitik notwendig oder angebracht erscheint.

3. Eine Auflösung des Fonds erfolgt in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen zwingend.

4. Die Auflösung des Fonds wird entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen von der Verwaltungsgesellschaft im Handels- und Firmenregister (RESA) und in mindestens zwei hinreichend verbreiteten Tageszeitungen, einschließlich mindestens einer Luxemburger Tageszeitung, und den Regelungen des Vertriebslandes veröffentlicht.

5. Bei Auflösung des Fonds wird die Ausgabe von Anteilen eingestellt. Sofern nicht anders durch die Verwaltungsgesellschaft bestimmt, wird auch die Rücknahme von Anteilen zu diesem Zeitpunkt eingestellt. Sollte die Verwaltungsgesellschaft entscheiden, die Rücknahmen weiterhin zuzulassen, wird dabei die Gleichbehandlung der Anteilinhaber gewährleistet.

6. Die Verwahrstelle wird den Liquidationserlös, gegebenenfalls abzüglich der Liquidationskosten und Honorare, auf Anweisung der Verwaltungsgesellschaft oder gegebenenfalls der von derselben oder von der Verwahrstelle im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde ernannten Liquidatoren unter den Anteilinhabern des Fonds nach deren Anspruch verteilen. Netto-Liquidationserlöse, die nicht zum Abschluss des Liquidationsverfahrens von Anteilinhabern eingezogen worden sind, werden von der Verwahrstelle nach Abschluss des Liquidationsverfahrens für Rechnung der berechtigten Anteilinhaber bei der Caisse de Consignation in Luxemburg hinterlegt, wo diese Beträge verfallen, wenn sie nicht innerhalb der gesetzlichen Frist dort angefordert werden.

7. Die Anteilinhaber, deren Erben bzw. Rechtsnachfolger können weder die Auflösung noch die Teilung des Fonds beantragen.

Artikel 17 Fusion

1. Der Fonds kann durch Beschluss der Verwaltungsgesellschaft in einen anderen Fonds oder Teilfonds eingebracht werden (Fusion).

2. Die Verwaltungsgesellschaft kann ebenfalls entscheiden, Anteilklassen innerhalb des Fonds zusammenzulegen. Diese Zusammenlegung führt dazu, dass die Anteilinhaber der auflösenden Anteilklasse Anteile an der aufnehmenden Anteilklasse, deren Anzahl sich auf der Grundlage des Anteilwertverhältnisses der betroffenen Anteilklassen zum Zeitpunkt der Zusammenlegung errechnet, und gegebenenfalls einen Spitzenausgleich erhalten.

3. Dieser Beschluss wird in einer Luxemburger Tageszeitung und entsprechend den Vorschriften des Vertriebslandes veröffentlicht.

4. Vorbehaltlich abweichender Bestimmungen im Einzelfall vollzieht sich die Durchführung der Fusion wie eine Auflösung des einzubringenden Fonds und eine gleichzeitige Übernahme sämtlicher Vermögensgegenstände durch den aufnehmenden Fonds im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen. Abweichend zu der Fondauflösung (Artikel 16) erhalten die Anleger des einbringenden Fonds Anteile des aufnehmenden Fonds, deren Anzahl sich auf der Grundlage des Anteilwertverhältnisses der betroffenen Fonds zum Zeitpunkt der Einbringung errechnet, und gegebenenfalls einen Spitzenausgleich.

5. Die Anteilinhaber des Fonds haben vor der tatsächlichen Fusion die Möglichkeit, aus dem betreffenden Fonds innerhalb des Monats nach Veröffentlichung der Fusion durch die Verwaltungsgesellschaft durch die Rückgabe ihrer Anteile zum Rücknahmepreis auszuscheiden.

6. Die Durchführung der Fusion wird von Wirtschaftsprüfern des Fonds kontrolliert.

Artikel 18 Verjährung und Vorlegungsfrist

1. Forderungen der Anteilinhaber gegen die Verwaltungsgesellschaft oder die Verwahrstelle können nach Ablauf von fünf Jahren nach Entstehung des Anspruchs nicht mehr gerichtlich geltend gemacht werden; davon unberührt bleibt die in Artikel 16 Absatz 6 enthaltene Regelung.

2. Die Vorlegungsfrist für Ertragsscheine beträgt fünf Jahre.

Artikel 19 Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Vertragssprache

1. Das Verwaltungsreglement des Fonds unterliegt luxemburger Recht. Gleiches gilt für die Rechtsbeziehungen zwischen den Anteilinhabern und der Verwaltungsgesellschaft. Das Verwaltungsreglement ist bei dem Bezirksgericht in Luxemburg hinterlegt. Jeder Rechtsstreit zwischen Anteilinhabern, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle unterliegt der Gerichtsbarkeit des zuständigen Gerichts im Gerichtsbezirk Luxemburg im Großherzogtum Luxemburg. Die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle sind berechtigt, sich selbst und den Fonds der Gerichtsbarkeit und dem Recht jeden Vertriebslandes zu unterwerfen, soweit es sich um Ansprüche der Anleger handelt, die in dem betreffenden Land ansässig sind, und im Hinblick auf Angelegenheiten, die sich auf den Fonds beziehen.

2. Der deutsche Wortlaut dieses Verwaltungsreglements ist maßgeblich. Die Verwaltungsgesellschaft kann im Hinblick auf Anteile des Fonds, die an Anleger in dem jeweiligen Land verkauft wurden, für sich selbst und den Fonds Übersetzungen in Sprachen solcher Länder als verbindlich erklären, in welchen solche Anteile zum öffentlichen Vertrieb zugelassen sind.

Kurzanlagen über die für die (in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen) Anleger bedeutsamen Steuervorschriften (Stand: 23.11.2018)

Fonds nach Luxemburger Recht

Allgemeines

Die Aussagen zu den steuerlichen Vorschriften gelten nur für Anleger, die in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig sind. Unbeschränkt steuerpflichtige Anleger werden nachfolgend auch als Steuerinländer bezeichnet. Dem ausländischen Anleger empfehlen wir, sich vor Erwerb von Anteilen an dem in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Fonds mit seinem Steuerberater in Verbindung zu setzen und mögliche steuerliche Konsequenzen aus dem Anteilserwerb in seinem Heimatland individuell zu klären. Ausländische Anleger sind Anleger, die nicht unbeschränkt steuerpflichtig sind. Diese werden nachfolgend auch als Steuerausländer bezeichnet.

Die hier enthaltenen Aussagen beziehen sich auf die Rechtslage seit 1. Januar 2018. Sofern Fondsanteile vor dem 1. Januar 2018 erworben wurden, können sich weitere, hier nicht näher beschriebene Besonderheiten im Zusammenhang mit der Fondsanlage ergeben.

Der ausländische Fonds unterliegt als Vermögensmasse in Deutschland grundsätzlich nicht der Körperschaft- und Gewerbesteuer. Er ist jedoch partiell körperschaftsteuerpflichtig mit seinen inländischen Beteiligungseinnahmen und sonstigen inländischen Einkünften im Sinne der beschränkten Einkommensteuerpflicht mit Ausnahme von Gewinnen aus dem Verkauf von Anteilen an Kapitalgesellschaften. Der Steuersatz beträgt 15 Prozent.

Die Investmenterträge werden jedoch beim Privatanleger als Einkünfte aus Kapitalvermögen der Einkommensteuer unterworfen, soweit diese zusammen mit sonstigen Kapitalerträgen den Sparer-Pauschbetrag von jährlich 801,- Euro (für Alleinstehende oder getrennt veranlagte Ehegatten) bzw. 1.602,- Euro (für zusammen veranlagte Ehegatten) übersteigen.

Einkünfte aus Kapitalvermögen unterliegen grundsätzlich einem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und

gegebenenfalls Kirchensteuer). Zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gehören auch die Erträge aus Investmentfonds (Investmenterträge), d.h. die Ausschüttungen des Fonds, die Vorabpauschalen und die Gewinne aus der Veräußerung der Anteile. Unter bestimmten Voraussetzungen können die Anleger einen pauschalen Teil dieser Investmenterträge steuerfrei erhalten (sog. Teilfreistellung).

Der Steuerabzug hat für den Privatanleger grundsätzlich Abgeltungswirkung (sog. Abgeltungsteuer), sodass die Einkünfte aus Kapitalvermögen regelmäßig nicht in der Einkommensteuererklärung anzugeben sind. Bei der Vornahme des Steuerabzugs werden durch die depotführende Stelle grundsätzlich bereits Verlustverrechnungen vorgenommen und aus der Direktanlage stammende ausländische Quellensteuern angerechnet.

Der Steuerabzug hat u.a. aber dann keine Abgeltungswirkung, wenn der persönliche Steuersatz geringer ist als der Abgeltungssatz von 25 Prozent. In diesem Fall können die Einkünfte aus Kapitalvermögen in der Einkommensteuererklärung angegeben werden. Das Finanzamt setzt dann den niedrigeren persönlichen Steuersatz an und rechnet auf die persönliche Steuerschuld den vorgenommenen Steuerabzug an (sog. Günstigerprüfung).

Sofern Einkünfte aus Kapitalvermögen keinem Steuerabzug unterliegen haben (z.B. im Falle ausländischer Depotverwahrung oder weil ein Gewinn aus der Veräußerung von Fondsanteilen in einem ausländischen Depot erzielt wird), sind diese in der Steuererklärung anzugeben. Im Rahmen der Veranlagung unterliegen die Einkünfte aus Kapitalvermögen dann ebenfalls dem Abgeltungssatz von 25 Prozent oder dem niedrigeren persönlichen Steuersatz.

Sofern sich die Anteile im Betriebsvermögen befinden, werden die Erträge als Betriebseinnahmen steuerlich erfasst.

I Anteile im Privatvermögen (Steuerinländer)

1. Ausschüttungen

Ausschüttungen des Fonds sind grundsätzlich steuerpflichtig.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 30 Prozent der Ausschüttungen steuerfrei. Aktienfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 51 Prozent ihres Wertes in Kapitalbeteiligungen anlegen.¹

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 15 Prozent der Ausschüttungen steuerfrei. Mischfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 25 Prozent ihres Wertes in Kapitalbeteiligungen anlegen.²

Erfüllt der Fonds weder die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktien- noch für einen Mischfonds, ist auf die Ausschüttungen keine Teilfreistellung anzuwenden.

Eine steuerliche Klassifikation für Zwecke der Teilfreistellung des oder der Fonds bzw. Teilfonds ist dem Anhang zu diesen Kurzanlagen über die für deutsche Anleger bedeutsamen steuerlichen Vorschriften zu entnehmen. Sie kann sich für die Zukunft ändern. In einem solchen Fall gilt der Fondsanteil als veräußert und an dem Folgetag mit einer neuen steuerlichen Klassifikation für die Zwecke der Teilfreistellung als angeschafft; allerdings ist ein daraus resultierender fiktiver Veräußerungsgewinn erst zu berücksichtigen, sobald die Anteile tatsächlich veräußert werden.

Die steuerpflichtigen Ausschüttungen unterliegen i.d.R. dem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer).

1 Nach dem Gesetzesbeschluss des Bundestages zum Gesetz zur Vermeidung von Umsatzsteuerausfällen beim Handel mit Waren im Internet und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften vom 09.11.2018 würde zukünftig für Aktienfonds, vorbehaltlich einer Übergangsregelung für vor dem 01.01.2019 aufgelegte Aktienfonds, die folgende Definition gelten: Aktienfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mehr als 50 Prozent ihres Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen. Diese Definition würde auch für die steuerliche Behandlung der Vorabpauschalen und Veräußerungsgewinne im Privatvermögen und der Ausschüttungen, Vorabpauschalen und Veräußerungsgewinne im Betriebsvermögen gelten.

2 Nach dem Gesetzesbeschluss des Bundestages zum Gesetz zur Vermeidung von Umsatzsteuerausfällen beim Handel mit Waren im Internet und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften vom 09.11.2018 würde zukünftig für Mischfonds, vorbehaltlich einer Übergangsregelung für vor dem 01.01.2019 aufgelegte Mischfonds, die folgende Definition gelten: Mischfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 25 Prozent ihres Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen. Diese Definition würde auch für die steuerliche Behandlung der Vorabpauschalen und Veräußerungsgewinne im Privatvermögen und der Ausschüttungen, Vorabpauschalen und Veräußerungsgewinne im Betriebsvermögen gelten.

Vom Steuerabzug kann Abstand genommen werden, wenn der Anleger Steuerinländer ist und einen Freistellungsauftrag vorlegt, sofern die steuerpflichtigen Ertragsteile 801,– Euro bei Einzelveranlagung bzw. 1.602,– Euro bei Zusammenveranlagung von Ehegatten nicht übersteigen.

Entsprechendes gilt auch bei Vorlage einer Bescheinigung für Personen, die voraussichtlich nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden (sogenannte Nichtveranlagungsbescheinigung, nachfolgend „NV-Bescheinigung“).

Verwahrt der inländische Anleger die Anteile in einem inländischen Depot, so nimmt die depotführende Stelle als Zahlstelle vom Steuerabzug Abstand, wenn ihr vor dem festgelegten Ausschüttungstermin ein in ausreichender Höhe ausgestellter Freistellungsauftrag nach amtlichem Muster oder eine NV-Bescheinigung, die vom Finanzamt für die Dauer von maximal drei Jahren erteilt wird, vorgelegt wird. In diesem Fall erhält der Anleger die gesamte Ausschüttung ungekürzt gutgeschrieben.

2. Vorabpauschalen

Die Vorabpauschale ist der Betrag, um den die Ausschüttungen des Fonds innerhalb eines Kalenderjahrs den Basisertrag für dieses Kalenderjahr unterschreiten. Der Basisertrag wird durch Multiplikation des Rücknahmepreises des Anteils zu Beginn eines Kalenderjahrs mit 70 Prozent des Basiszinses, der aus der langfristig erzielbaren Rendite öffentlicher Anleihen abgeleitet wird, ermittelt. Der Basisertrag ist auf den Mehrbetrag begrenzt, der sich zwischen dem ersten und dem letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis zuzüglich der Ausschüttungen innerhalb des Kalenderjahrs ergibt. Im Jahr des Erwerbs der Anteile vermindert sich die Vorabpauschale um ein Zwölftel für jeden vollen Monat, der dem Monat des Erwerbs vorangeht. Die Vorabpauschale gilt am ersten Werktag des folgenden Kalenderjahres als zugeflossen.

Vorabpauschalen sind grundsätzlich steuerpflichtig.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 30 Prozent der Vorabpauschalen steuerfrei. Aktienfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 51 Prozent ihres Wertes in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 15 Prozent der Vorabpauschalen steuerfrei. Mischfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 25 Prozent ihres Wertes in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt der Fonds weder die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktien- noch für einen Mischfonds, ist auf die Vorabpauschale keine Teilfreistellung anzuwenden.

Eine steuerliche Klassifikation für Zwecke der Teilfreistellung des oder der Fonds bzw. Teilfonds ist dem Anhang zu diesen Kurzzangaben über die für deutsche Anleger bedeutsamen steuerlichen Vorschriften zu entnehmen. Sie kann sich für die Zukunft ändern. In einem solchen Fall gilt der Fondsanteil als veräußert und an dem Folgetag mit einer neuen steuerlichen Klassifikation für die Zwecke der Teilfreistellung als angeschafft; allerdings ist ein daraus resultierender fiktiver Veräußerungsgewinn erst zu berücksichtigen, sobald die Anteile tatsächlich veräußert werden.

Die steuerpflichtigen Vorabpauschalen unterliegen i.d.R. dem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer).

Vom Steuerabzug kann Abstand genommen werden, wenn der Anleger Steuerinländer ist und einen Freistellungsauftrag vorlegt, sofern die steuerpflichtigen Ertragsteile 801,– Euro bei Einzelveranlagung bzw. 1.602,– Euro bei Zusammenveranlagung von Ehegatten nicht übersteigen.

Entsprechendes gilt auch bei Vorlage einer Bescheinigung für Personen, die voraussichtlich nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden (sogenannte Nichtveranlagungsbescheinigung, nachfolgend „NV-Bescheinigung“).

Verwahrt der inländische Anleger die Anteile in einem inländischen Depot, so nimmt die depotführende Stelle als Zahlstelle vom Steuerabzug Abstand, wenn ihr vor dem Zuflusszeitpunkt ein in ausreichender Höhe ausgestellter Freistellungsauftrag nach amtlichem Muster oder eine NV-Bescheinigung, die vom Finanzamt für die Dauer von maximal drei Jahren erteilt wird, vorgelegt wird. In diesem Fall wird keine Steuer abgeführt. Andernfalls hat der Anleger der inländischen depotführenden Stelle den Betrag der abzuführenden Steuer zur Verfügung zu stellen. Zu diesem Zweck darf die depotführende Stelle den Betrag der abzuführenden Steuer von einem bei ihr unterhaltenen und auf den Namen des Anlegers lautenden Kontos ohne Einwilligung des Anlegers einziehen. Soweit der Anleger nicht vor Zufluss der Vorabpauschale widerspricht, darf die depotführende Stelle auch insoweit den Betrag der abzuführenden Steuer von einem auf den Namen des Anlegers lautenden Konto einziehen, wie ein mit dem Anleger vereinbarter Kontokorrentkredit für dieses Konto nicht in Anspruch genommen wurde. Soweit der Anleger seiner Verpflichtung, den Betrag der abzuführenden Steuer der inländischen depotführenden Stelle zur Verfügung zu stellen, nicht nachkommt, hat die depotführende Stelle dies dem für sie zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Der Anleger muss in diesem Fall die Vorabpauschale insoweit in seiner Einkommensteuererklärung angeben.

3. Veräußerungsgewinne auf Anlegerebene

Werden Anteile an dem Fonds nach dem 31. Dezember 2017 veräußert, unterliegt der Veräußerungsgewinn dem Abgeltungssatz von 25 Prozent. Dies gilt sowohl für Anteile, die vor

dem 1. Januar 2018 erworben wurden und die zum 31. Dezember 2017 als veräußert und zum 1. Januar 2018 wieder als angeschafft gelten, als auch für nach dem 31. Dezember 2017 erworbene Anteile.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 30 Prozent der Veräußerungsgewinne steuerfrei. Aktienfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 51 Prozent ihres Wertes in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 15 Prozent der Veräußerungsgewinne steuerfrei. Mischfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 25 Prozent ihres Wertes in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt der Fonds weder die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktien- noch für einen Mischfonds, ist auf die Veräußerungsgewinne keine Teilfreistellung anzuwenden.

Eine steuerliche Klassifikation für Zwecke der Teilfreistellung des oder der Fonds bzw. Teilfonds ist dem Anhang zu diesen Kurzzangaben über die für deutsche Anleger bedeutsamen steuerlichen Vorschriften zu entnehmen. Sie kann sich für die Zukunft ändern. In einem solchen Fall gilt der Fondsanteil als veräußert und an dem Folgetag mit einer neuen steuerlichen Klassifikation für die Zwecke der Teilfreistellung als angeschafft; allerdings ist ein daraus resultierender fiktiver Veräußerungsgewinn erst zu berücksichtigen, sobald die Anteile tatsächlich veräußert werden.

Bei Gewinnen aus dem Verkauf von Anteilen, die vor dem 1. Januar 2018 erworben wurden und die zum 31. Dezember 2017 als veräußert und zum 1. Januar 2018 wieder als angeschafft gelten, ist zu beachten, dass im Zeitpunkt der tatsächlichen Veräußerung auch die Gewinne aus der zum 31. Dezember 2017 erfolgten fiktiven Veräußerung zu versteuern sind, falls die Anteile tatsächlich nach dem 31. Dezember 2008 erworben worden sind. Auf diese aus der fiktiven Veräußerung erzielten Gewinne findet eine etwaige Teilfreistellung keine Anwendung. Wertveränderungen bei vor dem 1. Januar 2009 erworbenen Anteilen, die zwischen dem Anschaffungszeitpunkt und dem 31. Dezember 2017 eingetreten sind, sind steuerfrei.

Sofern die Anteile in einem inländischen Depot verwahrt werden, nimmt die depotführende Stelle den Steuerabzug unter Berücksichtigung etwaiger Teilfreistellungen vor. Der Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer) kann durch die Vorlage eines ausreichenden Freistellungsauftrags bzw. einer NV-Bescheinigung vermieden werden. Werden solche Anteile von einem Privatanleger mit Verlust veräußert, dann ist der Verlust – ggf. reduziert aufgrund einer

Teilfreistellung – mit anderen positiven Einkünften aus Kapitalvermögen verrechenbar. Sofern die Anteile in einem inländischen Depot verwahrt werden und bei derselben depotführenden Stelle im selben Kalenderjahr positive Einkünfte aus Kapitalvermögen erzielt wurden, nimmt die depotführende Stelle die Verlustverrechnung vor.

Bei einer Veräußerung der vor dem 1. Januar 2009 erworbenen Fondsanteile nach dem 31. Dezember 2017 ist der Gewinn, der nach dem 31. Dezember 2017 entsteht, bei Privat-anlegern grundsätzlich bis zu einem Betrag von 100.000,- Euro steuerfrei. Dieser Freibetrag kann nur in Anspruch genommen werden, wenn diese Gewinne gegenüber dem für den Anleger zuständigen Finanzamt erklärt werden.

Bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns ist der Gewinn um die während der Besitzzeit angesetzten Vorabpauschalen zu mindern.

Ein zum Zeitpunkt der fiktiven Veräußerung anfallender Zwischengewinn aus vor dem 1. Januar 2018 erworbenen Fondsanteilen unterliegt zum Zeitpunkt der tatsächlichen Veräußerung der Fondsanteile einem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer). Bei thesaurierenden Fonds, sofern die Anteile vor dem 1. Januar 2018 erworben wurden, unterliegen die bis zum 31. Dezember 2017 zugeflossenen ausschüttungsgleichen Erträge ebenso einem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer), soweit es sich um sog. kumulierte ausschüttungsgleiche Erträge handelt. Dieser nachholende Steuerabzug auf die kumulierten ausschüttungsgleichen Erträge erfolgt zum Zeitpunkt der tatsächlichen Veräußerung der Fondsanteile und wird unabhängig von der zwischenzeitlichen steuerlichen Erfassung der Erträge auf Anlegerebene erhoben; er ist grundsätzlich im Rahmen der Veranlagung anrechnungs- bzw. erstattungsfähig.

4. Abwicklungsbesteuerung

Während der Abwicklung des Fonds gelten Ausschüttungen nur insoweit als Ertrag, wie in ihnen der Wertzuwachs eines Kalenderjahres enthalten ist.

II Anteile im Betriebsvermögen (Steuerinländer)

1. Erstattung der Körperschaftsteuer des Fonds

Wie bereits oben dargelegt, ist der Fonds mit bestimmten Erträgen partiell körperschaftsteuerpflichtig.

Eine Anteilkategorie ist jedoch steuerbefreit, soweit die Anteile an einer Anteilkategorie nur von solchen steuerbegünstigten Anlegern erworben bzw. gehalten werden dürfen, die eine inländische Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse, die nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach

der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dient, oder eine Stiftung des öffentlichen Rechts, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dient, oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts, die ausschließlich und unmittelbar kirchlichen Zwecken dient, sind; dies gilt nicht, wenn die Anteile in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gehalten werden. Dasselbe gilt für vergleichbare ausländische Anleger mit Sitz und Geschäftsleitung in einem Amts- und Beitreibungshilfe leistenden ausländischen Staat.

Eine Anteilkategorie ist ebenfalls steuerbefreit, soweit die Anteile hieran nur oder neben den oben genannten steuerbegünstigten Anlegern im Rahmen von Altersvorsorge- oder Basisrentenverträgen gehalten werden, die nach dem Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz zertifiziert wurden.

Voraussetzungen für die steuerliche Befreiung einer Anteilkategorie sind, dass die Anleger gegenüber dem Fonds ihre Steuerbefreiung entsprechend nachweisen und dass die Anlagebedingungen nur eine Rückgabe von Investmentanteilen an einer solchen Anteilkategorie an den Investmentfonds zulassen und die Übertragung von Investmentanteilen an einer solchen Anteilkategorie ausgeschlossen ist.

Ferner setzt die Befreiung von der auf der Fondsebene grundsätzlich anfallenden Körperschaftsteuer auf deutsche Dividenden und Erträge aus deutschen eigenkapitalähnlichen Genussrechten im Wesentlichen voraus, dass deutsche Aktien und deutsche eigenkapitalähnliche Genussrechte vom Fonds als wirtschaftlichem Eigentümer ununterbrochen 45 Tage innerhalb von 45 Tagen vor und nach dem Fälligkeitszeitpunkt der Kapitalerträge gehalten wurden und in diesen 45 Tagen ununterbrochen Mindestwertänderungsrisiken i.H.v. 70 Prozent bestanden.

Steuerliche Befreiungsbeträge, die die Gesellschaft im Zusammenhang mit der Verwaltung des Fonds erhält und die auf Erträge oben beschriebener Anteilkategorien entfallen, sind grundsätzlich den Anlegern dieser Anteilkategorien auszuzahlen. Abweichend hiervon ist die Gesellschaft berechtigt, die Befreiungsbeträge unmittelbar dem Fonds zugunsten der Anleger dieser Anteilkategorie zuzuführen; aufgrund dieser Zuführung werden keine neuen Anteile ausgegeben.

Die auf Fondsebene angefallene Körperschaftsteuer kann dem Fonds zur Weiterleitung an einen Anleger erstattet werden, soweit dieser Anleger eine inländische Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse, die nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dient oder eine Stiftung des öffentlichen Rechts, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen

oder mildtätigen Zwecken dient, oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts, die ausschließlich und unmittelbar kirchlichen Zwecken dient, ist; dies gilt nicht, wenn die Anteile in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gehalten werden. Dasselbe gilt für vergleichbare ausländische Anleger mit Sitz und Geschäftsleitung in einem Amts- und Beitreibungshilfe leistenden ausländischen Staat.

Voraussetzung hierfür ist, dass ein solcher Anleger einen entsprechenden Antrag stellt und die angefallene Körperschaftsteuer anteilig auf seine Besitzzeit entfällt. Zudem muss der Anleger seit mindestens drei Monaten vor dem Zufluss der körperschaftsteuerpflichtigen Erträge des Fonds zivilrechtlicher und wirtschaftlicher Eigentümer der Anteile sein, ohne dass eine Verpflichtung zur Übertragung der Anteile auf eine andere Person besteht. Ferner setzt die Erstattung im Hinblick auf die auf der Fondsebene angefallene Körperschaftsteuer auf deutsche Dividenden und Erträge aus deutschen eigenkapitalähnlichen Genussrechten im Wesentlichen voraus, dass deutsche Aktien und deutsche eigenkapitalähnliche Genussrechte vom Fonds als wirtschaftlichem Eigentümer ununterbrochen 45 Tage innerhalb von 45 Tagen vor und nach dem Fälligkeitszeitpunkt der Kapitalerträge gehalten wurden und in diesen 45 Tagen ununterbrochen Mindestwertänderungsrisiken i.H.v. 70 Prozent bestanden (sog. 45-Tage-Regelung).

Dem Antrag sind Nachweise über die Steuerbefreiung und ein von der depotführenden Stelle ausgestellter Investmentanteil-Bestandsnachweis beizufügen. Der Investmentanteil-Bestandsnachweis ist eine nach amtlichem Muster erstellte Bescheinigung über den Umfang der durchgehend während des Kalenderjahres vom Anleger gehaltenen Anteile sowie den Zeitpunkt und Umfang des Erwerbs und der Veräußerung von Anteilen während des Kalenderjahres.

Die auf Fondsebene angefallene Körperschaftsteuer kann dem Fonds ebenfalls zur Weiterleitung an einen Anleger erstattet werden, soweit die Anteile an dem Fonds im Rahmen von Altersvorsorge- oder Basisrentenverträgen gehalten werden, die nach dem Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz zertifiziert wurden. Dies setzt voraus, dass der Anbieter eines Altersvorsorge- oder Basisrentenvertrags dem Fonds innerhalb eines Monats nach dessen Geschäftsjahresende mitteilt, zu welchen Zeitpunkten und in welchem Umfang Anteile erworben oder veräußert wurden. Zudem ist die o.g. 45-Tage-Regelung zu berücksichtigen.

Eine Verpflichtung des Fonds bzw. der Gesellschaft, sich die entsprechende Körperschaftsteuer zur Weiterleitung an den Anleger erstatten zu lassen, besteht nicht.

Aufgrund der hohen Komplexität der Regelung erscheint die Hinzuziehung eines steuerlichen Beraters sinnvoll.

2. Ausschüttungen

Ausschüttungen des Fonds sind grundsätzlich einkommen- bzw. körperschaftsteuer- und gewerbsteuerpflichtig.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 60 Prozent der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und 30 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 80 Prozent der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 40 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbuch zuzurechnen sind oder von denen mit dem Ziel der kurzfristigen Erzielung eines Eigenhandelserfolgs erworben wurden, sind 30 Prozent der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 15 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Aktienfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 51 Prozent ihres Wertes in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 30 Prozent der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und 15 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 40 Prozent der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 20 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbuch zuzurechnen sind oder von denen mit dem Ziel der kurzfristigen Erzielung eines Eigenhandelserfolgs erworben wurden, sind 15 Prozent der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 7,5 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Mischfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 25 Prozent ihres Wertes in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt der Fonds weder die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktien- noch für einen Mischfonds, ist auf die Ausschüttungen keine Teilfreistellung anzuwenden.

Eine steuerliche Klassifikation für Zwecke der Teilfreistellung des oder der Fonds bzw. Teilfonds ist dem Anhang zu diesen Kurzangaben über die für deutsche Anleger bedeutsamen steuerlichen Vorschriften zu entnehmen. Sie kann sich für die Zukunft ändern. In einem solchen Fall gilt der

Fondsanteil als veräußert und an dem Folgetag mit einer neuen steuerlichen Klassifikation für die Zwecke der Teilfreistellung als angeschafft; allerdings ist ein daraus resultierender fiktiver Veräußerungsgewinn erst zu berücksichtigen, sobald die Anteile tatsächlich veräußert werden.

Die Ausschüttungen unterliegen i.d.R. dem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag).

Für Zwecke des Steuerabzugs wird, sofern die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktien- oder Mischfonds erfüllt werden, einheitlich der für Privatanleger geltende Teilfreistellungssatz angewendet, d.h. im Falle eines Aktienfonds in Höhe von 30 Prozent, im Falle eines Mischfonds in Höhe von 15 Prozent.

3. Vorabpauschalen

Die Vorabpauschale ist der Betrag, um den die Ausschüttungen des Fonds innerhalb eines Kalenderjahrs den Basisertrag für dieses Kalenderjahr unterschreiten. Der Basisertrag wird durch Multiplikation des Rücknahmepreises des Anteils zu Beginn eines Kalenderjahrs mit 70 Prozent des Basiszinses, der aus der langfristig erzielbaren Rendite öffentlicher Anleihen abgeleitet wird, ermittelt. Der Basisertrag ist auf den Mehrbetrag begrenzt, der sich zwischen dem ersten und dem letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis zuzüglich der Ausschüttungen innerhalb des Kalenderjahrs ergibt. Im Jahr des Erwerbs der Anteile vermindert sich die Vorabpauschale um ein Zwölftel für jeden vollen Monat, der dem Monat des Erwerbs vorangeht. Die Vorabpauschale gilt am ersten Werktag des folgenden Kalenderjahres als zugeflossen.

Vorabpauschalen sind grundsätzlich einkommen- bzw. körperschaftsteuer- und gewerbsteuerpflichtig.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 60 Prozent der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und 30 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 80 Prozent der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 40 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbuch zuzurechnen sind oder von denen mit dem Ziel der kurzfristigen Erzielung eines Eigenhandelserfolgs erworben wurden, sind 30 Prozent der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 15 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Aktienfonds sind

Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 51 Prozent ihres Wertes in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 30 Prozent der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und 15 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 40 Prozent der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 20 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbuch zuzurechnen sind oder von denen mit dem Ziel der kurzfristigen Erzielung eines Eigenhandelserfolgs erworben wurden, sind 15 Prozent der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 7,5 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Mischfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 25 Prozent ihres Wertes in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt der Fonds weder die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktien- noch für einen Mischfonds, ist auf die Vorabpauschale keine Teilfreistellung anzuwenden.

Eine steuerliche Klassifikation für Zwecke der Teilfreistellung des oder der Fonds bzw. Teilfonds ist dem Anhang zu diesen Kurzangaben über die für deutsche Anleger bedeutsamen steuerlichen Vorschriften zu entnehmen. Sie kann sich für die Zukunft ändern. In einem solchen Fall gilt der Fondsanteil als veräußert und an dem Folgetag mit einer neuen steuerlichen Klassifikation für die Zwecke der Teilfreistellung als angeschafft; allerdings ist ein daraus resultierender fiktiver Veräußerungsgewinn erst zu berücksichtigen, sobald die Anteile tatsächlich veräußert werden.

Die Vorabpauschalen unterliegen i.d.R. dem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag).

Für Zwecke des Steuerabzugs wird, sofern die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktien- oder Mischfonds erfüllt werden, einheitlich der für Privatanleger geltende Teilfreistellungssatz angewendet, d.h. im Falle eines Aktienfonds in Höhe von 30 Prozent, im Falle eines Mischfonds in Höhe von 15 Prozent.

4. Veräußerungsgewinne auf Anlegerebene

Gewinne aus der Veräußerung der Anteile unterliegen grundsätzlich der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer.

Bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns ist der Gewinn um die während der Besitzzeit angesetzten Vorabpauschalen zu mindern. Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 60 Prozent der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und 30 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 80 Prozent der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 40 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbuch zuzurechnen sind oder von denen mit dem Ziel der kurzfristigen Erzielung eines Eigenhandels-erfolgs erworben wurden, sind 30 Prozent der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 15 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Aktienfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 51 Prozent ihres Wertes in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 30 Prozent der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und 15 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 40 Prozent der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 20 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbuch zuzurechnen sind oder von denen mit dem Ziel der kurzfristigen Erzielung eines Eigenhandels-erfolgs erworben wurden, sind 15 Prozent der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 7,5 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Mischfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 25 Prozent ihres Wertes in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Im Falle eines Veräußerungsverlustes ist der Verlust in Höhe der jeweils anzuwendenden Teilfreistellung auf Anlegerebene nicht abzugsfähig. Erfüllt der Fonds weder die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktien- noch für einen Mischfonds, ist auf den Veräußerungsgewinn keine Teilfreistellung anzuwenden.

Eine steuerliche Klassifikation für Zwecke der Teilfreistellung des oder der Fonds bzw. Teilfonds ist dem Anhang zu diesen Kurzangaben über die für deutsche Anleger bedeutsamen steuerlichen Vorschriften zu entnehmen. Sie kann sich für die Zukunft ändern. In einem solchen Fall gilt der Fondsanteil als veräußert und an dem Folgetag mit einer neuen steuerlichen Klassifikation für die Zwecke der Teilfreistellung als angeschafft; allerdings ist ein daraus resultierender fiktiver Veräußerungsgewinn erst zu berücksichtigen, sobald die Anteile tatsächlich veräußert werden.

Bei Gewinnen aus dem Verkauf von Anteilen, die vor dem 1. Januar 2018 erworben wurden und die zum 31. Dezember 2017 als veräußert und zum 1. Januar 2018 wieder als angeschafft gelten, ist zu beachten, dass im Zeitpunkt der tatsächlichen Veräußerung auch die Gewinne aus der zum 31. Dezember 2017 erfolgten fiktiven Veräußerung zu versteuern sind. Auf diese aus der fiktiven Veräußerung erzielten Gewinne findet eine etwaige Teilfreistellung keine Anwendung.

Der Gewinn aus der fiktiven Veräußerung ist für Anteile, die dem Betriebsvermögen eines Anlegers zuzurechnen sind, gesondert festzustellen.

Die Gewinne aus der Veräußerung der Anteile unterliegen i.d.R. keinem Kapitalertragsteuerabzug.

Ein zum Zeitpunkt der fiktiven Veräußerung anfallender Zwischengewinn aus vor dem 1. Januar 2018 erworbenen Fondsanteilen unterliegt zum Zeitpunkt der tatsächlichen Veräußerung der Fondsanteile einem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag). Bei thesaurierenden Fonds, sofern die Anteile vor dem 1. Januar 2018 erworben wurden, unterliegen die bis zum 31. Dezember 2017 zugeflossenen ausschüttungsgleichen Erträge ebenso einem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag), soweit es sich um sog. kumulierte ausschüttungsgleiche Erträge handelt. Dieser nachholende Steuerabzug auf die kumulierten ausschüttungsgleichen Erträge erfolgt zum Zeitpunkt der tatsächlichen Veräußerung der Fondsanteile und wird unabhängig von der zwischenzeitlichen steuerlichen Erfassung der Erträge auf Anlegerebene erhoben; er ist grundsätzlich im Rahmen der Veranlagung anrechnungs- bzw. erstattungsfähig.

5. Abwicklungsbesteuerung

Während der Abwicklung des Fonds gelten Ausschüttungen nur insoweit als Ertrag, wie in ihnen der Wertzuwachs eines Kalenderjahres enthalten ist.

6. Zusammenfassende Übersicht für die Besteuerung bei üblichen betrieblichen Anlegergruppen

	Ausschüttungen	Vorabpauschalen	Veräußerungsgewinne
INLÄNDISCHE ANLEGER			
Einzelunternehmer	<u>Kapitalertragsteuer:</u> 25% (die Teilfreistellung für Aktienfonds i.H.v. 30% bzw. für Mischfonds i.H.v. 15% wird berücksichtigt)		<u>Kapitalertragsteuer:</u> Abstandnahme
	<u>Materielle Besteuerung:</u> Einkommensteuer und Gewerbesteuer ggf. unter Berücksichtigung von Teilfreistellungen (Aktienfonds 60% für Einkommensteuer / 30% für Gewerbesteuer; Mischfonds 30% für Einkommensteuer / 15% für Gewerbesteuer)		
Regelbesteuerte Körperschaften (typischerweise Industrieunternehmen; Banken, sofern Anteile nicht im Handelsbestand gehalten werden; Sachversicherer)	<u>Kapitalertragsteuer:</u> Abstandnahme bei Banken, ansonsten 25% (die Teilfreistellung für Aktienfonds i.H.v. 30% bzw. für Mischfonds i.H.v. 15% wird berücksichtigt)		<u>Kapitalertragsteuer:</u> Abstandnahme
	<u>Materielle Besteuerung:</u> Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer ggf. unter Berücksichtigung von Teilfreistellungen (Aktienfonds 80% für Körperschaftsteuer / 40% für Gewerbesteuer; Mischfonds 40% für Körperschaftsteuer / 20% für Gewerbesteuer)		
Lebens- und Krankenversicherungsunternehmen und Pensionsfonds, bei denen die Fondsanteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind	<u>Kapitalertragsteuer:</u> Abstandnahme		
	<u>Materielle Besteuerung:</u> Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, soweit handelsbilanziell keine Rückstellung für Beitragsrückerstattungen (RfB) aufgebaut wird, die auch steuerlich anzuerkennen ist ggf. unter Berücksichtigung von Teilfreistellungen (Aktienfonds 30% für Körperschaftsteuer / 15% für Gewerbesteuer; Mischfonds 15% für Körperschaftsteuer / 7,5% für Gewerbesteuer)		
Banken, die die Fondsanteile im Handelsbestand halten	<u>Kapitalertragsteuer:</u> Abstandnahme		
	<u>Materielle Besteuerung:</u> Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer ggf. unter Berücksichtigung von Teilfreistellungen (Aktienfonds 30% für Körperschaftsteuer / 15% für Gewerbesteuer; Mischfonds 15% für Körperschaftsteuer / 7,5% für Gewerbesteuer)		
Steuerbefreite gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Anleger (insb. Kirchen, gemeinnützige Stiftungen)	<u>Kapitalertragsteuer:</u> Abstandnahme		
	<u>Materielle Besteuerung:</u> Steuerfrei – zusätzlich kann die auf der Fondsebene angefallene Körperschaftsteuer auf Antrag erstattet werden.		
Andere steuerbefreite Anleger (insb. Pensionskassen, Sterbekassen und Unterstützungskassen, sofern die im Körperschaftsteuergesetz geregelten Voraussetzungen erfüllt sind)	<u>Kapitalertragsteuer:</u> Abstandnahme		
	<u>Materielle Besteuerung:</u> steuerfrei		

Unterstellt ist eine inländische Depotverwahrung. Auf die Kapitalertragsteuer, Einkommensteuer und Körperschaftsteuer wird ein

Solidaritätszuschlag als Ergänzungsabgabe erhoben. Für die Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug kann es erforderlich

sein, dass Bescheinigungen rechtzeitig der depotführenden Stelle vorgelegt werden.

III Steuerausländer

Verwahrt ein Steuerausländer die Fondsanteile im Depot bei einer inländischen depotführenden Stelle, wird vom Steuerabzug auf Ausschüttungen, Vorabpauschalen und Gewinne aus der Veräußerung der Anteile Abstand genommen, sofern er seine steuerliche Ausländereigenschaft nachweist. Sofern die Ausländereigenschaft der depotführenden Stelle nicht bekannt bzw. nicht rechtzeitig nachgewiesen wird, ist der ausländische Anleger gezwungen, die Erstattung des Steuerabzugs entsprechend der Abgabenordnung¹ zu beantragen. Zuständig ist das für die depotführende Stelle zuständige Finanzamt.

IV Solidaritätszuschlag

Auf den auf Ausschüttungen, Vorabpauschalen und Gewinnen aus der Veräußerung von Anteilen abzuführenden Steuerabzug ist ein Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 Prozent zu erheben. Der Solidaritätszuschlag ist bei der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer anrechenbar.

V Kirchensteuer

Soweit die Einkommensteuer bereits von einer inländischen depotführenden Stelle (Abzugsverpflichteter) durch den Steuerabzug erhoben wird, wird die darauf entfallende Kirchensteuer nach dem Kirchensteuersatz der Religionsgemeinschaft, der der Kirchensteuerpflichtige angehört, regelmäßig als Zuschlag zum Steuerabzug erhoben. Die Abzugsfähigkeit der Kirchensteuer als Sonderausgabe wird bereits beim Steuerabzug mindernd berücksichtigt.

VI Ausländische Quellensteuer

Auf die ausländischen Erträge des Fonds wird teilweise in den Herkunftsländern Quellensteuer einbehalten. Diese Quellensteuer kann bei den Anlegern nicht steuermindernd berücksichtigt werden.

VII Folgen der Verschmelzung von Investmentfonds

In den Fällen der Verschmelzung von ausländischen Investmentfonds miteinander, die beide demselben Recht eines EU-Staates oder eines Amts- und Beitreibungshilfe leistenden Drittstaates unterliegen, kommt es auf der Ebene der Anleger zu keiner Aufdeckung von stillen Reserven, d.h. dieser Vorgang ist steuerneutral. Grundsätzlich können sowohl Investmentfonds des Vertragstyps (z.B. Luxemburger FCP) und

Investmentfonds in Rechtsform des Gesellschaftstyps (z.B. Luxemburger SICAV) steuerneutral verschmolzen werden.

Weicht der anzuwendende Teilfreistellungssatz des übertragenden von demjenigen des übernehmenden Investmentfonds ab, dann gilt der Anteil an dem übertragenden Investmentfonds als veräußert und der Anteil an dem übernehmenden Investmentfonds als angeschafft. Der Gewinn aus der fiktiven Veräußerung gilt erst als zugeflossen, sobald der Anteil an dem übernehmenden Investmentfonds tatsächlich veräußert wird.

Grenzüberschreitende Verschmelzungen sind nicht mit steuerneutraler Wirkung möglich. Werden Investmentfonds nicht steuerneutral miteinander verschmolzen, kommt es steuerlich zu einer Veräußerung der Anteile an dem übertragenden Investmentfonds sowie zu einem Erwerb der Anteile an dem aufnehmenden Investmentfonds.

VIII Besonderer Hinweis für Steuerinländer mit ausländischer Depotführung

Verwahrt der inländische Anleger die Anteile des Fonds in einem ausländischen Depot, sind Besonderheiten zu berücksichtigen. Insbesondere wird kein Steuerabzug durch die ausländische depotführende Stelle vorgenommen, sodass der Steuerinländer sowohl Ausschüttungen, Vorabpauschalen als auch Gewinne aus der Veräußerung der Anteile (zur Berechnung des Veräußerungsgewinns siehe oben unter Punkt I. 3. bzw. II. 4.) in seiner Steuererklärung angeben muss. Hierbei ist zu beachten, dass Ausschüttungen und Vorabpauschalen jährlich in der Steuererklärung anzugeben sind.

Aufgrund der Übergangsregelungen zu der ab dem 1.1.2018 geltenden Rechtslage sind eine Vielzahl von Besonderheiten zu beachten (z.B. ggf. Zufluss von ausschüttungsgleichen Erträgen zum 31.12.2017 aufgrund des für steuerliche Zwecke geltenden (Rumpf-)Geschäftsjahres und/oder ggf. Zufluss von steuerpflichtigen Veräußerungsgewinnen aufgrund der zum 31.12.2017 geltenden Anteilsveräußerung im Rahmen der tatsächlichen Anteilsveräußerung)

Wir empfehlen im Falle ausländischer Depotführung sich vor Erwerb von Anteilen an dem in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Fonds mit seinem Steuerberater in Verbindung zu setzen und mögliche steuerliche Konsequenzen aus dem Anteilserwerb individuell zu klären.

Allgemeiner Hinweis

Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage aus. Sie richten sich an in Deutschland unbeschränkt einkommensteuerpflichtige oder unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtige Personen. Es kann jedoch keine Gewähr dafür übernommen werden, dass sich die steuerliche Beurteilung durch Gesetzgebung, Rechtsprechung oder Erlasse der Finanzverwaltung nicht ändert.

¹ § 37 Abs. 2 AO

ANHANG – Übersicht der steuerlichen Klassifikation für Zwecke der Teilfreistellung des Fonds DWS Multi Asset Income Kontrolliert

Fonds	Klassifikation für Zwecke der Teilfreistellung
DWS Multi Asset Income Kontrolliert	Mischfonds

Geschäftsführung und Verwaltung

Verwaltungsgesellschaft,
Zentralverwaltung,
Transferstelle, Registerstelle und
Hauptvertriebsstelle

DWS Investment S.A.
2, Boulevard Konrad Adenauer
L-1115 Luxemburg

Aufsichtsrat

Holger Naumann
Vorsitzender
DWS Investment GmbH,
Frankfurt am Main

Stefan Kreuzkamp
DWS Investment GmbH,
Frankfurt am Main

Frank Krings
Deutsche Bank Luxembourg S.A.,
Luxemburg

Dr. Matthias Liermann
DWS Investment GmbH,
Frankfurt am Main

Claire Peel
DWS Management GmbH,
Frankfurt am Main

Nikolaus von Tippelskirch
DWS Management GmbH,
Frankfurt am Main

Vorstand

Manfred Bauer
Vorsitzender
DWS Investment S.A.,
Luxemburg

Nathalie Bausch
DWS Investment S.A.,
Luxemburg

Barbara Schots
DWS Investment S.A.,
Luxemburg

Fondsmanager

DWS Investment GmbH
Mainzer Landstraße 11–17
D-60329 Frankfurt am Main

Verwahrstelle

State Street Bank Luxembourg S.C.A.
49, Avenue John F. Kennedy
L-1855 Luxemburg

Wirtschaftsprüfer

KPMG Luxembourg, Société Coopérative
39, Avenue John F. Kennedy
L-1855 Luxemburg

Vertriebs-, Zahl- und Informationsstellen

Luxemburg
Deutsche Bank Luxembourg S.A.
2, Boulevard Konrad Adenauer
L-1115 Luxemburg

Deutschland
Deutsche Bank AG
Taunusanlage 12
D-60325 Frankfurt am Main
und deren Filialen

Deutsche Bank Privat- und Geschäftskunden AG
Theodor-Heuss-Allee 72
D-60486 Frankfurt am Main
und deren Filialen

DWS Investment S.A.
2, Boulevard Konrad Adenauer
L-1115 Luxemburg
Telefon: +352 4 21 01-1
Telefax: +352 4 21 01-900
www.dws.lu

